

II-51 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Antrag

No. 16.../A

Präs.: 24. FEB. 1987

SPÖ

ÖVP

der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dr. Josef Höchtel
und Genossen
betreffend ein Akademie-Organisationsgesetz 1987

Der Nationalrat wolle beschließen:

**xxx. Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über
die Organisation der Akademie der bildenden
Künste in Wien (Akademie-Organisationsge-
setz 1987 — AOG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Rechtsstellung und Aufgaben der Akademie

§ 1. (1) Die Hochschule „Akademie der bildenden Künste in Wien“ (im folgenden als „Akademie“ bezeichnet) ist eine den Universitäten gleichrangige Einrichtung des Bundes. Sie dient der Pflege und der Erschließung der Künste, der Kunstlehre sowie in diesem Zusammenhang auch der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre. Die Erfüllung dieser Aufgaben kann auch im Zusammenwirken mit Forschungs- und Lehrinstitutionen anderer Hochschulen (Universitäten) erfolgen.

(2) Als leitende Grundsätze für die Tätigkeit der Akademie sind jene für die Gestaltung der Studien an den Kunsthochschulen gemäß § 2 des Kunsthochschulstudiengesetzes, BGBl.Nr. 187/1983 in der Fassung BGBl.Nr. 348/1986, anzuwenden.

(3) Der Akademie, ihren Instituten und ihren Meisterschulen sowie der

Bibliothek kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;

2. mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Aufgaben der Akademie ist, zu erwerben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Mitgliedschaft Bundesinteressen verletzt würden;

3. Angelegenheiten gemäß § 33 Abs. 2 Z 15 und 29 zu besorgen.

- (4) Die Akademie wird durch den Rektor, das Institut durch den Vorstand, die Meisterschulen durch ihren Leiter, die Bibliothek durch

den Bibliotheksdirektor nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 3 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

Wirkungsbereiche

- § 2. (1) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben in einem selbständigen (autonomen) und in einem übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich.

(2) Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches sind von der Akademie nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen frei von Weisungen durch ihre eigenen Organe zu besorgen. Diese unterliegen hiebei dem Aufsichtsrecht des Bundes (§ 4).

(3) Im übertragenen Wirkungsbereich sind die Organe der Akademie an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gebunden.

(4) Der selbständige Wirkungsbereich umfaßt die im § 33 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, im IV. Abschnitt, im § 53 Abs. 1, im § 54 Abs. 1 und im § 55 Abs. 2 bis 6 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Angele-

genheiten. Alle übrigen Angelegenheiten gehören zum übertragenen Wirkungsbereich.

Verfahren in behördlichen Angelegenheiten

§ 3. (1) Soweit durch Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, endet der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches beim Akademiekollegium, in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Zustellungen haben nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Hinterlegung bei der Akademiedirektion vorzunehmen ist. Durch Anschlag an der Amtstafel der Akademiedirektion ist kundzumachen, daß ein zuzustellendes Schriftstück in der Akademiedirektion liegt. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Für Amtshandlungen der Organe der Akademie sowie für Amtshandlungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Angelegenheiten der Akademie sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entrichten.

Aufsicht

§ 4. (1) Das Aufsichtsrecht des Bundes erstreckt sich darauf, daß bei Besorgung der Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Akademie die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt und die der Akademie obliegenden Aufgaben erfüllt werden. Das Aufsichtsrecht ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auszuüben. Es stehen ihm dabei die in diesem Bundesgesetz, insbesondere in den folgenden Absätzen, geregelten Befugnisse zu.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Akademie zu informieren. Die Organe der Akademie sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskünfte zu erteilen, die Akten über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Die Geschäftsordnungen der Kollegialorgane der Akademie, die Hausordnung, die von den Studienkommissionen zu erlassenden Studienpläne sowie die sonstigen in diesem Bundesgesetz ausdrücklich als genehmigungspflichtig bezeichneten Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn einer der im Abs. 5 genannten Gründe vorliegt.

(4) Wenn einer der im Abs. 5 genannten Gründe vorliegt, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Beschlüsse der Organe der Akademie, die seiner Genehmigung nicht bedürfen, aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen. Die Organe der Akademie sind in einem solchen Fall verpflichtet, den der Rechtsanschauung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. Kommt ein Organ der Akademie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Ablauf einer im aufsichtsbehördlichen Bescheid festzusetzenden Frist die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen (Ersatzvornahme). Hat ein Organ gegen einen aufsichtsbehördlichen Bescheid gemäß Abs. 7 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so ist während des Laufes dieses Verfahrens eine Ersatzvornahme nicht zulässig.

(5) Gründe für die Versagung einer Genehmigung (Abs. 3) sowie für die Aufhebung eines Beschlusses oder die Untersagung seiner Durchführung (Abs. 4) liegen vor, wenn der Beschluß

1. von einem unzuständigen Organ herrührt;
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einem anderen Beschluß hätte kommen können;
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht;
4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist.

(6) Die Abs. 4 und 5 Z 1 bis 3 gelten sinngemäß für Wahlen, die nach diesem Bundesgesetz durchzuführen sind.

(7) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die betroffenen Organe der Akademie Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

(8) Ein Bescheid, der nach dem Zeitpunkt erlassen wurde, zu dem der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den ihm zugrunde liegenden Beschluß aufgehoben oder seine Durchführung untersagt hat, leider im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(9) Durch die Abs. 1 bis 7 wird die Weisungsbefugnis des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im übertragenen Wirkungsbereich nicht berührt.

Gebärungskontrolle

§ 5. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebärung der Akademie und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebärung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit

(§ 1 Abs. 3) ergibt, auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Gebahrung der Akademie und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebahrung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

II. ABSCHNITT

ANGEHÖRIGE DER AKADEMIE

Einteilung

§ 6. Angehörige der Akademie sind:

1. Lehrer der Akademie;
2. Mitarbeiter im Lehrbetrieb;
3. Mitarbeiter im künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Betrieb;
4. Bedienstete der Verwaltung (Akademiedirektion und Quästur);
5. Studierende.

§ 7. Zu den Lehrern der Akademie zählen:

1. Personen mit der Lehrbefugnis für ein künstlerisches, künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang oder für ein selbständiges Teilgebiet eines solchen Faches (venia docendi):
 - a) Ordentliche Hochschulprofessoren (§ 14):
Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und sind Leiter von Meisterschulen oder Instituten.
 - b) Emeritierte Ordentliche Hochschulprofessoren (§ 15):
Sie stehen in keinem aktiven Dienstverhältnis zum Bund.
 - c) Gastprofessoren (§ 16):
Sie stehen in keinem Dienstverhältnis zum Bund und besitzen die Lehrbefugnis nur für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Akademie.
 - d) Honorarprofessoren (§ 17):
Sie stehen in keinem Dienstverhältnis zum Bund.
 - e) Hochschuldozenten (§ 18):
Sie stehen in keinem Dienstverhältnis zum Bund.
2. Personen mit einer nach Art und Umfang genau umschriebenen Lehrbefugnis für ein nichtselbständiges Teilgebiet eines Faches:
 - a) Hochschulassistenten (§ 20):
Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund. Wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden, besitzen sie eine auf die Mitwirkung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis.

b) Vertragsassistenten (§ 20):

Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund. Wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden, besitzen sie eine auf die Mitwirkung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis.

c) Hochschullektoren sind:

aa) Bundeslehrer und Vertragslehrer (§ 21) aller Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften. Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und besitzen die Lehrbefugnis für das von ihnen vertretene Fach oder die von ihnen vertretene Fertigkeit.

bb) Lehrbeauftragte (§ 22):

Sie stehen in keinem Dienstverhältnis zum Bund. Sie sind mit der Abhaltung einzelner künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher, wissenschaftlicher oder praktischer Lehrveranstaltungen betraut und besitzen eine auf diese Lehrveranstaltungen bezogene Lehrbefugnis.

§ 8. Mitarbeiter im Lehrbetrieb stehen als Studienassistenten (§ 23) in einem der Akademie zugeordneten vertragsmäßigen Dienstverhältnis zum Bund und haben bei Lehrveranstaltungen sowie bei der Betreuung der Studierenden mitzuwirken. Werden Studierende als Studienassistenten verwendet, so sind sie als Mitglieder von Studienkommissionen der Personengruppe der Studierenden zuzuzählen.

§ 9. Als Mitarbeiter im künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Betrieb werden an der Akademie verwendet:

1. Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und an Meisterschulen, an Instituten, am Kupferstichkabinett oder an der Gemäldegalerie verwendet werden, und zwar:
 - a) Beamte und Vertragsbedienstete, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist;
 - b) sonstige Bedienstete.
2. Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und an der Bibliothek verwendet werden, und zwar:
 - a) Beamte und Vertragsbedienstete, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist;
 - b) sonstige Bedienstete.

§ 10. Als Bedienstete der Verwaltung werden an der Akademiedirektion und der Quästur Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes verwendet.

Ausschreibung

§ 11. (1) Alle Planstellen, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums oder eine gleichwertige Eignung vorgeschrieben ist, sind vom Akademiekollegium, soweit dieses für die Beschlußfassung über Besetzungsvorschläge zuständig ist, im Mitteilungsblatt der Akademie (§ 37) sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, erforderlichenfalls auch in anderen geeigneten Publikationen öffentlich auszuschreiben.

(2) Lehraufträge sind in gleicher Weise auszuschreiben. Im Falle eines dringenden Bedarfes kann das Akademiekollegium beschließen, von der Ausschreibung abzusehen.

(3) Planstellen für Studienassistenten sind vom Akademiekollegium im Mitteilungsblatt der Akademie öffentlich auszuschreiben.

(4) Planstellen gemäß § 9 Z 1 lit. a, die dem Kupferstichkabinett zugeteilt sind, sowie Planstellen gemäß § 9 Z 2 lit. a sind vom Bibliotheksdirektor, Planstellen gemäß § 9 Z 1 lit. a, die der Gemädegalerie zugeteilt sind, sind vom Leiter dieser Sammlung, Planstellen gemäß § 10, für die die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist, sind vom Akademiedirektor in der im Abs. 1 angeführten Weise öffentlich auszuschreiben. Die Planstellen des Bibliotheksdirektors, des Leiters der Gemädegalerie und des Akademiedirektors sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in gleicher Weise öffentlich auszuschreiben.

Vorgesetzte

§ 12. (1) Die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Angehörigen der Akademie unterstehen dem Vorstand (Leiter) der Einrichtung, der sie zugeteilt sind. Für Lehrer der Akademie, Mitarbeiter im Lehrbetrieb sowie Mitarbeiter im künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Betrieb sind weitere Vorgesetzte der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Vorgesetzte der Bediensteten der Verwaltung (Akademiedirektion und Quästur) sind der Akademiedirektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(3) Vorgesetzte der Bediensteten der Bibliothek und des Kupferstichkabinetts sind der Bibliotheksdirektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Vorgesetzte der Bediensteten der Gemädegalerie sind der Leiter der Gemädegalerie und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(4) Der Rektor, der Akademiedirektor, der Bibliotheksdirektor und der Leiter der Gemädegalerie können für das ihnen unterstellte Personal mit den Aufgaben einer nachgeordneten Dienstbehörde gemäß § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, betraut werden.

(5) Aus der Lehrbefugnis entspringende Rechte sowie die dem Akademiekollegium übertragenen Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten bleiben unberührt.

(6) Kein Angehöriger der Akademie darf gegen sein Gewissen (Art. 14 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867) zur Mitwirkung bei künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeiten verhalten werden. Aus seiner Weigerung darf ihm kein Nachteil erwachsen.

Lehrbefugnis

§ 13. (1) Die Lehrbefugnis ist das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erworbene Recht, die künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Lehre an der Akademie mittels der Einrichtungen der Akademie frei auszuüben.

(2) Personen mit der Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 7 Z 1 sind berechtigt, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen aller Art abzuhalten. § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und § 4 Abs. 3 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, bleiben unberührt.

(3) Personen, die die Lehrbefugnis (venia docendi) als Ordentliche Hochschulprofessoren oder als Ordentliche oder Außerordentliche Universitätsprofessoren oder als Universitätsdozenten an einer anderen inländischen Hochschule (Universität) erworben haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen an der Akademie anzukündigen, sofern das Gebiet ihrer Lehrbefugnis zum Wirkungsbereich der Akademie gehört. Die Abhaltung der Lehrveranstaltungen setzt weiters voraus, daß ein Bedarf an diesen Lehrveranstaltungen besteht und die räumlichen und sonstigen sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung hierüber ist vom Akademiekollegium zu treffen.

(4) Die Lehrbefugnis (venia docendi) eines Hochschuldozenten erlischt:

1. durch Verzicht;
2. durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch zwei Jahre;
3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe (§ 27 Abs. 1 StGB). Der allfällige Verlust durch Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften bleibt unberührt.

(5) Erklärt ein Ordentlicher Hochschulprofessor seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis oder scheidet er aus dem aktiven Dienstverhältnis aus, so behält er seine Lehrbefugnis. Die weitere Ausübung der Lehrbefugnis ist nur insoweit zulässig, als die

räumlichen und sonstigen sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung hierüber hat das Akademiekollegium zu treffen.

(6) Ein Hochschuldozent, der nach Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Ausübung seiner Lehrbefugnis (*venia docendi*) verzichtet, behält das Recht, den mit der Verleihung der Lehrbefugnis verbundenen Titel „Hochschuldozent“ weiterzuführen. Dieses Recht kann vom Akademiekollegium als Auszeichnung auch Personen zuerkannt werden, deren Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 Z 2 erloschen ist.

Ordentliche Hochschulprofessoren

§ 14. (1) Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren sind spätestens ein Jahr vor ihrem voraussichtlichen Freiwerden öffentlich auszuschreiben. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist die Ausschreibung unverzüglich vorzunehmen.

(2) Durch Beschluß des Akademiekollegiums können zusätzlich zu den Personen, die sich auf Grund der Ausschreibung um eine freie Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors beworben haben, Personen namhaft gemacht werden, deren Eignung für die freie Planstelle in einem Berufungsverfahren gleichfalls festzustellen ist.

(3) Das Akademiekollegium hat die Eignung sämtlicher Kandidaten in einem Berufungsverfahren zu beurteilen. Im Berufungsverfahren sind zu prüfen:

1. die Erfüllung der allgemeinen Ernennungserfordernisse gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333;
2. der Abschluß eines der Verwendung entsprechenden inländischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschul(Universitäts)studiums; für künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Fächer kann dieser Nachweis auch durch eine gleichzuwertende künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Eignung ersetzt werden;
3. die vom Kandidaten bisher erbrachten künstlerischen (künstlerisch-wissenschaftlichen, wissenschaftlichen) Leistungen sowie
4. die pädagogische Eignung des Kandidaten. Ist es zweifelhaft, ob der Kandidat pädagogisch geeignet ist, kann ihn das Akademiekollegium je nach der Art und den Erfordernissen des betreffenden Faches zur Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen heranziehen oder einen Lehrauftrag für die Dauer von höchstens einem Semester beantragen.

(4) Auf Grund der Ergebnisse des Berufungsverfahrens hat das Akademiekollegium dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Vorschlag für die Besetzung der Planstelle zu

erstatten, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Ternavorschlag). Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen. Dem Besetzungsvorschlag ist ein Bericht des Akademiekollegiums über die Beurteilung aller Kandidaten anzuschließen. Der Bericht ist vor der Weiterleitung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wenigstens zwei Wochen in der Akademiedirektion zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Akademiekollegiums aufzulegen.

(5) Auf Antrag des Akademiekollegiums kann die Ernennung eines Ordentlichen Hochschulprofessors auf Zeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Dienstrechtes erfolgen.

(6) Der Besetzungsvorschlag ist spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen. Ist die pädagogische Eignung eines Bewerbers, der die übrigen Voraussetzungen erfüllt hat, zu prüfen, so verlängern sich diese Fristen um die Dauer des Lehrauftrages. Können die Fristen nicht eingehalten werden, so ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über die entgegenstehenden Hindernisse unverzüglich zu berichten und ein Antrag auf Erstreckung der Frist vorzulegen.

(7) Wurde innerhalb der genannten Fristen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kein Besetzungsvorschlag vorgelegt, so hat dieser eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung das Berufungsverfahren ohne Besetzungsvorschlag einleiten. Das Akademiekollegium ist davon in Kenntnis zu setzen.

(8) Kommt auf Grund eines Besetzungsvorschlages eine Ernennung nicht zustande, so ist die Planstelle neuerlich auszuschreiben und das Berufungsverfahren neu durchzuführen.

(9) Mit der Ernennung erwirbt der Ordentliche Hochschulprofessor die Lehrbefugnis (*venia docendi*) für das ganze Gebiet des Faches, für das er ernannt wurde. Eine allenfalls vor der Ernennung erworbene andere oder weitergefaßte Lehrbefugnis (*venia docendi*) wird hiedurch nicht berührt; bezüglich ihrer Ausübung an der Akademie gilt § 13 Abs. 5 zweiter Satz sinngemäß.

Emeritierte Ordentliche Hochschulprofessoren

§ 15. Emeritierte Ordentliche Hochschulprofessoren sind ehemalige Ordentliche Hochschulprofessoren, die nach Maßgabe besonderer gesetzli-

cher Vorschriften von der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere der Lehrverpflichtung, auf Dauer entbunden sind (Emeritierung). Sie sind zur weiteren Ausübung der Lehrbefugnis in ihrem bisherigen Fach berechtigt, soweit die räumlichen und sonstigen sachlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Entscheidung hierüber hat das Akademiekollegium zu treffen.

Gastprofessoren

§ 16. (1) Als Gastprofessoren können vom Akademiekollegium Künstler oder Wissenschaftler, die nicht an der Akademie tätig sind, zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus bestimmten Fächern auf bestimmte Zeit eingeladen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Durch die Einladung als Gastprofessor wird kein Dienstverhältnis begründet. Mit der Einladung als Gastprofessor ist für die Dauer der Ausübung der Lehrbefugnis an der Akademie das Recht zur Führung des Titels „Gastprofessor“ verbunden.

(2) Gastprofessoren kann nach Maßgabe des § 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, eine Vergütung bewilligt werden.

Honorarprofessoren

§ 17. Künstlern oder Wissenschaftlern, die nicht als Ordentliche Hochschulprofessoren an der Akademie tätig sind, kann das Akademiekollegium in Würdigung ihrer besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen oder in der Lehre erbrachten Leistungen die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet oder für ein selbständiges Teilgebiet eines künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Faches verleihen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung des Titels „Honorarprofessor“ verbunden.

Hochschuldozenten

§ 18. (1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein künstlerisches oder künstlerisch-wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang oder für ein selbständiges Teilgebiet eines solchen Faches wird an der Akademie nach Maßgabe folgender Bestimmungen erworben.

(2) Die Lehrbefugnis als Hochschuldozent wird vom Akademiekollegium auf Grund eines Habilitationsverfahrens verliehen. Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(3) Das Habilitationsverfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Prüfung des Ansuchens des Bewerbers auf dessen Eignung im allgemeinen;
2. Begutachtung der Habilitationsarbeit und der sonstigen künstlerischen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Arbeiten des Bewerbers verbunden mit einer Aussprache über die angeführten Arbeiten;
3. Begutachtung der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers.

§ 19. (1) Im ersten Abschnitt des Habilitationsverfahrens ist zu prüfen, ob

1. der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Ausländer und Staatenlose sind zur Bewerbung um die Lehrbefugnis als Hochschuldozent zuzulassen, wenn sie an einer anderen Hochschule (Universität) eine künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Lehrtätigkeit ausüben oder an diesen Einrichtungen im künstlerischen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Betrieb tätig sind, oder eine wertvolle künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Tätigkeit in Österreich oder im Interesse Österreichs zu erwarten ist;
2. der Bewerber ein inländisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium abgeschlossen hat, das für das Habilitationsfach in Betracht kommt. Sofern für das Habilitationsfach ein Doktorat in Betracht kommt, ist dieses zu fordern;
3. kein Ausschließungsgrund für das aktive Wahlrecht zum Nationalrat vorliegt;
4. das Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 entspricht;
5. dieses Fach zum Wirkungsbereich der Akademie gehört;
6. der Bewerber alle für die Beurteilung seines Ansuchens notwendigen Unterlagen, insbesondere die Habilitationsarbeit und seine sonstigen künstlerischen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Arbeiten oder eine Dokumentation dieser Arbeiten vorgelegt hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 nicht vor, so ist das Ansuchen als unzulässig zurückzuweisen. Fehlt die Voraussetzung gemäß Z 6, so ist das Ansuchen zwecks Ergänzung zurückzustellen.

(3) Der zweite Abschnitt des Habilitationsverfahrens dient der Beurteilung der Habilitationsarbeit sowie der anderen vorgelegten künstlerischen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Arbeiten des Bewerbers durch das Akademiekollegium sowie einer Aussprache mit dem Bewerber über die erwähnten Arbeiten. Vom Bewerber ist eine ausdrücklich als Habilitationsarbeit zu bezeichnende künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Arbeit vorzulegen. Als Habilitationsarbeit können auch mehrere Einzelarbeiten gemeinsam vorgelegt werden. In einer Gemeinschaftsarbeit entstandene künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Pro-

jekte sind Einzelarbeiten gleichzuhalten, sofern der Anteil des Habilitationswerbers festgestellt werden kann. Das Akademiekollegium hat zu beurteilen, ob die Habilitationsarbeit die künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweist. Bei dieser Beurteilung ist auch das Ergebnis der Beurteilung der anderen künstlerischen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Arbeiten zu berücksichtigen. Das Akademiekollegium hat zwei voneinander unabhängige Gutachten über die Habilitationsarbeit und die sonstigen künstlerischen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Arbeiten von Mitgliedern des Akademiekollegiums aus dem Kreise der Hochschulprofessoren einzuholen. Gehört dem Akademiekollegium nur ein fachzuständiger Gutachter aus dem Kreise der Hochschulprofessoren an, so ist ein zweiter Gutachter vom Akademiekollegium aus dem Kreise der fachzuständigen Hochschulprofessoren anderer Hochschulen oder aus dem Kreise der fachzuständigen Universitätsprofessoren zu bestellen. Im Bedarfsfalle können auch fachzuständige ausländische Hochschulprofessoren (Universitätsprofessoren) bestellt werden. Dem Habilitationswerber steht es frei, Gutachten über die Habilitationsarbeit und seine anderen künstlerischen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Arbeiten vorzulegen. Die im Habilitationsverfahren erstellten Gutachten sind vor Beschlußfassung des Akademiekollegiums durch zwei Wochen zur Einsicht für die Mitglieder des Akademiekollegiums und den Habilitationswerber in der Akademiedirektion aufzulegen.

(4) Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers zu beurteilen. Hierbei ist insbesondere eine Tätigkeit als Lehrbeauftragter zu berücksichtigen. Kann der Bewerber keine für die Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er nach positivem Abschluß des zweiten Abschnittes des Habilitationsverfahrens das Recht auf die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester oder — im Einvernehmen mit dem betreffenden Leiter der Lehrveranstaltung — auf die Übernahme eines Teiles einer bestehenden Lehrveranstaltung. Solche Lehrveranstaltungen sind ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen; sie sind in der Regel während eines Teiles des Semesters mit einer entsprechend erhöhten Zahl von Wochenstunden durchzuführen. Wenigstens zwei Mitglieder des Akademiekollegiums haben der Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwohnen und ein Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten des Habilitationswerbers abzugeben.

(5) Erscheint der Habilitationswerber auf Grund der Beurteilung seiner didaktischen Fähigkeiten (Abs. 4) zu diesem Zeitpunkt noch nicht geeignet,

so ist er zu einer einmaligen Wiederholung der Lehrtätigkeit frühestens nach einem, spätestens nach zwei Jahren zuzulassen.

(6) Unbeschadet des Abs. 5 hat am Schluß des ersten und zweiten Abschnittes des Habilitationsverfahrens das Akademiekollegium mit Bescheid darüber abzusprechen, ob der Bewerber zum jeweils folgenden Abschnitt des Habilitationsverfahrens zugelassen wird. Beschlüsse über einen gegenüber dem Ansuchen eingeschränkten Umfang der Lehrbefugnis können am Ende des zweiten und dritten Abschnittes gefaßt werden. Nach positiver Beurteilung aller Abschnitte gilt die Lehrbefugnis als Hochschuldozent vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als erteilt.

Hochschulassistenten und Vertragsassistenten

§ 20. (1) Hochschulassistenten sind Bundesbeamte nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften. Vertragsassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung von Aufgaben eines Hochschulassistenten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme der Hochschulassistenten und der Vertragsassistenten erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums nach Ausschreibung der Planstelle. Der Leiter der Meisterschule (Vorstand des Institutes), der (dem) die Planstelle zugewiesen wurde, ist berechtigt, jene Bewerber auszuwählen, deren Eignung vom Akademiekollegium zu beurteilen ist.

(3) Das Akademiekollegium hat nach Anhörung des Hochschulassistenten (Vertragsassistenten) und seines unmittelbaren Vorgesetzten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Dienstpflichten festzulegen.

(4) Über die Verlängerung des Dienstverhältnisses des Hochschulassistenten (Vertragsassistenten) entscheidet das Akademiekollegium im übertragenen Wirkungsbereich; über die Überleitung eines Hochschulassistenten in ein dauerndes Dienstverhältnis entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Bundeslehrer und Vertragslehrer

§ 21. Bundeslehrer und Vertragslehrer erwerben mit Beginn ihrer Verwendung an der Akademie die Lehrbefugnis für das von ihnen vertretene künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche, wissenschaftliche oder praktische Fach. Das Fach und die Lehrverpflichtung sind im Ernennungsbescheid (Dienstvertrag) nach Maßgabe der Studienvorschriften festzulegen. Dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen werden hiedurch nicht berührt.

Lehrbeauftragte

§ 22. (1) Auf Antrag des Akademiekollegiums können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Künstlern, Wissenschaftlern und anderen Fachleuten für die Abhaltung künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher, wissenschaftlicher oder praktischer Lehrveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit remunerierte oder nichtremunerierte Lehraufträge erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrages ist der Nachweis des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden inländischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschul(Universitäts)studiums. Bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und praktischen Lehrveranstaltungen kann dieser Nachweis auch durch eine gleichzuwertende Eignung ersetzt werden.

(2) Für remunerierte Lehraufträge gebührt eine Remuneration nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften.

(3) Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet.

(4) Das Akademiekollegium hat im selbständigen Wirkungsbereich zu bestimmen, welcher Meisterschule (welchem Institut) ein Lehrbeauftragter organisatorisch zuzuordnen ist. Aus der Lehrbefugnis entspringende Rechte (§ 7 Z 2 lit. c sublit. bb und § 13 Abs. 1) werden dadurch nicht berührt.

Studienassistenten

§ 23. (1) Studienassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, zur Betreuung von Studierenden sowie zur Mitwirkung bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Als Studienassistenten können auch Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

(2) Studienassistenten sind auf Vorschlag des Akademiekollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf bestimmte Zeit aufzunehmen. Für Studierende gilt dies mit der Einschränkung, daß nur eine Teilbeschäftigung bis zur Hälfte einer vollen Dienstleistung in Betracht kommt. Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses ist zulässig.

(3) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Mitarbeiter im künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Betrieb

§ 24. (1) Die Aufnahme von Beamten und Vertragsbediensteten, die im künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen

Betrieb verwendet werden, erfolgt auf Vorschlag des Akademiekollegiums durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Aufnahme der Bediensteten der Bibliothek und des Kupferstichkabinetts erfolgt auf Vorschlag des Bibliotheksdirektors durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, die Aufnahme der Bediensteten der Gemäldegalerie erfolgt auf Vorschlag des Leiters dieser Sammlung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Der Bibliotheksdirektor und der Leiter der Gemäldegalerie sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung (§ 11 Abs. 4) nach Anhörung des Akademiekollegiums zu bestellen.

Bedienstete der Verwaltung

§ 25. Die Aufnahme von Beamten und Vertragsbediensteten, die in der Verwaltung (Akademiedirektion und Quästur) verwendet werden, erfolgt auf Vorschlag des Akademiedirektors durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Der Akademiedirektor ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung (§ 11 Abs. 4) nach Anhörung des Akademiekollegiums zu bestellen.

III. ABSCHNITT

OBERSTE ORGANE DER AKADEMIE

Gliederung

§ 26. Oberste Organe der Akademie sind:

1. das Akademiekollegium;
2. der Rektor.

Zusammensetzung des Akademiekollegiums

§ 27. (1) Dem Akademiekollegium gehören an:

1. die an der Akademie tätigen Ordentlichen Hochschulprofessoren;
2. der Obmann des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer;
3. der Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten; bei der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Bibliothekswesens gemäß § 59 Abs. 6 und 7 tritt an die Stelle des Obmannes des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten der Obmann des Dienststellenausschusses an der Bibliothek;
4. der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft;
5. die Mitglieder aus dem Kreis der Angehörigen der Akademie gemäß § 7 Z 1 lit. e sowie Z 2;
6. die Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer;

7. der Akademiedirektor mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber mit beschließender Stimme bei Behandlung von Angelegenheiten, die nicht der Lehre, der Erschließung der Künste oder der Forschung zuzuordnen sind;
8. der Bibliotheksdirektor mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber mit beschließender Stimme bei Behandlung von Angelegenheiten, von denen die Bibliothek oder das Kupferstichkabinett berührt werden;
9. der Leiter der Gemäldegalerie mit beschließender Stimme bei Behandlung von Angelegenheiten, von denen die Gemäldegalerie berührt wird.

(2) Die Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 beträgt je die Hälfte der Zahl der der Akademie zugewiesenen Planstellen für Ordentlichen Hochschulprofessoren. Ist letztere eine ungerade Zahl, so ist abzurunden. Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft ist in die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer einzurechnen. Bei Freiwerden einer Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors ist ein Mitglied des Akademiekollegiums aus dem Kreis der Ordentlichen Hochschulprofessoren für die Dauer der Vakanz der Planstelle mit der Führung einer zusätzlichen Stimme zu betrauen. Die Entscheidung ist von den Ordentlichen Hochschulprofessoren unter sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 2 zu treffen.

(3) Aus jeder Studienrichtung, die an der Akademie nach den studiengesetzlichen Bestimmungen eingerichtet ist, ist ein Mitglied und ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Angehörigen der Akademie gemäß § 7 Z 1 lit. e sowie Z 2 für eine Funktionsdauer von zwei Jahren zu wählen. Die Wahl ist in einer vom Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten einzuberufenden und von ihm zu leitenden Wahlversammlung vorzunehmen. Die Einberufung der Wahlversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch Anschlag an der Amtstafel der Akademiedirektion zu erfolgen. Der Anschlag gilt als Ladung zur Wahlversammlung. Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten anwesend ist.

(4) Die Wahl hat persönlich, schriftlich und geheim zu erfolgen. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Akademie gemäß § 7 Z 1 lit. e sowie Z 2, die in der betreffenden Studienrichtung Lehraufgaben erfüllen. Wählbar sind nur jene Wahlberechtigten, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind gesondert zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidaten zu entscheiden, die im ersten

Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehen ist.

(6) Erfüllt ein Angehöriger der Akademie gemäß Abs. 1 Z 5 Lehraufgaben in mehr als einer Studienrichtung, so hat er dem Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten spätestens am siebenten Tag vor der ersten Wahlversammlung schriftlich bekanntzugeben, in welcher Studienrichtung er die Wählbarkeit anstrebt. Unterläßt der Wahlberechtigte die Mitteilung, so hat der Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten über die Zuordnung zu einer Studienrichtung zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten spätestens am Tag vor der ersten Wahlversammlung schriftlich mitzuteilen.

(7) Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll aufzunehmen.

(8) Ist die Zahl der an der Akademie eingerichteten Studienrichtungen geringer als die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß Abs. 2, so sind die noch fehlenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu wählen. Die Abs. 3 bis 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Studienrichtung für die Wählbarkeit unbeachtlich ist.

(9) Übersteigt die Zahl der an der Akademie eingerichteten Studienrichtungen die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß Abs. 2, so beschränkt sich die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf jene Studienrichtungen, die in der Reihenfolge ihrer Größe der Gesamtzahl der Mitglieder gemäß Abs. 2 entsprechen. Für die Größe der Studienrichtung ist die Zahl der Angehörigen der Akademie gemäß § 7 Z 1 lit. e sowie Z 2, die in der Studienrichtung Lehraufgaben erfüllen, maßgebend.

(10) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 Z 2 und 3 werden die Rechte und Pflichten der Personalvertretung (Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967) nicht berührt.

§ 28. (1) Auf die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Kreis der ordentlichen Hörer sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 bis 7 und 9 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. wahlberechtigt sind die ordentlichen Hörer der jeweiligen Studienrichtung, die Wählbarkeit setzt überdies den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft voraus;
2. an die Stelle des Obmannes des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten tritt der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft;
3. an die Stelle des Dienststellenausschusses tritt der Hauptausschuß der Hochschülerschaft;
4. für die Größe der Studienrichtung ist die Zahl der ordentlichen Hörer maßgebend.

(2) Der § 27 Abs. 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die auf die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß Abs. 2 noch fehlenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) vom Hauptausschuß der Hochschülerschaft zu entsenden sind.

(3) Wurde für eine Studienrichtung eine Studienrichtungsvertretung gemäß § 8 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, eingerichtet, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Mitglied des Akademiekollegiums aus dem Kreis der ordentlichen Hörer der Studienrichtung ist in diesem Fall der erste Mandatar, Ersatzmitglied ist der zweite Mandatar der Studienrichtungsvertretung gemäß § 15 Abs. 4 des Hochschülerschaftsgesetzes.

§ 29. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Akademiekollegiums verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Hinsichtlich der Vertretung gilt folgendes:

1. Ordentliche Hochschulprofessoren sind im Falle ihrer Verhinderung berechtigt, ihre Stimme einem anderen Hochschulprofessor für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung zu übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorsitzende ist hievon in Kenntnis zu setzen. Einem Hochschulprofessor kann nur eine Stimme übertragen werden. Der vertretende Hochschulprofessor hat in der betreffenden Sitzung zwei Stimmen.
2. Bei Verhinderung einer der im § 27 Abs. 1 Z 2 bis 4 bezeichneten Personen nimmt der auf Grund der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, bzw. des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 309/1973, bestellte Stellvertreter an der Sitzung teil.
3. Bei Verhinderung einer der im § 27 Abs. 1 Z 5 und 6 bezeichneten Personen nimmt das gewählte (entsendete) Ersatzmitglied an der Sitzung teil.
4. Bei Verhinderung einer der im § 27 Abs. 1 Z 7 bis 9 bezeichneten Personen nimmt deren Stellvertreter (§ 49 Abs. 4, § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 2) an der Sitzung teil.

§ 30. Bei dauernder Verhinderung einer der im § 27 Abs. 1 Z 5 und 6 bezeichneten Personen ist eine Neuwahl (Neuentsendung) für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

§ 31. (1) Personen, die eine Funktion gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 bis 4 ausüben, dürfen für die Dauer dieser Funktion nicht zu Mitgliedern des Akademiekollegiums gemäß § 27 Abs. 1 Z 5 oder 6 gewählt bzw. in das Akademiekollegium entsendet werden.

(2) Wird ein Mitglied des Akademiekollegiums gemäß § 27 Abs. 1 Z 5 oder 6 mit einer der im § 27 Abs. 1 Z 2 bis 4 angeführten Funktionen betraut, so gehört er dem Akademiekollegium nur mehr in die-

ser Funktion an. Für den Rest der Funktionsperiode ist eine Neuwahl (Neuentsendung) eines Mitgliedes gemäß § 27 Abs. 1 Z 5 bzw. 6 vorzunehmen.

(3) Mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 vierter und fünfter Satz und im § 29 Z 1 geregelten Fälle hat jedes Mitglied des Akademiekollegiums nur eine Stimme.

§ 32. Kommt ein zur Wahl oder Entsendung von Vertretern in das Akademiekollegium berufenes Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung diesem Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) eine angemessene Frist zur Wahl oder Entsendung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so gilt das Akademiekollegium ungeachtet der Tatsache der Nichtbesetzung einiger seiner Mitgliederstellen als gesetzmäßig zusammengesetzt.

Wirkungsbereich

§ 33. (1) Zum Wirkungsbereich des Akademiekollegiums gehören:

1. jene Angelegenheiten der Lehre, der Erschließung der Künste und der Forschung, die nicht anderen Organen der Akademie zugewiesen sind, sowie die Koordinierung und Kontrolle aller Einrichtungen und Organe der Akademie mit Ausnahme der Bibliothek. Die Besorgung dieser Angelegenheiten fällt in den selbständigen Wirkungsbereich der Akademie;
2. jene Angelegenheiten der Verwaltung der Akademie, die nicht anderen Einrichtungen der Akademie zugewiesen wurden; die Besorgung dieser Angelegenheiten fällt in den übertragenen Wirkungsbereich der Akademie.

(2) Vom Akademiekollegium sind im selbständigen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. die Stellung von Anträgen auf Errichtung, Benennung und Auflassung von Meisterschulen und Instituten;
2. die Stellung von Anträgen auf Einrichtung neuer Studienrichtungen, die Beschlußfassung über Anregungen auf Änderung von Studiengesetzen und Studienordnungen sowie die Beschlußfassung über die Einsetzung von Studienkommissionen und die Behandlung von Vorschlägen der Studienkommissionen für die Gestaltung der Studien;
3. das Studien- und Prüfungswesen, soweit hierfür nicht andere Organe der Akademie, insbesondere Studienkommissionen oder Prüfungskommissionen (Prüfungssenaten) zuständig sind;
4. die Stellungnahme zu Anträgen der Meisterschulen, der Institute, der Studienkommissionen und anderer Einrichtungen der Aka-

- demie, die ihm vom Rektor vorgelegt werden;
5. die Ausschreibung von Planstellen (§ 11), soweit das Akademiekollegium zur Beschlußfassung über Besetzungsvorschläge zuständig ist, nach Anhörung des Vorstandes (Leiters) der in Betracht kommenden Einrichtung;
 6. die Erstattung von Vorschlägen zur Besetzung von Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren;
 7. die Erstattung von Vorschlägen zur Besetzung aller übrigen der Akademie zugewiesenen Planstellen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird. Vor der Antragstellung ist der Vorstand (Leiter) der in Betracht kommenden Einrichtung zu hören;
 8. die Stellung von Anträgen auf Verleihung des Berufstitels Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschulprofessor;
 9. die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor und Hochschuldozent;
 10. die Einladung von Gastprofessoren und Gastvortragenden;
 11. die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Lehraufträgen sowie Entscheidungen gemäß § 22 Abs. 4;
 12. die Stellung von Anträgen auf Bestellung von Meisterschulleitern und Institutsvorständen sowie von supplierenden Leitern von Meisterschulen und Instituten;
 13. Entscheidungen gemäß § 13 Abs. 3, 5 und 6, § 14 Abs. 9 und § 15;
 14. die Beschlußfassung über die Einrichtung, Benennung und Auflassung von Lehrgängen und Kursen. Der Beschluß hat auch nähere Angaben über Ort, Zeit, Zulassungs- und Studienbestimmungen der Lehrgänge und Kurse zu enthalten;
 15. die Verfügung über die der Hochschule zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume, insbesondere ihre Zuweisung an Meisterschulen, Institute und andere Einrichtungen der Akademie, sowie die zeitweilige Überlassung von Räumlichkeiten der Akademie an hochschulfremde Institutionen für die Abhaltung von Veranstaltungen;
 16. die Beschlußfassung über den Budget- und Stellenplanantrag der Akademie, sowie die Stellungnahme zum Budget- und Stellenplanantrag der Bibliothek;
 17. die Aufteilung der der Akademie aus dem Budget des Bundes zugewiesenen Mittel auf die Meisterschulen, die Institute, die besonderen Einrichtungen der Akademie mit Ausnahme der Bibliothek und die Verwaltungseinrichtungen sowie für die vom Akademiekollegium selbst zu besorgenden Aufgaben, weiters die Aufteilung der der Akademie zugewiesenen Planstellen, soweit die Budgetmittel und Planstellen nicht vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestimmten Zwecken gewidmet wurden;
 18. der Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte, wodurch die Akademie Vermögen und Rechte erwirbt, sowie die Verfügung über das Vermögen der Akademie;
 19. die Beschlußfassung über eine Hausordnung der Akademie, in der für die Sicherheit und die Ordnung der Akademie vorzulegen ist, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Akademie, ihrer Organe und der Angehörigen der Akademie, sowie im Hinblick auf den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen, sowie über Maßnahmen zur Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Hausordnung, durch Androhung bzw. Verhängung von angemessenen Benützungsbeschränkungen bzw. Benützungsverboten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel;
 20. die Wahl des Rektors;
 21. die Wahl des Prorektors gemäß § 39 Abs. 2;
 22. die Verleihung akademischer Grade, die Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse und ausländischer akademischer Grade sowie deren Widerruf;
 23. die Verleihung akademischer Ehrungen sowie deren Widerruf;
 24. die Einstellung der Ausführung von Beschlüssen der Studienkommissionen und der sonstigen Organe von Einrichtungen der Akademie, die nach Auffassung des Akademiekollegiums mit Gesetzen und Verordnungen im Widerspruch stehen, und die Verständigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung;
 25. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Akademiekollegiums;
 26. die Genehmigung der Institutsordnungen;
 27. mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung der Beitritt zu Vereinen, zu sonstigen juristischen Personen sowie zu zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Aufgaben der Akademie ist;
 28. die Beschlußfassung über Veranstaltungen der Akademie;
 29. die Erstattung von Gutachten über Gegenstände, die zu den der Akademie anvertrauten Gebieten der Kunst oder Wissenschaft gehören;
 30. die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Bibliothek (§ 59 Abs. 7), des Kupferstichkabinetts (§ 60 Abs. 3) und der Gemäldegalerie (§ 61 Abs. 3 und 5);

31. die Beschlußfassung über Stellungnahmen gemäß § 24 Abs. 3 zweiter Satz und § 25 zweiter Satz.

Kommissionen

§ 34. (1) Das Akademiekollegium kann zur Vorberatung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner seinem Wirkungsbereich zugehöriger Angelegenheiten ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis kann einer Kommission auch die Entscheidung über die ihr zugewiesenen Angelegenheiten übertragen werden.

(2) Einer Kommission dürfen nur Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Akademiekollegiums angehören. Die Zahl der Kommissionsmitglieder ist vom Akademiekollegium anlässlich der Einsetzung der Kommission festzulegen, wobei die Zahl der Ordentlichen Hochschulprofessoren eine gerade zu sein hat und die Zahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 27 Abs. 1 Z 5 und 6 je der Hälfte der Zahl der Ordentlichen Hochschulprofessoren zu entsprechen hat.

(3) Die Kommissionsmitglieder (Ersatzmitglieder) werden von der jeweiligen Gruppe von Mitgliedern des Akademiekollegiums (Ordentliche Hochschulprofessoren, Mitglieder gemäß § 27 Abs. 1 Z 5 und 6) bestellt. Für diese Bestellungen gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Werden in einer Kommission Angelegenheiten der Akademiedirektion, der Bibliothek, des Kupferstichkabinetts oder der Gemädegalerie behandelt, so gehören der Kommission zusätzlich zu den Mitgliedern gemäß Abs. 2 die Leiter dieser Einrichtungen an.

(5) Durch Beschluß des Akademiekollegiums können zusätzlich zu den Mitgliedern gemäß Abs. 2 der Obmann des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer, der Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten und der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft zu Mitgliedern einer Kommission bestellt werden.

§ 35. Der Vorsitzende der Kommission ist in der vom dienstältesten Ordentlichen Hochschulprofessor der Kommission einzuberufenden und zu leitenden konstituierenden Sitzung aus dem Kreise der Ordentlichen Hochschulprofessoren oder der Gruppe von Hochschulangehörigen gemäß § 27 Abs. 1 Z 5, die in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen, zu wählen. § 27 Abs. 4, 5 und 7 ist sinngemäß anzuwenden. In Kommissionen, die für das Berufungsverfahren der Ordentlichen Hochschulprofessoren, für die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor oder als Hochschuldozent sowie für die Einladung

von Gastprofessoren eingesetzt wurden, kann zum Vorsitzenden nur ein Ordentlicher Hochschulprofessor gewählt werden. In Kommissionen, die für die Behandlung der im § 34 Abs. 4 erwähnten Angelegenheiten eingesetzt wurden, können zum Vorsitzenden auch die Leiter der in dieser Bestimmung angeführten Einrichtungen der Akademie gewählt werden. Gehört der Rektor einer Kommission an, so führt er den Vorsitz.

Geschäftsführung

§ 36. (1) Das Akademiekollegium ist mindestens dreimal im Semester vom Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich zum frühest zulässigen Termin vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder alle Vertreter einer Gruppe von Angehörigen des Akademiekollegiums unter Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangen. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen.

(2) Das Akademiekollegium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten (Mitglieder und vertretungsbefugte Ersatzmitglieder) anwesend ist; Mitglieder, die ihre Stimme übertragen haben, sind bei der Ermittlung der Beschlußfähigkeit nicht zu berücksichtigen. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten (Mitglieder, vertretungsbefugte Ersatzmitglieder, durch Stimmübertragung ausgewiesene Mitglieder) für den Antrag gestimmt hat.

(3) Beschlüsse über Anträge auf Errichtung, Benennung oder Auflösung einer Meisterschule oder eines Institutes, über Vorschläge für die Besetzung von Planstellen der Ordentlichen Hochschulprofessoren, über die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor, über die Einladung eines Gastprofessors oder eines Gastvortragenden sowie im Habilitationsverfahren kommen nur zustande, wenn über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 hinaus die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Ordentlichen Hochschulprofessoren (durch Stimmübertragung ausgewiesenen Hochschulprofessoren) und Hochschuldozenten für den Antrag gestimmt hat. Ein Beschluß über die Auflösung einer Meisterschule oder eines Institutes bedarf über die gemäß Abs. 2 erforderliche Mehrheit hinaus einer Zweidrittelmehrheit der in der Sitzung anwesenden Ordentlichen Hochschulprofessoren (durch Stimmübertragung ausgewiesenen Hochschulprofessoren) und Hochschuldozenten. Beschlüsse in Angelegenheiten des § 33 Abs. 2 Z 8, 15 und 18 kommen nur zustande, wenn über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 hinaus die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder (durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder, vertretungsbefugten Ersatzmitglie-

der) des Akademiekollegiums gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und 5 für den Antrag gestimmt hat.

(4) Zur Beschlußfassung über Gutachten der Akademie (§ 33 Abs. 2 Z 29) sind nur jene Mitglieder des Akademiekollegiums berufen, die eine das betreffende Gebiet der Kunst oder Wissenschaft umfassende Lehrbefugnis (*venia docendi*) besitzen.

(5) Das Akademiekollegium kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen und Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

(6) Über jede Sitzung des Akademiekollegiums ist ein Protokoll anzufertigen, das jedenfalls alle Anträge und Beschlüsse samt den allenfalls abgegebenen Minderheitsvoten zu enthalten hat. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Sitzung den Mitgliedern des Akademiekollegiums zuzusenden. Eine vollständige Abschrift des Protokolls samt Beilagen ist innerhalb dieser Frist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

(7) Das Akademiekollegium kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis einzelne seiner Mitglieder aus dem Kreise der Ordentlichen Hochschulprofessoren, der in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Mitglieder gemäß § 27 Abs. 1 Z 5, den Akademiedirektor, den Bibliotheksdirektor oder den Leiter der Gemäldegalerie mit Entscheidungsvollmacht für bestimmte Angelegenheiten für höchstens ein Studienjahr ausstatten. Ein solcher Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

(8) Das Akademiekollegium hat mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat insbesondere zu regeln: die Vorgangsweise bei der Einberufung von Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Befugnisse des Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter, die Stellung von Anträgen, den Abstimmungsvorgang und die Protokollierung von Sitzungen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(9) Der Schriftverkehr des Akademiekollegiums mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist über den Rektor zu leiten. Der Rektor ist berechtigt, dem Akademiekollegium Geschäftsstücke anderer Organe der Akademie vorzulegen und eine Stellungnahme des Akademiekollegiums hiezu einzuholen.

(10) Auf die Geschäftsführung der Kommissionen des Akademiekollegiums sind Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 9 sowie die Geschäftsordnung des Akademiekollegiums sinngemäß anzuwenden.

Mitteilungsblatt

§ 37. (1) Die Akademie hat durch die Akademiedirektion ein Mitteilungsblatt herauszugeben, das insbesondere für folgende Verlautbarungen bestimmt ist:

1. Studienpläne, Institutsordnungen, Benützungsordnungen für die Bibliothek und die Gemäldegalerie, Hausordnung;
2. Geschäftsordnungen des Akademiekollegiums und der Studienkommissionen;
3. Beschlüsse gemäß § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 7 und § 38 Abs. 13;
4. Termine und Ergebnisse der nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Wahlen;
5. Mitteilungen an die Studierenden;
6. Ausschreibungen von Planstellen.

(2) Das Mitteilungsblatt ist durch Aushang an der Amtstafel der Akademiedirektion kundzumachen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, treten die im Abs. 1 Z 1 angeführten Verordnungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Rektor

§ 38. (1) Der Rektor ist Vorstand der Akademie und Vorsitzender des Akademiekollegiums. Er hat die laufenden Geschäfte und dringliche Angelegenheiten der Akademie zu besorgen, die Hausordnung zu handhaben, die Akademie nach außen zu vertreten sowie die Beschlüsse des Akademiekollegiums und seiner Kommissionen zu vollziehen. Ist ein Beschluß des Akademiekollegiums, einer Kommission (§ 34) oder eines Organs gemäß § 36 Abs. 7 nach Auffassung des Rektors rechtswidrig, so hat er die Vollziehung zunächst auszusetzen und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu berichten. Teilt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit, daß er keinen Anlaß findet, den Beschluß aufzuheben (§ 4), so ist dieser vom Rektor unverzüglich zu vollziehen. Das Akademiekollegium (die Kommission, das Organ gemäß § 36 Abs. 7) ist vom Rektor hievon in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Rektor ist vom Akademiekollegium aus dem Kreis der Ordentlichen Hochschulprofessoren der Akademie für eine Funktionsperiode von zwei Studienjahren zu wählen.

(3) Die Wahl des neuen Rektors hat am Ende des Sommersemesters des letzten Studienjahres der Funktionsperiode des amtierenden Rektors stattzufinden.

(4) Die Stimmabgabe hat persönlich, geheim und schriftlich zu erfolgen.

(5) Gewählt ist der Ordentliche Hochschulprofessor, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer

Stichwahl zwischen jenen Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Akademiekollegiums zu ziehen ist.

(6) Der Gewählte ist grundsätzlich zur Annahme der Wahl verpflichtet; wenn der Gewählte in seiner Person gelegene Gründe geltend macht, die die Annahme der Funktion nicht zumutbar erscheinen lassen, entscheidet das Akademiekollegium nach Anhörung der Entschuldigungsgründe.

(7) Die Wiederwahl eines amtierenden Rektors ist zulässig. Der Wiedergewählte kann die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(8) Ein Rektor, der nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen, oder diese Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat, kann vom Akademiekollegium seines Amtes enthoben werden. Der Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluß darf nur gefaßt werden, wenn die Angelegenheit bei Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung angeführt war. Das Verlangen nach Einberufung einer solchen Sitzung ist an den Stellvertreter des Rektors zu richten, der bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 1 zweiter Satz die Einberufung vorzunehmen und die Sitzung zu leiten hat.

(9) Bei dauernder Verhinderung des Rektors, nach dessen Rücktritt oder nach dessen Amtsenthörung ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Funktionsperiode des neu gewählten Rektors umfaßt in diesem Fall den Rest des laufenden Studienjahres und zwei weitere Studienjahre. Bis zur Neuwahl des Rektors hat sein bisheriger Stellvertreter das Amt des Rektors auszuüben.

(10) Abgesehen von Neuwahlen gemäß Abs. 9 hat der neu gewählte Rektor sein Amt eine Woche vor Beginn des ersten Studienjahres seiner Funktionsperiode anzutreten.

(11) Wenn es die Amtspflichten des Rektors erfordern, ist dieser berechtigt, seine Lehrverpflichtung und seine Verpflichtung zur Erschließung der Künste (Verpflichtung zur Forschung) im notwendigen Ausmaß einzuschränken. Die Fortführung des Lehr- und Forschungsbetriebes in der von ihm geleiteten Meisterschule (in dem von ihm geleiteten Institut) ist durch geeignete Maßnahmen, die vom Akademiekollegium zu setzen oder beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu beantragen sind, zu gewährleisten.

(12) Nach Ausübung der Funktion des Rektors und des Prorektors während einer Funktionsperiode hat der Ordentliche Hochschulprofessor Anspruch auf ein Forschungssemester, nach Ausübung der Funktion des Rektors durch zwei oder mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden und der Funktion des Prorektors

aber auf zwei Forschungssemester. Der Anspruch ist bis zum dritten auf die Ausübung der erwähnten Funktionen folgenden Studienjahr geltend zu machen. Die Bewilligung von Forschungssemestern befreit von der Erfüllung der Lehrverpflichtung. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat den Ordentlichen Hochschulprofessor auf seinen Antrag für die Dauer von Forschungssemestern von der Funktion eines Meisterschulleiters oder eines Institutsvorstandes zu entheben. Das Recht zur Benützung der Einrichtungen und zur Heranziehung des Personals der Meisterschule (des Instituts) für künstlerische (wissenschaftliche) Arbeiten bleibt unberührt. Im Fall der zeitweiligen Enthebung von den erwähnten Funktionen hat das Akademiekollegium die erforderlichen Anträge für die interimistische Leitung (Supplierung) der Meisterschule (des Instituts) zu beschließen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat den Ordentlichen Hochschulprofessor, dem Forschungssemester bewilligt wurden, auf seinen Antrag seiner Funktion als Mitglied eines Kollegialorgans der Akademie für die Dauer der Forschungssemester zu entheben.

(13) Der Rektor kann einzelne seiner Amtspflichten für die Dauer seiner Funktionsperiode dem Prorektor oder dem Akademiedirektor zur selbständigen Erledigung übertragen.

Stellvertretung des Rektors

§ 39. (1) Der Rektor wird bei zeitweiliger Verhinderung durch seinen Amtsvorgänger (Prorektor) vertreten. Ist auch dieser verhindert, so obliegt die Vertretung des Rektors einem der Ordentlichen Hochschulprofessoren der Akademie, und zwar in der Reihenfolge, die sich aus deren Dienstalter ergibt. Bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter ausschlaggebend. Der § 38 Abs. 11 ist auf den Prorektor sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird ein Rektor wiedergewählt, so verlängert sich die Funktionsperiode des Prorektors im selben Ausmaß. Der Prorektor ist jedoch berechtigt, die Verlängerung der Funktionsperiode ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall sowie im Falle einer dauernden Verhinderung des Prorektors hat das Akademiekollegium eine Neuwahl des Prorektors aus dem Kreise der Ordentlichen Hochschulprofessoren der Akademie für die Dauer der Funktionsperiode des Rektors vorzunehmen. Auf die Wahl des Prorektors ist § 38 Abs. 4, 5 und 6 anzuwenden.

IV. ABSCHNITT STUDIENKOMMISSIONEN

Einsetzung

§ 40. (1) Für jede an der Akademie eingerichtete Studienrichtung ist vom Akademiekollegium eine Studienkommission einzusetzen. Das Akademie-

kollegium kann im Hinblick auf die geringe Zahl von Studierenden oder die Ähnlichkeit von Studienrichtungen eine gemeinsame Studienkommission für zwei oder mehrere Studienrichtungen einsetzen.

(2) Ist zur Durchführung einer Studienrichtung auch die Mitwirkung anderer Hochschulen oder von Universitäten erforderlich, so sind auch fachzuständige Vertreter dieser Hochschulen oder Universitäten in die Studienkommission zu berufen. Diese Fachvertreter haben beratende Stimme.

(3) Werden die Akademie und eine Abteilung einer Kunsthochschule oder die Akademie und eine Fakultät einer Universität oder eine Universität gemeinsam mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so haben sie gemeinsam eine Studienkommission für diese Studienrichtung einzusetzen.

(4) Wird eine Studienrichtung sowohl an der Akademie als auch an Abteilungen von Kunsthochschulen eingerichtet, so ist von den Studienkommissionen dieser Studienrichtung eine Gesamtstudienkommission einzurichten, deren Aufgaben die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Koordinierung der Studienpläne, insbesondere hinsichtlich der Zahl der Semesterwochenstunden in den einzelnen Pflicht- und Wahlfächern, von Empfehlungen zur einheitlichen Gestaltung der Studienziele, von Empfehlungen zur Anpassung des Studiums an zukünftige Entwicklungen und die Beratung aller Fragen der betreffenden Studienrichtung sind. In die Gesamtstudienkommission ist von jeder Studienkommission ein Vertreter einer jeden der im § 41 Abs. 1 genannten Personengruppen zu entsenden. Ein Vorsitzender der beteiligten Studienkommissionen ist einvernehmlich mit der Einberufung und Leitung zu beauftragen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Wird eine Studienrichtung neu geregelt oder geteilt, so haben die bisherige Studienkommission und deren Vorsitzender die Aufgaben gemäß § 44 und 45 zu erfüllen; erforderlichenfalls ist eine neue Studienkommission einzusetzen. Wird eine neue Studienrichtung eingerichtet, so ist hierfür eine neue Studienkommission einzusetzen oder diese Studienrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz einer bereits bestehenden Studienkommission anzugliedern. § 41 Abs. 2 dritter Satz ist in beiden Fällen nicht anzuwenden.

Zusammensetzung und Aufgaben

§ 41. (1) Jeder Studienkommission gemäß § 40 Abs. 1 und 3 gehören Vertreter

1. der Ordentlichen Hochschulprofessoren,
 2. der Angehörigen der Akademie gemäß § 7 Z 1 lit. e, Z 2 und § 8,
 3. der ordentlichen Hörer
- in gleicher Zahl an. Die Zahl dieser Vertreter ist

vom Akademiekollegium nach den Grundsätzen der fachlichen Zuständigkeit, einer ausreichenden Information der beteiligten Gruppen und einer optimalen Arbeitsfähigkeit der Studienkommission festzusetzen. Wurde für zwei oder mehrere Studienrichtungen eine gemeinsame Studienkommission eingesetzt (§ 40 Abs. 1), so haben dieser wenigstens je ein Vertreter der Personengruppen gemäß Z 1 bis 3 aus jeder Studienrichtung anzugehören.

(2) Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 müssen in der betreffenden Studienrichtung auf einem Gebiet der Künste oder Wissenschaften tätig sein. Wenigstens ein Hochschulangehöriger gemäß Abs. 1 Z 1 muß Leiter einer Meisterschule sein. Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 3 müssen ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung sein. Sämtliche Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Studienkommission müssen österreichische Staatsbürger sein.

§ 42. (1) Die Mitglieder der Studienkommission gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 und 2 sind für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen, die Mitglieder gemäß Z 3 sind für die Dauer der Funktionsperiode des zuständigen Organs der gesetzlichen Vertretung der Studierenden von diesem zu entsenden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (zu entsenden), das das Mitglied bei dessen vorübergehender Verhinderung zu vertreten hat. Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes ist eine Neuwahl (Neuentsendung) für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

(2) Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 ist in einer vom Rektor einzuberufenden und vom ihm zu leitenden Wahlversammlung vorzunehmen. Die Einberufung der Wahlversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch Anschlag an der Amtstafel der Akademiedirektion zu erfolgen. Der Anschlag gilt als Ladung zur Wahlversammlung. Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Wahlberechtigten anwesend ist.

(3) Wahlberechtigt sind alle Ordentlichen Hochschulprofessoren, die die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 erster Satz erfüllen.

(4) § 27 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 ist in einer Wahlversammlung vorzunehmen, deren Einberufung und Leitung durch den Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten zu erfolgen hat. Abs. 2 zweiter bis vierter Satz, Abs. 3 und Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Kommt ein zur Wahl oder Entsendung von Vertretern in die Studienkommission berufenes Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat der

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung diesem Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) eine angemessene Frist zur Wahl oder Entsendung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so gilt die Studienkommission ungeachtet der Tatsache der Nichtbesetzung einiger ihrer Mitgliederstellen infolge Unterbleibens der Wahl oder Entsendung von seiten des Organs (Gruppe von Hochschulangehörigen) als gesetzmäßig zusammengesetzt.

§ 43. (1) Die Mitglieder der Studienkommission haben in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschulangehörigen gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 zu wählen. Die Einberufung der Sitzung und die Leitung der Wahl obliegt dem dienstältesten Mitglied aus dem Kreis der Ordentlichen Hochschulprofessoren. Der § 38 Abs. 4 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden. Gehört der Studienkommission nur ein Ordentlicher Hochschulprofessor an, so führt dieser den Vorsitz.

(2) Die erforderliche Zahl an Stellvertretern des Vorsitzenden kann aus den Vertretern aller in der Studienkommission vertretenen Gruppen von Hochschulangehörigen gewählt werden. Auf die Wahl der Stellvertreter ist § 38 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 44. (1) Dem Vorsitzenden der Studienkommission obliegen:

1. die Einberufung der Sitzungen der Studienkommission und deren Leitung;
2. die Vertretung der Studienkommission nach außen, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Vollziehung der Beschlüsse der Studienkommission;
3. in erster Instanz die Entscheidung über Anträge Studierender in Studienangelegenheiten.

(2) Studienangelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Z 3 sind:

1. Bewilligungen gemäß § 18 Abs. 6 des Kunsthochschul-Studiengesetzes;
2. Tausch von Wahlfächern sowie
3. Bewilligung von Kollisionen, soweit die Studiengesetze dies vorsehen.

(3) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden der Studienkommission in Studienangelegenheiten ist die Berufung an die Studienkommission zulässig. Diese entscheidet in letzter Instanz. In Studienangelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Studierenden ausdrücklich die Zustimmung verweigern.

§ 45. Die Studienkommissionen gemäß § 40 Abs. 1 und 3 haben folgende Aufgaben:

1. die Erlassung und Änderung von Studienplänen (§ 8 Kunsthochschul-Studiengesetz, § 17 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);

2. die Erstattung von Vorschlägen für die Vollständigkeit der Fächer und Lehrveranstaltungen sowie der Lehraufträge im Rahmen der Studienpläne;
3. die Erstattung von Vorschlägen für die inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen;
4. die Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung eines studium irregulare (§ 16 Abs. 3 Kunsthochschul-Studiengesetz, § 13 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
5. die Erlassung von Richtlinien für die Entscheidung des Vorsitzenden über Anträge von Studierenden in Studienangelegenheiten (§ 44 Abs. 2);
6. die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Vorsitzenden;
7. Kritik der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer besseren Gestaltung;
8. die Untersuchung der Ursachen von Studienverzögerungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Quote der nichtbestandenen Prüfungen, und Ausarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Beseitigung;
9. die Entscheidung über Anträge auf Studienverkürzung;
10. die Einrechnung von Semestern, die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen (§§ 29, 30 und 31 Kunsthochschul-Studiengesetz, §§ 20 und 21 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
11. Feststellungen gemäß § 8 Abs. 9 des Kunsthochschul-Studiengesetzes;
12. die Festlegung von Fristen nach dem Studienförderungsgesetz.

Kommissionen

§ 46. (1) Jede Studienkommission gemäß § 40 Abs. 1 und 3 kann zur Vorberatung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner ihrem Wirkungsbereich zugehöriger Angelegenheiten ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis kann einer Kommission auch die Entscheidung über die ihr zugewiesenen Angelegenheiten übertragen werden.

(2) Einer Kommission dürfen nur Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Studienkommission angehören. Die Zahl der Kommissionsmitglieder ist von der Studienkommission anlässlich der Einsetzung der Kommission festzulegen. Jeder Kommission haben Vertreter der im § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Personengruppen in gleicher Zahl anzugehören.

(3) Auf die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission und auf die Wahl des Vorsitzenden der Kommission sind die Bestimmungen des § 34 Abs. 3 und des § 35 erster und zweiter

Satz sinngemäß anzuwenden. Gehört der Vorsitzende der Studienkommission einer Kommission gemäß Abs. 1 an, so führt er den Vorsitz.

Geschäftsführung

§ 47. (1) Die Studienkommissionen gemäß § 40 Abs. 1 und 3 haben wenigstens einmal im Semester zusammenzutreten. Gesamtstudienkommissionen sind nach Bedarf einzuberufen, sie haben aber jedenfalls vor der Beschlußfassung der einzelnen Studienkommissionen über die Studienpläne zusammenzutreten.

(2) Auf die Geschäftsführung der Studienkommissionen und der von ihnen eingesetzten Kommissionen sind § 36 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 2, 5, 6 und 8 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Stimmübertragung nicht zulässig ist.

(3) Der Schriftverkehr der Studienkommission mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist über den Rektor zu leiten.

(4) Die Abfassung und Ausfertigung der Bescheide auf Grund der Entscheidungen des Vorsitzenden der Studienkommission sowie auf Grund der Entscheidungen der Studienkommission obliegt der Akademiedirektion.

V. ABSCHNITT

VERWALTUNG

Verwaltungseinrichtungen

§ 48. Einrichtungen zur Besorgung der zentralen Verwaltung der Akademie sind:

1. die Akademiedirektion;
2. die Quästur.

Akademiedirektion

§ 49. (1) Die Bürogeschäfte der obersten Organe der Akademie hat die Akademiedirektion zu besorgen.

(2) Ihr obliegen insbesondere:

1. die Besorgung der Personalangelegenheiten der Akademie sowie die Führung einer Personalevidenz. Die Führung der Personalevidenz mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung ist zulässig, wobei nur die für die Bearbeitung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Angehörigen der Akademie gemäß § 7 Z 1 lit. a und b, Z 2 lit. a und b sowie lit. c sublit. aa und §§ 8 bis 10 wesentlichen Daten sowie vergleichbare Daten der in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Angehörigen der Akademie gemäß § 7 Z 1 lit. c bis e sowie Z 2 lit. c sublit. bb ermittelt und verarbeitet werden dürfen. Eine Datenübermittlung ist nur an die für Personalangelegenheiten

zuständigen Organe der Akademie sowie an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zulässig;

2. die Anschaffung, Evidenthaltung, Instandhaltung und Verwaltung des Inventars der Akademie mit Ausnahme der Bestände der Bibliothek, des Kupferstichkabinetts und der Gemädegalerie sowie die Anschaffung und Evidenthaltung der an der Akademie für den Verbrauch bestimmten Materialien, soweit diese Aufgaben nicht bezüglich der für den Lehr- und Forschungsbetrieb (Erschließung der Künste) nötigen Sachgüter durch Beschluß des Akademiekollegiums einzelnen Studien- und Forschungseinrichtungen übertragen werden;
3. die Evidenthaltung der der Akademie zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume sowie ihrer Benützung;
4. die Durchführung der Aufnahme der ordentlichen Hörer, der außerordentlichen Hörer und der Gasthörer, die Durchführung der Inskription, die Ausfertigung von Abschluß- und Abgangsbescheinigungen und die Evidenthaltung der Studierenden nach Maßgabe der Studiengesetze;
5. die Herausgabe des Mitteilungsblattes;
6. die Herausgabe des Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen (Studienführer);
7. die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Prüfungskommissionen und der Prüfungsseenate sowie die Ausfertigung von Zeugnissen und die Evidenthaltung der Prüfungsergebnisse nach Maßgabe der Studiengesetze. Der Akademiedirektion kann vom Akademiekollegium die Ausschreibung von Prüfungen sowie die Entgegennahme von Prüfungsanmeldungen übertragen werden;
8. die Verwaltung der Mittel, die der Akademie vom Bund zugewiesen werden und die ihr, ihren Instituten sowie der Bibliothek gemäß § 1 Abs. 3 zufließen, insbesondere auch der für Gutachten und Forschungsarbeiten vereinnahmten Mittel sowie die Ausarbeitung des Budgetantrages und des Stellenplanantrages der Akademie auf Grund der Beschlüsse des Akademiekollegiums (§ 33 Abs. 2 Z 16) sowie die Beratung der Organe der Akademie in allen mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden finanziellen Fragen;
9. die Ausfertigung von Bescheiden, insbesondere auch in Studienangelegenheiten, auf Grund von Beschlüssen der zuständigen Organe sowie die Bearbeitung anderer Rechtsangelegenheiten und die Beratung von Organen der Akademie in Rechtsangelegenheiten;
10. die Beschaffung, Sammlung und Aufschließung von Informationen über den Lehr- und Forschungsbetrieb zum Zweck der Erarbeitung von anonymisierten Berichten (Hoch-

schulbericht, Statistiken), insbesondere Daten über die Aufnahmsprüfungen für die einzelnen ordentlichen Studien (Zahl der Bewerber insgesamt und der aufgenommenen Bewerber), über Umfang und Struktur des Lehrangebotes (Zahl der Wochenstunden und der Typen der Lehrveranstaltungen), über die Personalstände der Verwaltungseinrichtungen gemäß § 48, der Studieneinrichtungen gemäß § 51 Z 1 und 2 und der besonderen Einrichtungen gemäß § 58, über die Forschungsschwerpunkte und Forschungsleistungen der Institute und über Veranstaltungen der Akademie. Eine automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung dieser Daten ist zulässig;

11. die Führung der Aktenregistratur und die Mitwirkung an der Führung des Hochschularchivs;
12. die Mitwirkung an der Durchführung von Veranstaltungen (§ 33 Abs. 2 Z 28).

(3) Die Akademiedirektion kann nach Maßgabe des Umfanges und der Eigenart der im Abs. 2 angeführten Aufgaben vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Rektors und des Akademiedirektors in Abteilungen gegliedert werden.

(4) Die Akademiedirektion ist von einem Verwaltungsbeamten des Bundes zu leiten. Er führt die Verwendungsbezeichnung „Akademiedirektor“. Die Ernennung zum Akademiedirektor erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung nach Anhörung des Akademiekollegiums. Voraussetzungen für die Ernennung sind, daß der Bewerber rechtskundig ist, ferner Kenntnisse der modernen Unternehmensführung und Erfahrungen auf dem Gebiete der Verwaltung größerer Dienststellen, Anstalten oder Betriebe besitzt. Der Akademiedirektor untersteht in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches dem Rektor, in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung; er ist jedoch auch in diesen Angelegenheiten verpflichtet, den Rektor zu informieren. Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Akademiedirektor sind unter einem dem Rektor bekanntzugeben. Der Akademiedirektor hat einen Stellvertreter aus dem Kreis der an der Akademiedirektion verwendeten Beamten der Verwendungsgruppe A (Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a), in Ermangelung eines solchen aus dem Kreis der an der Akademiedirektion verwendeten Beamten (Vertragsbediensteten) der jeweils nächstfolgenden Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Entscheidung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ist dem Rektor vom Akademiedirektor zur Kenntnis zu bringen.

Quästur

§ 50. (1) Die Quästur ist eine der Akademiedirektion eingegliederte Verwaltungseinrichtung. Sie hat alle Kassengeschäfte als Kasse der Akademie zu besorgen, und zwar:

1. die Einhebung von Forderungen;
2. die Durchführung aller für die Akademie oder ihre Einrichtungen zu leistenden Zahlungen und deren Evidenthaltung;
3. die Verständigung der über die Mittel verfügbungsberechtigten Organe der Akademie von der Durchführung der Zahlungen und von der Höhe der für die einzelnen für bestimmte Verwendungszwecke in Betracht kommenden noch vorhandenen Mittel;
4. die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben der Akademie.

(2) Die Ernennung des Leiters der Quästur erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Akademiekollegiums und des Akademiedirektors. Der Leiter der Quästur ist dem Akademiedirektor unterstellt.

VI. ABSCHNITT

STUDIENEINRICHTUNGEN

Gliederung

§ 51. Studieneinrichtungen der Akademie sind:

1. Meisterschulen;
2. Institute;
3. Kurse und Lehrgänge;
4. Veranstaltungen.

Meisterschulen

§ 52. (1) Meisterschulen werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums oder nach dessen Anhörung errichtet, benannt und aufgelassen. Sie dienen der Kunstlehre und der Erschließung der Künste in einem künstlerischen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Fach in seinem gesamten Umfang oder in einem selbständigen Teilgebiet eines solchen Faches. Die Errichtung zweier oder mehrerer Meisterschulen für das gleiche Fach ist nach Maßgabe des Bedarfes zulässig.

(2) Die Leitung der Meisterschulen obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren. Die Bestellung zum Leiter der Meisterschule erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Sie ist gleichzeitig mit der Ernennung zum Ordentlichen Hochschulprofessor vorzunehmen.

(3) Dem Leiter der Meisterschule obliegt die Verfügung über die der Meisterschule zugewiesenen Budgetmittel und Räume (§ 33 Abs. 2 Z 15 und

17), ausgenommen die Überlassung von Räumlichkeiten an hochschulfremde Institutionen.

(4) Zum interimistischen (supplierenden) Leiter einer Meisterschule ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums ein fachzuständiger Angehöriger der Akademie gemäß § 6 Z 1 zu bestellen. Ein interimistischer Leiter ist auch im Falle des § 38 Abs. 12 zu bestellen. Interimistische Leiter von Meisterschulen haben im Akademiekollegium, sofern sie diesem nicht bereits angehören, beratende Stimme und Antragsrecht.

Institute

§ 53. (1) Institute werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums oder nach dessen Anhörung errichtet, benannt und aufgelassen. Sie dienen der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, soweit diese in den Aufgabenbereich der Akademie gehören und vertreten ein wissenschaftliches Fach in seinem gesamten Umfang oder ein selbständiges Teilgebiet eines solchen Faches. Zu den Aufgaben der Institute zählen auch die Erstattung von Gutachten, die Herausgabe von Publikationen sowie nach Maßgabe des § 15 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrag Dritter oder für eine andere Bundesdienststelle.

(2) Die Leitung der Institute obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren. Die Bestellung zum Institutsvorstand erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Sie ist gleichzeitig mit der Ernennung zum Ordentlichen Hochschulprofessor vorzunehmen.

(3) § 52 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 54. (1) Der Institutsvorstand hat eine Institutsordnung zu erlassen. Diese hat nähere Bestimmungen über den Institutsbetrieb und die Benützung der Institutsanlagen, insbesondere über folgende Angelegenheiten zu enthalten:

1. die im Wirkungsbereich des Institutes zu erfüllenden Aufgaben;
2. die Organisation des Institutes; die Benützung der Institutsanlagen, insbesondere die Benützung der maschinellen Anlagen, Apparate und Geräte durch Angehörige der Akademie sowie deren allfällige Benützung durch Außenstehende;
3. die Ordnung und Sicherheit im Institut und den Entzug der Benützungsbewilligung durch den Institutsvorstand im Falle einer Verletzung dieser Bestimmungen;
4. die Evidenzhaltung und Sicherstellung des Inventars des Institutes und die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung,

des Verlustes oder der Zerstörung durch die Benützer.

(2) Die Institutsordnung bedarf der Genehmigung durch das Akademiekollegium und den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Institutsordnung gesetzwidrige Bestimmungen enthält oder wenn sie nicht geeignet ist, die zweckmäßige und kostensparende Erfüllung der dem Institut obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

(3) Dem Institutsvorstand obliegt der Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte und die Verfügung über das so gewonnene Vermögen des Institutes (§ 1 Abs. 3 Z 1), mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Entscheidung über Mitgliedschaften zu Vereinen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Institutsaufgaben ist (§ 1 Abs. 3 Z 2), sowie die Verfügung über die dem Institut zugewiesenen Budgetmittel und Räume (§ 33 Abs. 2 Z 15 und 17), ausgenommen die Überlassung solcher Räume an hochschulfremde Institutionen.

§ 55. (1) Zur Erfüllung von wissenschaftlichen Aufgaben, die den Bereich anderer Hochschulen berühren, können auf Antrag der zuständigen Kollegialorgane der beteiligten Hochschulen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemeinsame Institute errichtet werden.

(2) An die Stelle der Kollegialorgane der beteiligten Hochschulen tritt zur Besorgung der Angelegenheiten des gemeinsamen Institutes eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis. Das Akademiekollegium und die zuständigen Kollegialorgane der beteiligten Kunsthochschulen haben je die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern zu entsenden. Die Kommission ist so zusammenzusetzen, daß wenigstens ein Vertreter einer jeden der im Akademiekollegium und in den zuständigen Kollegialorganen der beteiligten Kunsthochschulen vertretenen Personengruppe der Kommission angehört.

(3) Mit der Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung der Kommission ist ein Rektor der beteiligten Hochschulen einvernehmlich zu beauftragen.

(4) In der konstituierenden Sitzung ist ein Vorsitzender der Kommission aus dem Kreis der der Kommission angehörnden Ordentlichen Hochschulprofessoren zu wählen. § 38 Abs. 4 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Zum Vorstand des gemeinsamen Institutes ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ein fachzuständiger Ordentlicher Hochschulprofessor einer der beteiligten Hochschulen auf Antrag der Kommission zu bestellen. Der Institutsvorstand wird mit seiner Bestellung Mitglied der Kommission.

(6) Die Kommission hat darüber zu entscheiden, an welcher der beteiligten Hochschulen das gemeinsame Institut seinen Sitz hat.

Kurse und Lehrgänge

§ 56. Nach Maßgabe der Studiengesetze können vom Akademiekollegium zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke außerhalb der ordentlichen Studien Kurse und Lehrgänge eingerichtet werden (§ 33 Abs. 2 Z 14).

Veranstaltungen

§ 57. (1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Akademie notwendig ist, können auf Grund eines vom Akademiekollegium für jedes Studienjahr zu beschließenden Planes Veranstaltungen (insbesondere Ausstellungen, Tagungen, Wettbewerbe und Vorträge) durchgeführt werden.

(2) Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 können auch durchgeführt werden, wenn dies dem öffentlichen Erweis der künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Leistungen der Akademie oder der akademischen Repräsentation dient.

(3) Veranstaltungen können öffentlich oder nur für Angehörige der Akademie, am Sitz der Akademie oder außerhalb desselben durchgeführt werden.

(4) Zur Erreichung der in den Abs. 1 und 2 genannten Ziele können auch Publikationen herausgegeben werden.

(5) Für die Abhaltung von Veranstaltungen können vom Akademiekollegium auch Gastvortragende eingeladen werden. Gastvortragenden kann nach Maßgabe des § 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, eine Vergütung bewilligt werden.

VII. ABSCHNITT

BESONDERE EINRICHTUNGEN

Gliederung

§ 58. Besondere Einrichtungen der Akademie sind:

1. die Bibliothek;
2. das Kupferstichkabinett;
3. die Gemäldegalerie.

Bibliothek

§ 59. (1) Der Bibliothek obliegen die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Akademie erforderlichen Literatur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Weitere Aufgaben, insbesondere die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung sonstiger Informationsträger können von der Bibliothek im Einvernehmen mit dem Akademiekollegium übernommen oder ihr durch die Bibliotheksordnung übertragen werden.

(2) Die gesamte an der Akademie vorhandene Literatur sowie die sonstigen Informationsträger, soweit sie im Eigentum des Bundes, der Akademie, eines Institutes oder der Bibliothek stehen und nicht Zwecken der Verwaltung der Akademie dienen, bilden den Bestand der Bibliothek. Sie sind nach einheitlichen Richtlinien zu verwalten. Lehrern der Akademie können Werke als Handapparat zur Verfügung gestellt werden, soweit dies im Hinblick auf die Durchführung der Lehr- und Forschungsaufgaben (Erschließung der Künste) notwendig ist.

(3) Die Bibliothek ist unbeschadet der Rechte des Akademiekollegiums von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes, der die Prüfung für die Verwendungsgruppe A (Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst) mit Erfolg abgelegt hat, zu leiten. Er führt die Verwendungsbezeichnung „Bibliotheksdirektor“. Der Bibliotheksdirektor ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung (§ 11 Abs. 4) nach Anhörung des Akademiekollegiums zu bestellen. Er untersteht unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Der Bibliotheksdirektor hat einen Stellvertreter aus dem Kreis der an der Bibliothek verwendeten Beamten der Verwendungsgruppe A (Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a), in Ermangelung eines solchen aus dem Kreis der an der Bibliothek verwendeten Beamten (Vertragsbediensteten) der jeweils nächstfolgenden Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Entscheidung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ist dem Rektor vom Bibliotheksdirektor zur Kenntnis zu bringen.

(4) Dem Bibliotheksdirektor obliegt insbesondere

1. die Stellung von Anträgen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung betreffend das Budget und den Stellenplan der Bibliothek nach Anhörung des Akademiekollegiums;
2. die Anschaffung von Literatur und sonstigen Informationsträgern nach Maßgabe der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Bibliothek zugewiesenen Mittel;
3. die Entscheidung über Anregungen des Akademiekollegiums sowie der Leiter von Studieneinrichtungen betreffend die Anschaffungen von Literatur und sonstigen Informationsträgern. Können Anschaffungswünsche nicht erfüllt werden, so ist die Ablehnung zu begründen;
4. die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über das Bibliothekspersonal sowie der Fachaufsicht über anderes Personal der Akademie, das der Bibliothek zur Dienstleistung zugewiesen wurde (Abs. 7);

5. die Antragstellung an das Akademiekollegium betreffend die Beschaffung der für die Bibliothek erforderlichen Räume;
6. die Verfügung über die der Bibliothek zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume. Umwidmungen verfügt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Bibliotheksdirektors und des Akademiekollegiums;
7. die Begutachtung aller Raum- und Funktionsprogramme im Bereich der Akademie bezüglich der Erfordernisse des Bibliothekswesens;
8. mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Vergabe von Räumlichkeiten der Bibliothek an hochschulfremde Institutionen für deren Veranstaltungen. Vor Einholung der Genehmigung ist der Rektor von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis zu setzen;
9. der Abschluß von unentgeltlichen Rechtsgeschäften und die Verfügung über das gewonnene Vermögen der Bibliothek (§ 1 Abs. 3 Z 1);
10. mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Entscheidung über Mitgliedschaften zu Vereinen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Bibliotheksaufgaben ist (§ 1 Abs. 3 Z 2).

(5) Der Bibliotheksdirektor hat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Akademiekollegium und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Bericht über das Bibliothekswesen der Akademie zu erstatten.

(6) Werden zur Besorgung von Aufgaben der Bibliothek andere als die im § 9 Z 2 angeführten Bediensteten im Einvernehmen mit dem Akademiekollegium (Abs. 7 Z 1) herangezogen, so haben diese die für die Bibliotheksverwaltung geltenden Richtlinien und die Anleitungen des Bibliotheksdirektors zu beachten.

(7) Dem Akademiekollegium obliegt in Angelegenheiten des Bibliothekswesens:

1. die Zustimmung zur Heranziehung von anderen Bediensteten der Akademie zur Besorgung von Bibliotheksaufgaben;
2. die Empfehlung von Grundsätzen für die sachliche Erschließung des Bibliotheksbestandes für Zwecke der Lehre und Forschung (Erschließung der Künste) sowie der Information der Angehörigen der Akademie über die Literatur und die sonstigen Informationsträger;
3. die Zustimmung zu Maßnahmen des Bibliotheksdirektors hinsichtlich der Benützung der Bibliotheksbestände durch Angehörige der Akademie und andere interessierte Personen sowie hinsichtlich der Öffnungszeiten der

Bibliothek (Benützungsordnung gemäß Abs. 9);

4. die Bereitstellung von der Akademie zugewiesenen Räumlichkeiten in dem für die Erfüllung der Aufgaben der Bibliothek erforderlichen Ausmaß;
5. die Begutachtung sonstiger Angelegenheiten des Bibliothekswesens, insbesondere die Stellungnahme zur Bestellung des Bibliotheksdirektors und zur Bibliotheksordnung (Abs. 8).

(8) Vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist nach Anhörung des Akademiekollegiums eine Bibliotheksordnung zu erlassen, die Bestimmungen über folgende Angelegenheiten zu enthalten hat:

1. Richtlinien für die Benützung einschließlich der Einrichtung von Handapparaten;
2. die Ordnung und Sicherheit in der Bibliothek und ihre Sicherstellung durch Androhung bzw. Verhängung von angemessenen Benützungsbeschränkungen bzw. Benützungsverboten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel;
3. die Sicherstellung des Inventars und der Bestände der Bibliothek und die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, der Verlustes oder der Zerstörung durch die Benutzer sowie der verspäteten Rückstellung entlehnter Werke;
4. Richtlinien über die Öffnungszeiten der Bibliothek.

(9) Der Bibliotheksdirektor hat im Einvernehmen mit dem Akademiekollegium nach Maßgabe der Bibliotheksordnung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse des Lehr- und Forschungsbetriebes nähere Regelungen über die Benützung und die Öffnungszeiten zu treffen (Benützungsordnung) und den Benützern durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

Kupferstichkabinett

§ 60. (1) Der Bibliothek ist eine vornehmlich Lehr- und Forschungszwecken dienende graphische Sammlung angegliedert, die die Bezeichnung „Kupferstichkabinett der Akademie der bildenden Künste in Wien“ führt.

(2) Leiter der Sammlung ist der Bibliotheksdirektor.

(3) Der beabsichtigte entgeltliche und unentgeltliche Erwerb von Sammlungsobjekten ist dem Rektor vom Leiter der Sammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Erwerb bedarf der Genehmigung durch das Akademiekollegium, ein entgeltlicher Erwerb auch der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(4) Im Bibliotheksbericht (§ 59 Abs. 5) ist auch auf das Kupferstichkabinett Bedacht zu nehmen.

(5) Die Bibliotheksordnung und die Benützungsordnung für die Bibliothek haben Regelungen im Sinne des § 59 Abs. 8 Z 1 bis 4 und Abs. 9 auch für das Kupferstichkabinett zu enthalten.

Gemäldegalerie

§ 61. (1) An der Akademie besteht vornehmlich zu Lehr- und Forschungszwecken eine Gemäldegalerie, die die Bezeichnung „Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste in Wien“ führt. Der Gemäldegalerie ist eine Glyptothek eingegliedert.

(2) Die Gemäldegalerie ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes, der die Prüfung für die Verwendungsgruppe A (Verwendung im wissenschaftlichen Dienst) mit Erfolg abgelegt hat, zu leiten. Er führt die Verwendungsbezeichnung „Direktor“. Der Leiter der Gemäldegalerie ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung (§ 11 Abs. 4) nach Anhörung des Akademiekollegiums zu bestellen. Er untersteht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Auf die Bestellung des Stellvertreters des Leiters der Gemäldegalerie ist § 59 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) § 60 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Leiter der Gemäldegalerie hat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Akademiekollegium und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Bericht über die Gemäldegalerie zu erstatten.

(5) Der Leiter der Gemäldegalerie hat im Einvernehmen mit dem Akademiekollegium eine Benützungsordnung zu erlassen. Diese hat Bestimmungen über die Nutzung der Bestände, über die Ordnung und Sicherheit in der Galerie und ihre Sicherstellung durch Androhung bzw. Verhängung von angemessenen Benützungsbeschränkungen bzw. Benützungsverboten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel sowie über die Öffnungszeiten zu enthalten. Die Benützungsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

VIII. ABSCHNITT

AKADEMISCHE EHRUNGEN

Ehrenmitgliedschaft

§ 62. (1) Personen, die auf Grund ihrer künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie vertretenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, kann das Akademiekollegium den Titel eines Ehrenmitgliedes der Akademie verleihen.

(2) Die Ehrenmitglieder erhalten ein Diplom. Ihre Namen sind in das Ehrenbuch der Akademie einzutragen.

Erneuerung akademischer Grade

§ 63. Das Akademiekollegium kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlaß, insbesondere anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit des Absolventen mit der Akademie gerechtfertigt ist.

Ehrensensatoren

§ 64. (1) Hervorragenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maß um die Akademie und um die Förderung ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, kann vom Akademiekollegium der Titel eines Ehrensensors der Akademie verliehen werden.

(2) Die Ehrensensatoren erhalten ein Diplom. Ihre Namen sind in das Ehrenbuch der Akademie einzutragen.

Ehrenbürger

§ 65. (1) Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Akademie besondere Verdienste erworben haben, kann vom Akademiekollegium der Titel eines Ehrenbürgers der Akademie verliehen werden.

(2) Die Ehrenbürger erhalten ein Diplom. Ihre Namen sind in das Ehrenbuch der Akademie einzutragen.

Ehrenzeichen

§ 66. (1) Das Akademiekollegium ist berechtigt, Verdienste um die der Akademie anvertrauten Gebiete der Künste und Wissenschaften sowie Verdienste um die Akademie selbst durch die Verleihung von Auszeichnungen, insbesondere von sichtbar zu tragenden Auszeichnungen, zu würdigen. Über die Verleihung ist ein Dekret auszustellen.

(2) Über die Form der sichtbar zu tragenden Auszeichnungen sowie über die Bedingungen für ihre Verleihung hat das Akademiekollegium ein Statut zu beschließen. Dieses hat insbesondere festzulegen, in welcher Form die verleihende Akademie und die Art der zu würdigenden Verdienste auf der Auszeichnung ersichtlich gemacht werden. Sichtbar zu tragende Auszeichnungen können in drei Abstufungen verliehen werden.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Auszeichnungen

§ 67. (1) Das Akademiekollegium kann physischen oder juristischen Personen, die mit der Akademie oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen, das Recht zur Führung eines Titels verleihen, der diese Verbundenheit zum Ausdruck bringt.

(2) Die Ausgezeichneten sind berechtigt, die ihnen verliehenen Titel in der äußeren Geschäftsbeziehung und im Geschäftsverkehr zu führen.

Posthume Verleihung

§ 68. Eine posthume Verleihung akademischer Ehrungen gemäß §§ 62, 64, 65 und 66 ist zulässig.

Widerruf akademischer Ehrungen

§ 69. Das Akademiekollegium kann mit Zweidrittelmehrheit akademische Ehrungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 62 bis 67) oder nach früheren gesetzlichen Vorschriften verliehen wurden, widerrufen, wenn sich der Geehrte durch sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, daß die Ehrung erschlichen worden ist. Ein allfälliges Diplom oder Dekret über die Verleihung ist einzuziehen, eine allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Akademie zu löschen, das Tragen der Auszeichnung ist zu untersagen.

IX. ABSCHNITT

STRAFBESTIMMUNGEN

§ 70. (1) Die Bezeichnung „Hochschule“ und „Akademie“ sowie die der Akademie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Studiengesetze eigentümlichen Titel, Bezeichnungen und akademischen Grade sind nach Maßgabe des Abs. 2 geschützt.

(2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel, Bezeichnungen und akademischen Grade allein oder in Zusammensetzung unberechtigt führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strenger Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S bestraft.

X. ABSCHNITT

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND VOLLZIEHUNG

§ 71. (1) Das Akademiekollegium ist bis zum Ende des Wintersemesters 1987/88 zu konstituieren. Die Einberufung des Akademiekollegiums zur

konstituierenden Sitzung obliegt dem amtierenden Rektor. Bis zur Konstituierung des Akademiekollegiums sind dessen Aufgaben vom bisherigen Professorenkollegium wahrzunehmen.

(2) Der nach den bisher geltenden Bestimmungen für das Studienjahr 1987/88 gewählte Rektor und der Prorektor haben ihre Funktionen auf Grund dieses Bundesgesetzes im erwähnten Studienjahr auszuüben. Nach dem Amtsantritt des auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählten Rektors hat der bisherige Rektor die Funktion des Prorektors zu übernehmen. Wird der bisherige Rektor zum Rektor nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählt, so übt der bisherige Prorektor seine Funktion als Prorektor im Sinne dieses Bundesgesetzes aus.

(3) Die auf Grund der Studiengesetze eingerichteten Studienkommissionen gelten als Studienkommissionen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Entspricht eine Studienkommission, die vom bisherigen Professorenkollegium auf Grund der Studiengesetze für zwei oder mehrere Studienrichtungen gemeinsam eingesetzt wurde, in ihrer Zusammensetzung nicht dem § 41 Abs. 1 dritter Satz, so ist sie innerhalb von drei Monaten ab Konstituierung des Akademiekollegiums von diesem neu zusammenzusetzen. Die Wahl (Entsendung) der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat in diesem Fall binnen weiterer drei Monate zu erfolgen.

(4) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellte Rektorsdirektor gilt als Akademiedirektor im Sinne des § 49 Abs. 4, der mit der Funktion eines Quästors betraute Bedienstete als Leiter der Quästur im Sinne des § 50 Abs. 2.

(5) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellte Leiter der Bibliothek gilt als Leiter der Bibliothek im Sinne des § 59 Abs. 3, der Leiter der Gemäldegalerie als Leiter dieser Sammlung im Sinne des § 61 Abs. 2.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Habilitationsverfahren sowie die anhängigen Berufungsverfahren zur Besetzung von Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Inkrafttreten

§ 72. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1987 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959 und 701/1974 außer Kraft.

Vollziehung

§ 73. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

- 23 a -

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.

ERLÄUTERUNGEN

Dem Nationalrat wurde bereits im Februar 1986, also noch in der XVI. Gesetzgebungsperiode, eine Regierungsvorlage zu einem Akademie-Organisationsgesetz 1986 übermittelt. Ein Unterausschuß des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung nahm auch bereits am 13. März 1986 die Beratungen zu dieser Regierungsvorlage auf. Trotz intensiven Beratungen in diesem Unterausschuß, die aufgrund einer im Juli 1986 vom Plenum des Nationalrates beschlossenen Fristsetzung noch im November 1986 abgeschlossen hätten werden sollen, kam es aufgrund der vorzeitigen Auflösung der XVI. Gesetzgebungsperiode jedoch nicht mehr zur Beschlußfassung des Akademie-Organisationsgesetzes. Die unterfertigten Abgeordneten bringen daher den Entwurf eines Akademie-Organisationsgesetzes neuerlich ein, wobei die Verhandlungsergebnisse jenes Unterausschusses berücksichtigt werden, der diesen Entwurf bereits in der XVI. Gesetzgebungsperiode vorberaten hat.

VORBLATT

Problem:

Das Akademie-Organisationsgesetz aus dem Jahre 1955 (BGBl. Nr. 237) wird den Anforderungen, die an eine zeitgemäße Hochschulorganisation zu stellen sind, nicht mehr gerecht. Die wesentlichen Ergebnisse der Hochschulreformdiskussion, die in den vergangenen drei Jahrzehnten erzielt wurden, haben in das Akademie-Organisationsgesetz bisher nicht Eingang gefunden. Die Akademie der bildenden Künste in Wien ist die einzige Hochschule Österreichs, an der eine Mitbestimmung des sogenannten akademischen Mittelbaues und der Studierenden, wenn man von den Studienkommissionen absieht, gesetzlich noch nicht gewährleistet ist.

Ziel:

Eine Neufassung des Akademie-Organisationsgesetzes soll zu einer den Erfordernissen der Gegenwart entsprechenden Hochschulstruktur und Hochschulverwaltung führen und eine gesetzlich geregelte Beteiligung des Mittelbaues und der Studierenden an der Willensbildung der Kollegialorgane der Akademie garantieren. Soweit die Bildungsziele und die Einrichtungen der Akademie nicht Sonderregelungen erfordern, soll das UOG als Vorbild für die organisationsrechtliche Neuordnung dienen.

Inhalt:

Allgemeine Bestimmungen (Rechtsstellung und Aufgaben der Akademie, Aufsichtsrecht des Bundes), Personalstruktur, oberste Organe der Akademie, Studienkommissionen, Verwaltungseinrichtungen, Studieneinrichtungen, besondere Einrichtungen, akademische Ehrungen, Strafbestimmungen und Übergangsbestimmungen.

Alternativen:

Weiterbelassung des derzeitigen, von vielen Seiten kritisierten Zustandes.

Kosten:

Keine.

I. Allgemeiner Teil

Rechtsquelle für die gegenwärtige Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien ist das aus dem Jahre 1955 stammende Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959 und 701/1974. Dieses Bundesgesetz ist in seiner formalen und inhaltlichen Konzeption durch eine weitgehende Übereinstimmung mit dem im selben Jahr für die wissenschaftlichen Hochschulen erlassenen Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154, gekennzeichnet.

Der Gesetzgeber ist vom Hochschul-Organisationsgesetz nur dort abgewichen, wo sich aus dem Wesen der Akademie und ihren Aufgaben die Notwendigkeit zu organisationsrechtlichen Sonderregelungen ergab, wie etwa bei der Habilitation, bei den Meisterschulen und bei den besonderen Einrichtungen (Kupferstichkabinett und Gemäldegalerie).

Dieser Grundgedanke, der schon für die Akademieorganisation des Jahres 1955 bestimmend war, wurde bei der Erarbeitung des nun vorliegenden Gesetzentwurfes beibehalten.

Die drei Jahrzehnte, die seit dem Inkrafttreten des Akademie-Organisationsgesetzes vergangen sind, standen im Bereich der Hochschulen im Zeichen der Diskussion über die Reform des Studien- und Organisationsrechts. Die Ergebnisse der auf breiter Basis geführten Reformgespräche über die Organisation der Hochschulen waren das im Jahre 1970 verabschiedete Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54, das die damaligen Kunstakademien — mit Ausnahme der Akademie der bildenden Künste, die bereits Hochschule war — in den Rang von Hochschulen erhob und das im Jahre 1975 verabschiedete Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258, das eine grundlegende Neuordnung der Universitäten herbeiführte.

Der Geltungsbereich dieser Organisationsgesetze erstreckte sich nicht auf die Akademie der bildenden Künste. Es war zwar ursprünglich beabsichtigt, die Akademie in das Kunsthochschul-Organisationsgesetz einzubeziehen, von einer Realisierung dieser Absicht wurde jedoch Abstand

genommen, da sich die Akademie gegen eine Gliederung in Abteilungen aussprach und das Kunsthochschul-Organisationsgesetz überdies kein Habilitationsrecht für die Kunsthochschulen vorsah. Die Akademie hätte daher auf ein wesentliches Recht verzichten müssen. Auf diese Hochschule künstlerischer Richtung war daher weiterhin das Akademie-Organisationsgesetz 1955 anzuwenden. Von Novellierungen dieses Bundesgesetzes wurde abgesehen, da eine dem UOG auch nur in den Grundzügen entsprechende Neuregelung eine Vielzahl von Änderungen der Stammvorschrift erforderlich gemacht hätte und daher schon allein aus rechtstechnischen Gründen eine Novelle nicht in Betracht gezogen werden konnte.

Im Laufe der vergangenen Jahre wurde vor allem von den Interessenvertretungen des Mittelbaues und der Studierenden wiederholt nachdrücklich die Forderung erhoben, Gespräche über ein neues Akademie-Organisationsgesetz aufzunehmen, wobei das Fehlen einer gesetzlich garantierten Mitbestimmung dieser Gruppen von Hochschulangehörigen an der Akademie als wesentliche Begründung dieser Forderung angeführt wurde.

Obgleich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die grundsätzliche Berechtigung dieser Anregung anerkannte, mußte deren Realisierung zunächst zurückgestellt werden, da der gesetzlichen Regelung des Studienwesens an den künstlerischen Hochschulen Priorität zuerkannt wurde und die Vorarbeiten für das Kunsthochschul-Studiengesetz außerordentlich umfangreich waren. Nach der Verabschiedung des Kunsthochschul-Studiengesetzes wurde im Dezember 1983 vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Arbeitsgruppe — bestehend aus Vertretern der Hochschulprofessoren, des Mittelbaues und der Studierenden der Akademie sowie Beamten der Zentralstelle — mit dem Ziel eingesetzt, die wesentlichen Themenbereiche eines neuen Akademie-Organisationsgesetzes zu erörtern. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung war somit, wie schon bei anderen größeren Gesetzesvorhaben, bestrebt, die Hochschule möglichst frühzeitig in die legislativen Vorarbeiten einzubeziehen und Gelegenheit zu einem eingehenden Meinungsaustausch zu geben. Die Beratungen

in der Projektgruppe wurden im Dezember 1984 abgeschlossen. Im April 1985 wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1986) der Begutachtung zugeleitet. Für die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes, der im folgenden in Abgrenzung zur Regierungsvorlage als „Erstentwurf“ bezeichnet wird, waren die Ergebnisse der Beratungen in der Projektgruppe trotz vielfach kontroverser Auffassungen eine wertvolle Hilfe.

Wie schon im Vorblatt zu den Erläuterungen erwähnt wurde, orientiert sich die Regierungsvorlage insbesondere in den Regelungsvorschlägen für die Personalstruktur, die Mitbestimmung und die Hochschulverwaltung am UOG. Mit dem Gesetzentwurf soll somit ein Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung im Hochschulwesen unter Bedachtnahme auf die besonderen Erfordernisse der Akademie geleistet werden.

Im Begutachtungsverfahren, das mit 15. Oktober 1985 abgeschlossen wurde, kam es in den Kernpunkten der beabsichtigten Reform, nämlich in der Frage der Gestaltung der Mitbestimmung und der Rechtsstellung des künftigen Akademiedirektors, zu einer Polarisierung der Standpunkte.

Begrüßt wurde der Erstentwurf von der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, vom Zentralausschuß der Hochschullehrer, vom Zentralausschuß der sonstigen Bediensteten, vom Assistentenverband, vom Verband des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, vom Verband der Hochschullehrer an der Akademie der bildenden Künste in Wien, von den Hochschülerschaften an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien sowie vom Österreichischen Arbeiterkammertag.

Trotz Anerkennung einiger positiver Aspekte des Erstentwurfes äußerten sich die Rektorenkonferenz, das Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste in Wien, die Gesamtkollegien der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg sowie der Österreichische Rechtsanwaltskammertag grundsätzlich ablehnend. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die vorgesehene Mitbestimmungsregelung und die beabsichtigte unmittelbare Unterstellung des Akademiedirektors unter den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches der Akademie. Im Besonderen Teil der Erläuterungen (zu § 27 und § 49) wird darauf näher eingegangen und dargelegt, weshalb den Einwänden nicht entsprochen werden konnte.

Zu grundlegenden Äußerungen der Rektorenkonferenz soll jedoch schon hier Stellung genom-

men werden, da sie sich auf den Erstentwurf in seiner Gesamtheit beziehen. Die Rektorenkonferenz hat im Begutachtungsverfahren die Meinung vertreten, die dem Erstentwurf innewohnende Absicht, eine Rechtsvereinheitlichung herbeizuführen, könne durch eine Angleichung des AOG an das Kunsthochschul-Organisationsgesetz besser verwirklicht werden als durch eine Angleichung an das UOG, da die Charakteristika und Aufgaben der Akademie, wenn überhaupt, so nur mit den Kunsthochschulen, nicht aber mit den Universitäten vergleichbar seien. Weiters wurde dem in den Erläuterungen zum Erstentwurf enthaltenen Hinweis auf die schon im Jahre 1955 vom Gesetzgeber angestrebte und im Akademie-Organisationsgesetz verwirklichte enge Verknüpfung des Organisationsrechts der Akademie mit dem der damaligen wissenschaftlichen Hochschulen entgegengehalten, die damalige Analogie zwischen den beiden Rechtsbereichen sei weitaus geringer gewesen als die nunmehr beabsichtigte. Schließlich könne nach Auffassung der Rektorenkonferenz das UOG schon allein deshalb nicht als Vorbild für die Gestaltung des Organisationsrechts der Akademie gelten, da das UOG ein nicht evaluiertes Gesetz sei. Das UOG stehe nunmehr zehn Jahre in Geltung. Wie bei allen großen Reformen komplizierter Organisationen sei es auch im Fall des UOG notwendig, anhand der praktischen Erfahrungen zu prüfen, ob und inwieweit die mit dem Gesetz intendierten Ziele erreicht werden konnten und welche Wirkungen des Gesetz entfaltet habe. Eine solche Prüfung wäre unter Heranziehung wissenschaftlicher Methoden in der Form sogenannter Evaluations- bzw. Wirkungsanalysen durchzuführen. Solche Analysen des UOG stünden derzeit noch aus. Es erscheine höchst unzweckmäßig, einen Gesetzentwurf an einem Gesetz auszurichten, dessen Zielerreichungsgrad und dessen Wirkungen noch keiner umfassenden, fundierten wissenschaftlichen Analyse zugeführt worden seien.

Die vorgebrachten Argumente sind nicht stichhältig. Es ist zwar richtig, daß die Akademie in ihren Bildungszielen und in ihrer Unterrichtsstruktur eher mit einer Kunsthochschule als mit einer Universität verglichen werden kann, es darf aber nicht übersehen werden, daß die rechtlichen Konsequenzen daraus primär im Studienrecht zu ziehen waren (Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983). Im Organisationsrecht ist eine Abgrenzung von den Universitäten bei der Gestaltung der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kollegialorgane und die Willensbildung dieser Organe sowie über die Administration nur in Details, nicht aber im Grundsätzlichen vorzunehmen. Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz war das erste Hochschulgesetz, das Vertretern des Mittelbaues und der Studierenden in allen Kollegialorganen Sitz und Stimme einräumte und insofern der erste Versuch einer umfassenden legislativen Lösung der Mitbestimmungsfrage im Hoch-

schulbereich. Bemerkenswert ist, daß die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Abteilungskollegien der Kunsthochschulen bereits damals den Paritätsregelungen des späteren UOG schon sehr nahe kamen. Das fünf Jahre nach dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz vom Parlament verabschiedete UOG hat den Gedanken der Demokratisierung in verstärktem Maß verwirklicht. Die Rechtsentwicklung weist somit, wie in den Erläuterungen zu § 27 näher dargestellt wird, eine deutliche Tendenz auf, alle Gruppen der Hochschulangehörigen in den Entscheidungsprozeß verstärkt einzubeziehen. Das im Vergleich zum UOG ältere und somit einem früheren Stand der Reformdiskussion entsprechende Kunsthochschul-Organisationsgesetz kann nicht als Leitbild für die Reform der Akademie dienen.

Wie schon im Jahre 1955 soll auch bei der nunmehr beabsichtigten Neuregelung das Organisationsrecht der Universitäten Orientierung bieten. Den besonderen Merkmalen und Erfordernissen der Akademie wurde jedoch durch eine Reihe von Sonderregelungen Rechnung getragen. Die von der Rektorenkonferenz vertretene, nicht näher begründete Meinung, die Analogie zwischen dem Akademie-Organisationsgesetz 1955 und dem aus demselben Jahr stammenden Hochschul-Organisationsgesetz sei wesentlich geringer gewesen als die Übereinstimmung zwischen dem geplanten neuen Akademie-Organisationsgesetz und dem UOG ist deshalb unzutreffend, weil schon 1955 die Personalstruktur, die Zusammensetzung des obersten Kollegialorgans, dessen Kompetenzen sowie dessen Geschäftsführung, aber auch die Verwaltung der Akademie in gleicher Weise geregelt waren wie die entsprechenden Bereiche der damaligen wissenschaftlichen Hochschulen. Eine Fülle von im Akademie-Organisationsgesetz enthaltenen Verweisen auf das Hochschul-Organisationsgesetz macht dies deutlich.

Was schließlich die Behauptung der bisher unterbliebenen Evaluation des UOG betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß gerade bei diesem Gesetz großes Interesse an einer Aufarbeitung und Auswertung der Erfahrungen bestand, die aus seiner Vollziehung gewonnen wurden. Auf Grund einer Entschließung des Nationalrates vom 12. Dezember 1979 wurde ein unabhängiges Projektteam unter der Leitung des Ordentlichen Universitätsprofessors Dr. Peter Gerlich mit der Erarbeitung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung über die Erfahrungen bei der Durchführung des UOG betraut. Die umfangreiche Studie wurde im Jahre 1980 veröffentlicht. Das UOG ist das bisher einzige Hochschulgesetz, das einer so umfassenden Wirkungsanalyse unterzogen wurde.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 B-VG („Schulwesen“).

Kosten

Die Vollziehung eines der Regierungsvorlage entsprechenden Bundesgesetzes würde weder eine Erhöhung des Personalaufwandes noch des Sachaufwandes verursachen. Der mit der Einführung der automationsunterstützten Datenverarbeitung im Bereich der Studienverwaltung verbundene Mehraufwand steht in keinem Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. Er ist vielmehr eine Folge des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage dieses Bundesgesetzes wurde darauf näher eingegangen.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage wird bemerkt:

Zu § 1:

An der Bezeichnung „Akademie“ soll festgehalten werden, da die Hochschule seit ihrer Gründung gegen Ende des 17. Jahrhunderts unter dieser Bezeichnung geführt wird und internationale Bedeutung erlangt hat. Der Hinweis auf die Gleichrangigkeit mit den Universitäten wurde aus dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 85/1978 übernommen.

Im § 1 Abs. 1 der Regierungsvorlage wird auf das Zusammenwirken der Akademie mit anderen Hochschulen und Universitäten hingewiesen. Als Beispiele für eine Zusammenarbeit seien § 40 Abs. 2 und 3 der Regierungsvorlage sowie § 16 Abs. 3 und 4 und § 23 Abs. 1 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, aber auch die Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung im Rahmen der Studien für das Lehramt an höheren Schulen im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, erwähnt.

Auf Grund von Anregungen im Begutachtungsverfahren wurden im Abs. 2 die leitenden Grundsätze für die Tätigkeit der Akademie näher umschrieben. Im Hinblick auf den universitären Rang dieser Bildungseinrichtung gelten für sie im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Universitäten und Kunsthochschulen. Besonders hervorzuheben ist das in der Z 4 verankerte und für den künstlerischen Unterricht kennzeichnende Prinzip der „Meisterlehre“ (Meisterschulprinzip). Der Individualunterricht, der von hervorragend qualifizierten Künstlerpersönlichkeiten als Leiter der Meisterschulen erteilt wird, garantiert eine bestmögliche Entfaltung der schöpferischen Begabung der Studierenden. Im engen Zusammenhang damit kommt auch dem Grundsatz des Zusammenwirkens von Lehrenden und Lernenden (Z 6) herausragende Bedeutung zu. Diesen Zielvorstellungen wurde bereits im Kunsthochschul-Studienge-

setz, BGBl. Nr. 187/1983, durch zahlreiche Bestimmungen Rechnung getragen, die die Priorität der zentralen künstlerischen Fächer betonen und die für diese Fächer erforderliche spezifische Unterrichtsstruktur gewährleisten.

Der in der Z 2 verankerte Grundsatz ist ein Bekenntnis zum künstlerischen und wissenschaftlichen Pluralismus, der bei der Berufung von Lehrern, insbesondere bei der Besetzung vakanter Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren, zu beachten sein wird.

Die Akademie besitzt schon derzeit eine eingeschränkte Rechtspersönlichkeit. Ziel des Entwurfes ist es, den Umfang der Rechtspersönlichkeit der Akademie in Angleichung an § 2 Abs. 2 UOG zu regeln. Es sollen somit auch die Institute und die Bibliothek beschränkt rechtsfähig werden, um den Erfordernissen der Praxis besser entsprechen zu können und Umweglösungen, die derzeit bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften erforderlich sind, um der Bibliothek oder einem Institut Vermögenswerte zuwenden zu können, künftig zu vermeiden.

Wie auch im Kunsthochschul-Organisationsgesetz vorgesehen, soll der Akademie bei der Vergabe von Räumlichkeiten an Dritte (§ 33 Abs. 2 Z 15) und bei der Erstattung von Gutachten (§ 33 Abs. 2 Z 29) Rechtsfähigkeit zukommen.

Zu § 2:

Aufgrund des Verhandlungsergebnisses jenes Unterausschusses, der diese Vorlage bereits in der XVI. Gesetzgebungsperiode vorberaten hat, soll von der Formulierung von eigener leitender Grundsätze für die Tätigkeit der Akademie Abstand genommen werden und an Stelle dessen auf jene gemäß § 2 des Kunsthochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, verwiesen werden.

Zu § 4:

Das Aufsichtsrecht des Bundes soll in Angleichung an § 5 UOG neu geregelt werden. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen des Abs. 7, wonach den Organen der Akademie im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung zukommen und das Recht eingeräumt werden soll, gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu führen. Die Rechtsstellung der Akademie und ihrer Organe soll dadurch eine entscheidende Verbesserung erfahren.

Das Recht der Beschwerdeführung beim Verfassungsgerichtshof konnte aus folgenden Gründen in den Entwurf nicht aufgenommen werden. Organe haben Kompetenzen, aber keine subjektiven Rechte. Sie können daher in einem solchen Recht auch nicht verletzt werden, weshalb eine Bescheidbeschwerde gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG nicht in Betracht kommt. Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG kann durch einfaches Bundesgesetz das Beschwerderecht über den zitierten Abs. 1 hinaus erweitert werden, dh. es kann auch Organen der Selbstverwaltung das Recht eingeräumt werden, gegen aufsichtsbehördliche Bescheide Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu führen. Von dieser Möglichkeit wurde im Entwurf Gebrauch gemacht. Eine vergleichbare Ermächtigung wurde dem einfachen Bundesgesetzgeber durch die Bundesverfassung bezüglich des Beschwerderechts vor dem Verfassungsgerichtshof nicht eingeräumt. Im Art. 144 B-VG ist eine dem Art. 131 Abs. 2 analoge Bestimmung nicht vorgesehen. Es ist demnach nicht zulässig, durch ein einfaches Bundesgesetz für die Organe der Akademie das Recht der Bescheidbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof gegen aufsichtsbehördliche Entscheidungen zu begründen.

Diese Einschränkung gilt jedoch nur für die Organe der Akademie. Das Recht der Angehörigen der Akademie unter den im B-VG angeführten Voraussetzungen, auch beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde zu führen (zB wegen einer behaupteten Verletzung des Art. 17 oder 17 a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), wird dadurch nicht berührt.

Die in den Abs. 2, 3 und 4 näher bezeichneten Aufsichtsmittel entsprechen im wesentlichen den Befugnissen, die der Aufsichtsbehörde schon auf Grund der geltenden Rechtslage eingeräumt sind. Die Gründe, die die Aufsichtsbehörde verpflichten, einen Beschluß eines Organs der Akademie aufzuheben, seine Durchführung zu untersagen oder die Genehmigung zu verweigern, sind im Abs. 5 angeführt. Die vorgeschlagenen Bestimmungen wurden dem § 23 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 309, über die Österreichische Hochschülerschaft nachgebildet. Die Bestimmungen des Abs. 4 sollen die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes im Falle der Säumigkeit des Organs gewährleisten.

Zu § 5:

Die rechtliche und wirtschaftliche Kontrolle durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und den Rechnungshof soll nicht nur die Verwendung der vom Bund bereitgestellten Mittel, sondern auch die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit der Akademie ergibt, erfassen. Dies soll durch die gewählte Formulierung ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 6:

Hier sind die einzelnen Gruppen von Angehörigen der Akademie angeführt, wobei im wesentlichen dem § 22 UOG gefolgt wurde.

Zu § 7:

Wie im UOG soll auch bei den Lehrern der Akademie zwischen jenen mit einer „venia docendi“ (sogenannter „großer Lehrbefugnis“) und jenen mit einer eingeschränkten Lehrbefugnis unterschieden werden. Eine derartige Unterscheidung wird auch durch das geltende Akademie-Organisationsgesetz getroffen. Inhaber der „venia docendi“ sind die Ordentlichen Hochschulprofessoren, die emeritierten Ordentlichen Hochschulprofessoren, die Gastprofessoren, die Honorarprofessoren und die Hochschuldozenten. Ihre Lehrbefugnis erstreckt sich auf ein Fach im gesamten Umfang oder auf ein selbständiges Teilgebiet eines solchen Faches. Die eingeschränkte Lehrbefugnis soll nur einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Teilgebiete umfassen, die nach der in Expertenkreisen herrschenden Auffassung nicht als selbständige Teilgebiete von Fächern bezeichnet werden können. Inhaber einer eingeschränkten Lehrbefugnis sind die Hochschulassistenten und Vertragsassistenten, soweit sie zu einer verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden, im Rahmen dieser Tätigkeit, ferner die Lehrbeauftragten sowie die Bundes- und Vertragslehrer.

Eine darüber hinausgehende Differenzierung nach Lehrbefugnis und Unterrichtsbefugnis wurde vor allem wegen der im künstlerischen Bereich kaum möglichen Abgrenzungen für entbehrlich erachtet.

Zu § 8:

Die Mitarbeiter im Lehrbetrieb sollen abweichend vom UOG in einer einzigen Kategorie von Bediensteten zusammengefaßt und einheitlich als Studienassistenten bezeichnet werden. Eine Aufgliederung in Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren (wie im § 23 Abs. 2 UOG) ist für die Akademie wegen der einander sehr ähnlichen Aufgabenbereiche dieser Bediensteten nicht erforderlich.

Zu § 9:

Hier sind jene Bediensteten angeführt, die an den Meisterschulen und an den Instituten neben

den Hochschulassistenten (Vertragsassistenten) in wissenschaftlicher (wissenschaftlich-künstlerischer) oder anderer Verwendung stehen bzw. den besonderen Einrichtungen der Akademie (Bibliothek, Kupferstichkabinett, Gemäldegalerie) für wissenschaftliche oder andere Tätigkeiten zugeordnet sind. Sie haben keine Lehraufgaben zu erfüllen.

Zu § 10:

In der Gruppe der Bediensteten der Verwaltung sollen nur jene Beamten und Vertragsbediensteten zusammengefaßt werden, die in den Verwaltungseinrichtungen (Akademiedirektion und Quästur) ihren Dienst versehen. Für die Zuordnung sollen somit institutionelle Kriterien maßgebend sein. Bedienstete, die mit Verwaltungssachen im engeren Sinn an einer anderen Einrichtung der Akademie (zB an einem Institut) betraut sind, würden demnach zur Gruppe der Mitarbeiter gemäß § 9 Z 1 lit. b zählen. Diese Unterscheidung ist für das Unterstellungsverhältnis von Bedeutung.

Zu § 11:

Die Ausschreibungsbestimmungen sollen gegenüber der geltenden Rechtslage (§ 7 a Akademie-Organisationsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 701/1974) genauer formuliert und überdies insofern erweitert werden, als in Angleichung an § 12 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes auch eine grundsätzliche Verpflichtung zur Ausschreibung von Lehraufträgen normiert werden soll. Dies würde der schon gegenwärtig geübten Praxis der Akademie, die sich bewährt hat, entsprechen. Der § 11 Abs. 4 wurde gegenüber dem Erstentwurf geändert. Die Ausschreibung von Planstellen in den Bereichen der Verwaltung, der Bibliothek, des Kupferstichkabinetts und der Gemäldegalerie soll durch die Leiter dieser Einrichtungen erfolgen. Eine solche Lösung ist schon allein aus dem Grunde der rascheren Abwicklung des Nachbesetzungsverfahrens zweckmäßiger als eine Ausschreibung durch das Akademiekollegium.

Zu § 12:

Im Abs. 1 wird eine allgemeine Regelung der Unterstellungsverhältnisse vorgeschlagen, die sich aus der Struktur der Akademie und ihren Einrichtungen ergibt, und die schon im § 6 Abs. 2 des geltenden Organisationsgesetzes in den Grundzügen enthalten ist. In jenen Fällen, wo ein Angehöriger der Akademie keinem Vorstand (Leiter) einer Akademieeinrichtung untersteht, weil er selbst in leitender Funktion tätig ist, sollen grundsätzlich der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Vorgesetzte sein.

Sonderregelungen sollen analog dem UOG für die Bediensteten der Verwaltung und der Bibliothek geschaffen werden. Diese Gruppen von Angehörigen der Akademie sollen dem Akademiedirek-

tor bzw. dem Bibliotheksdirektor und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unterstellt werden. Im Begutachtungsverfahren wurde angeregt, die Unterstellung des Personals des Kupferstichkabinetts der für das Bibliothekspersonal vorgesehenen Regelung, die dem UOG und dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz entspricht, anzugleichen. Dieser Anregung wurde gefolgt. Da kein Grund besteht, für die Gemäldegalerie andere Bestimmungen vorzusehen, soll die Unterstellung des Personals dieser Kunstsammlung analog geregelt werden. Vorgesetzte dieser Bediensteten sollen somit der Sammlungsleiter und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sein. In diesem Zusammenhang ist auch auf die vorgeschlagenen Formulierungen der §§ 49 Abs. 4, 59 Abs. 3, 60 Abs. 2 und 61 Abs. 2 zu verweisen, die die Unterstellung dieser leitenden Bediensteten der Akademie regeln sollen.

Abs. 4 wurde aus Gründen der Verwaltungsökonomie in die Regierungsvorlage aufgenommen.

Durch Abs. 5 soll klargestellt werden, daß Weisungen eines Vorgesetzten, die aus einer Lehrbefugnis entspringende Rechte (insbesondere das Recht auf freie inhaltliche und methodische Gestaltung einer Lehrveranstaltung) verletzen würden, unzulässig wären.

Die Bestimmungen des Abs. 6 sollen analog § 24 Abs. 8 UOG Gewissenskonflikte bei der Bearbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Themen, die aus religiösen, weltanschaulichen oder humanitären Gründen entstehen können, ausschließen. Den Angehörigen der Akademie soll das Recht eingeräumt werden, in einem solchen Fall die Mitarbeit abzulehnen, ohne daß ihnen aus dieser Weigerung ein Nachteil entstehen darf.

Zu § 13:

Im Abs. 1 wird eine Legaldefinition der Lehrbefugnis vorgeschlagen, die bisher im Akademie-Organisationsgesetz nicht enthalten war. Entsprechend dem Aufgabenbereich der Akademie sind Lehrbefugnisse für künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Fächer sowie für praktische Fertigkeiten zu unterscheiden. Der Begriff „Lehrbefugnis“ im Abs. 1 umfaßt sowohl eine Lehrbefugnis gemäß § 7 Z 1 als auch eine solche gemäß § 7 Z 2.

Die Lehrfreiheit ist verfassungsgesetzlich durch Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, vor allem aber auch durch Art. 17 a, dem für die Akademie als künstlerischer Hochschule besondere Bedeutung zukommt, garantiert. Die Freiheit der Lehrer in der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Lehrveranstaltungen ist überdies durch § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und durch § 4 Abs. 3 des Kunsthochschul-Studiengesetzes gewährleistet. Die erwähnten studiengesetzli-

chen Bestimmungen verpflichten die Lehrer jedoch, die Lehrveranstaltungen auf Grund der Studienpläne so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen sowie bei Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern die künstlerische Entwicklung jedes einzelnen Studierenden so zu fördern, daß die Studierenden innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer ihre Studien abzuschließen vermögen.

Das Recht, im Rahmen der Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen aller Art anzubieten, soll nur den Inhabern der sogenannten „großen Lehrbefugnis“ (venia docendi) gemäß § 7 Z 1 des Entwurfes zukommen. Bei Lehrern mit einer eingeschränkten Lehrbefugnis im Sinne des § 7 Z 2 soll die Lehrbefugnis nur bestimmte Lehrveranstaltungen umfassen, zu deren Abhaltung ein Lehrbeauftragter autorisiert wird oder an denen ein Hochschulassistent oder Vertragsassistent in verantwortlicher Weise mitwirkt. Bei den Bundes- und Vertragslehrern soll im Ernennungsbescheid bzw. im Dienstvertrag eine nähere Aussage über die Lehrbefugnis und die Lehrverpflichtung getroffen werden.

Die im Abs. 3 vorgeschlagene Regelung geht von der Überlegung aus, daß die österreichischen Hochschulen und Universitäten gleichrangige Anstalten sind und daher die an einer anderen Hochschule oder Universität erworbene venia docendi grundsätzlich auch an der Akademie zur Lehre berechtigen soll. Auf diese Weise wäre eine bestmögliche Nutzung des künstlerischen und wissenschaftlichen Potentials gewährleistet. Durch eine solche Regelung würde auch die im § 5 Abs. 4 des geltenden Akademie-Organisationsgesetzes vorgesehene formelle Anerkennung einer an der Universität erworbenen Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach künftig entbehrlich werden.

Die Ausübung der Lehre durch Personen, die nicht der Akademie angehören, soll allerdings von gewissen im Entwurf näher angeführten Voraussetzungen abhängig gemacht werden, deren Erfüllung vom Akademiekollegium zu prüfen wäre, wobei auf die räumlichen und sonstigen sachlichen Erfordernisse des Unterrichts (zB ausreichende apparative Ausstattung) der an der Akademie tätigen Lehrer primär Bedacht zu nehmen sein wird.

Die Abs. 4 bis 6 des Entwurfes wurden dem § 25 Abs. 5 bis 7 UOG nachgebildet. Bei den im Abs. 4 Z 3 angeführten besonderen disziplinarrechtlichen Vorschriften handelt es sich um das Bundesgesetz betreffend die Handhabung der Disziplinalgewalt über die Bundeslehrer an den Hochschulen, BGBl. Nr. 334/II/1934 (insbesondere um § 10 dieses Bundesgesetzes), das durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1977 nur insoweit aufgehoben wurde, als es Bundesbeamte betraf. Durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 wurde diese Rechtslage nicht geändert. Im Abs. 5 des Entwurfes wurde wie im Abs. 3 eine Einschränkung bezüglich der räumli-

chen und sonstigen sachlichen Möglichkeiten für eine weitere Ausübung der Lehrbefugnis vorgesehen.

Zu § 14:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen der Abs. 1, 6 und 7 verfolgen den Zweck, längerdauernde Vakanzen von Planstellen der Ordentlichen Hochschulprofessoren zu vermeiden.

Die im Abs. 2 vorgesehene Regelung soll es dem Akademiekollegium ermöglichen, auch von sich aus geeignete Bewerber namhaft zu machen. Gerade im Bereich der künstlerischen Hochschulen mußte wiederholt die Erfahrung gemacht werden, daß hochqualifizierte Künstler auf eine Ausschreibung nicht reagierten, im persönlichen Gespräch mit Vertretern der Hochschulen aber ihr Interesse an einer Lehrtätigkeit bekundet haben und für eine solche auch gewonnen werden konnten.

Das Berufungsverfahren (Abs. 3) folgt im wesentlichen der derzeitigen organisationsrechtlichen Regelung. Die Prüfung der pädagogischen Eignung der Bewerber wurde aus dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz (§ 11 Abs. 2 lit. c) übernommen.

Beachtung verdient vor allem die vom Erstentwurf abweichende Fassung des Abs. 5. Die vorgeschlagene Regelung greift einen Gedanken auf, der in hochschulpolitischen Gesprächen schon mehrfach diskutiert wurde und der von besonderer Aktualität für künstlerische Hochschulen ist. Die Dynamik des künstlerischen Schaffens erfordert ein hohes Maß an Flexibilität bei der Besetzung der Studieneinrichtungen, insbesondere der Meisterschulen. Eine angemessene Berücksichtigung neuer internationaler Kunstströmungen in der Lehre ließe sich durch „Hochschulprofessoren auf Zeit“, die neben den auf Dauer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren zu wirken hätten, wohl am besten gewährleisten. Die bisherigen Erfahrungen mit der Lehrtätigkeit von Gastprofessoren an den Kunsthochschulen waren überaus positiv. Es konnten zahlreiche renommierte Künstlerpersönlichkeiten für die Lehre gewonnen werden, die von vornherein nur eine befristete Verpflichtung akzeptieren konnten. In manchem Fall erwies sich jedoch das Fehlen eines Dienstverhältnisses wegen der damit verbundenen besoldungs- und sozialrechtlichen Konsequenzen als Nachteil. Durch ein befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis könnte diesem Mangel abgeholfen werden. Der Typus eines „Hochschulprofessors auf Zeit“ bedürfte aus rechtssystematischen Gründen einer Verankerung und näheren Regelung im Dienstrecht und allenfalls im Besoldungsrecht des Bundes. Derartigen Regelungen sollte in einem Organisationsgesetz nicht vorgegriffen werden. Zur Vermeidung einer späteren Änderung des Akademie-Organisationsgesetzes sollte lediglich die Kompetenz des Akademiekollegiums zur Antragstellung

begründet, im übrigen aber auf das Dienstrecht verwiesen werden.

Zu § 15:

Eine Altersgrenze für die Ausübung der Lehrbefugnis durch einen emeritierten Ordentlichen Hochschulprofessor soll nicht vorgesehen werden, da auch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz eine solche zeitliche Einschränkung nicht trifft.

Im Hinblick auf die Besonderheiten des Unterrichts — vor allem in den zentralen künstlerischen Fächern (Meisterschulen) — muß wie in den oben angeführten Fällen auch bei der Fortführung der Lehre durch einen emeritierten Ordentlichen Hochschulprofessor auf die räumlichen und sachlichen Möglichkeiten der Akademie Bedacht genommen werden, weil andernfalls dessen Nachfolger in der Ausübung seiner Lehrbefugnis und in der Erfüllung seiner Lehrverpflichtung durch den Emeritierten behindert werden könnte.

Zu § 16:

Die Einladung eines Künstlers oder Wissenschaftlers als Gastprofessor soll nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Einzuladende an einer anderen Hochschule oder Universität Hochschul(Universitäts)professor ist. Eine solche Voraussetzung könnte insbesondere von Künstlern häufig nicht erfüllt werden, weshalb schon im Kunsthochschul-Organisationsgesetz eine derartige Einschränkung nicht vorgesehen wurde. Gastprofessoren sollen zwar nur auf bestimmte Zeit eingeladen werden können, eine mehrmalige Einladung soll aber nicht ausgeschlossen sein. Den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregungen, eine maximale Verwendungsdauer für Gastprofessoren festzusetzen, wurde nicht gefolgt, da kein Grund gesehen wurde, eine solche Begrenzung in Abweichung vom Universitäts- und Kunsthochschulrecht vorzunehmen.

Zu § 17:

Im Gegensatz zu den Gastprofessoren, deren Lehrbefugnis durch die Dauer ihrer Tätigkeit an der Akademie zeitlich begrenzt werden soll, ist beabsichtigt, die Lehrbefugnis eines Honorarprofessors an keinen bestimmten Zeitraum zu binden.

Zu §§ 18 und 19:

Das Recht der Akademie, die Lehrbefugnis als Hochschuldozent (*venia docendi*) für künstlerische Fächer zu verleihen, ist im § 5 des geltenden Akademie-Organisationsgesetzes bereits verankert. Da das Habilitationsrecht ein wesentliches Recht der Akademie ist, dessen Fortbestand nicht in Zweifel zu ziehen war, wurde es in die Regierungsvorlage übernommen.

Der Begriff „künstlerisches Fach“ wurde durch die Einfügung des Begriffes „künstlerisch-wissen-

schaftliches Fach“ ergänzt, um zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen, daß auch für jene Fächer, die nicht ausschließlich künstlerischer Natur sind, sondern ihrem Wesen nach auch wissenschaftliche Bereiche erfassen (wie etwa die Restaurierung und Konservierung), eine Habilitationsmöglichkeit an der Akademie bestehen soll. Für ausschließlich wissenschaftliche Fächer hingegen soll auch in Zukunft — selbst dann, wenn sie an der Akademie vertreten werden — keine Habilitationsmöglichkeit an der Akademie in Betracht kommen, da eine solche ohnedies an den Universitäten besteht. Den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregungen, das Habilitationsrecht auch auf die an der Akademie vertretenen wissenschaftlichen Fächer auszudehnen, wurde aus diesem Grund nicht entsprochen.

Das Habilitationsverfahren wurde im wesentlichen den §§ 35 und 36 UOG nachgebildet. Auf Grund der Ergebnisse der Vorberatungen wurde für das Habilitationskolloquium kein eigener Verfahrensabschnitt vorgesehen, dieses wurde vielmehr in Form einer Aussprache über die Habilitationsarbeit und die sonstigen künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Habilitationswerbers in den zweiten Abschnitt des Habilitationsverfahrens integriert.

Der im § 20 des Erstentwurfes vorgesehene Rechtszug an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie die Regelungsvorschläge für eine besondere Habilitationskommission wurden in die Regierungsvorlage nicht übernommen. Das Professorenkollegium der Akademie hat sich gegen die Zulässigkeit eines Rechtsmittels im Habilitationsverfahren, das sich gegen die Beurteilung künstlerischer bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Leistungen richten würde, mit Nachdruck ausgesprochen. In der Begründung für die ablehnende Haltung wurde ausgeführt, das künstlerische Profil der Hochschule werde durch die Meisterschulleiter entscheidend geprägt. Die Lehrbefugnis der Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Meisterschule betraut werden, werde durch Ernennung erworben. Die Entscheidung über die Qualifikation der Kandidaten und über die Erstellung des Besetzungsvorschlages werde nach den Intentionen des Erstentwurfes entsprechend dem Universitäts- und Kunsthochschulrecht nur von Angehörigen der Akademie, nicht aber von Außenstehenden getroffen. Gleiches gelte für die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor. Da die im Erstentwurf vorgesehene besondere Habilitationskommission zu einem wesentlichen Teil aus Fachvertretern anderer Hochschulen bestehe, sei eine nicht zu akzeptierende künstlerische Fremdbestimmung der Akademie zu befürchten. Eine Berufung, die den Zweck verfolge, die von einem fachlich kompetenten Organ der Akademie vorgenommene Beurteilung einer künstlerischen Leistung anzufechten, sei somit abzulehnen.

Bedenken gegen die ursprünglich vorgesehene Regelung wurden auch von der Rektorenkonferenz und vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag vorgebracht.

Für das Abgehen vom Erstentwurf war neben diesen gewichtigen Argumenten auch der Umstand maßgebend, daß der Habilitation im Bereich der Künste nicht jene Bedeutung beigemessen werden kann wie in der Wissenschaft. Für die Berufslaufbahn eines Künstlers ist die Habilitation weit weniger entscheidend als für eine wissenschaftliche Karriere. Es sei in diesem Zusammenhang auch erwähnt, daß seit dem Inkrafttreten des Akademie-Organisationsgesetzes im Jahre 1955 an der Akademie nur vier Habilitationsverfahren durchgeführt wurden.

Zur Geltendmachung von Rechtsmängeln stehen dem Habilitationswerber schon derzeit ausreichende Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Form der Aufsichtsbeschwerde an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Beschwerdemöglichkeit bei Höchstgerichten zur Verfügung. Eine Erweiterung des Rechtsschutzes erscheint auf Grund der bisherigen Erfahrungen nicht geboten.

Zu § 20:

Im Hinblick auf die geringe Zahl der Vertragsassistenten an der Akademie wurde von einer gesonderten Regelung des Aufnahmeverfahrens für Vertragsassistenten Abstand genommen. Die Entscheidung über die Aufnahme soll daher bei den Vertragsassistenten ebenso wie bei den Hochschulassistenten dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung obliegen.

Auf Grund einer Anregung des Professorenkollegiums der Akademie wurde der Abs. 2 des Erstentwurfes dahin gehend geändert, daß den Meisterschulleitern und den Institutsvorständen das Recht eingeräumt werden soll, eine Auswahl aus dem Kreis der Bewerber um eine Planstelle eines Hochschulassistenten oder Vertragsassistenten zu treffen. Dieser Regelungsvorschlag folgt dem § 12 Abs. 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und soll eine angemessene Berücksichtigung der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Intentionen der Meisterschulen (der Institute) und eine bestmögliche Kooperation in diesen Einrichtungen der Akademie fördern. Die im Erstentwurf vorgesehene Möglichkeit der Zuweisung einer Planstelle an zwei oder mehrere Meisterschulen (Institute) wurde unter Berücksichtigung der Einwände der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und einer Reihe von Interessenvertretungen in die Regierungsvorlage nicht übernommen. Auf Grund der verschiedenartigen künstlerischen Ausprägung der Meisterschulen wäre eine Mehrfachverwendung von Hochschulassistenten (Vertragsassistenten) nur schwer realisierbar. Für die Institute käme eine solche ohnedies nicht in Betracht, da zwei oder mehrere Institute

für ein Fachgebiet im Gegensatz zu den Meisterschulen nicht einzurichten sind.

Zu § 21:

Wie schon zu § 7 ausgeführt wurde, sollen die Bundes- und Vertragslehrer eine in Beziehung auf den Umfang des Faches eingeschränkte Lehrbefugnis besitzen. Die nähere Umschreibung der Lehrbefugnis und der damit verbundenen Lehrverpflichtung soll im Ernennungsbescheid bzw. bei Vertragslehrern im Dienstvertrag vorgenommen werden.

Zu § 22:

Die Regelungsvorschläge entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Die Erteilung eines Lehrauftrages für eine Lehrveranstaltung ausschließlich wissenschaftlichen Charakters soll in Hinkunft vom Nachweis der erfolgreichen Absolvierung eines einschlägigen Hochschul- bzw. Universitätsstudiums abhängig gemacht werden. Rechtsgrundlage für die Remunerationen ist das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974. Der Abs. 4 wurde in der Regierungsvorlage angefügt. Die Regelung ist im Interesse einer Verbesserung der Personal- und Organisationsstruktur erforderlich. Auf die Studie Pichler — Simmler „Die Arbeitsplatzorganisation an künstlerischen Hochschulen“, Wien 1983, ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Zu § 23:

Auf die Erläuterungen zu § 8 wird verwiesen. Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Teilbeschäftigung von Studierenden soll eine übermäßige berufliche Belastung, die in der Regel zu einer Beeinträchtigung des Studienfortschrittes führen würde, verhindern. Der Anregung des Rechnungshofes, das Höchstmaß der Teilbeschäftigung anzuführen, wurde entsprochen.

Zu § 24:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen der Abs. 1 und 2 folgen im wesentlichen dem geltenden Organisationsrecht der Akademie. Gleiches gilt für die Bestellung des Bibliotheksdirektors. Für die Aufnahme des Bibliothekspersonals soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die dem UOG (§ 86 Abs. 1) und dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz (§ 37 Abs. 7) entspricht. Diese Regelung soll auch — und hier geht der neugefaßte Abs. 3 über den Erstentwurf hinaus — für das Personal des Kupferstichkabinetts und der Gemäldegalerie gelten. Die Leiter dieser Sammlungen sollen somit einen maßgebenden Einfluß auf die Auswahl der Bediensteten ausüben können, mit denen sie in der Folge zusammenarbeiten haben. Die vorgeschlagene Regelung dient somit einer Optimierung des Arbeitserfolges.

Zu § 25:

Die zu § 24 angestellten Überlegungen haben auch hier dazu geführt, von der im Erstentwurf vorgesehenen Fassung abzuweichen und dem Akademiedirektor das Vorschlagsrecht einzuräumen. Der Akademiedirektor selbst soll wie der Universitätsdirektor vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Akademiekollegiums aufgenommen werden (§ 80 Abs. 2 UOG). Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Funktion erscheint eine öffentliche Ausschreibung geboten.

Zu § 26:

Das geltende Akademie-Organisationsgesetz führt im § 8 nur das Professorenkollegium und den Rektor als akademische Behörden an. Diese Aufzählung ist insofern unvollständig, als jene kollegialen und monokratischen Organe, die in den studiengesetzlichen Vorschriften ihre Rechtsgrundlage finden (Studienkommissionen, Prüfungskommissionen, Prüfungssenate, Prüfer), gleichfalls behördliche Aufgaben zu erfüllen haben, dh. hoheitliche Funktionen ausüben.

Wie im UOG wurde der Begriff „akademische Behörde“ durch den Begriff „Organ“ ersetzt. Ob und in welchen Angelegenheiten ein Organ der Akademie behördliche Entscheidungen oder Verfügungen zu treffen hat, ergibt sich aus den jeweiligen Bestimmungen über seinen Zuständigkeitsbereich.

Das oberste Kollegialorgan soll in Hinkunft nicht mehr als „Professorenkollegium“, sondern als „Akademiekollegium“ bezeichnet werden. Die Änderung der Bezeichnung folgt aus der beabsichtigten neuen Zusammensetzung dieses Organs.

Zu §§ 27 und 28:

Für die derzeitige Zusammensetzung des Professorenkollegiums sind § 8 Abs. 2 des Akademie-Organisationsgesetzes sowie auf Grund der in dieser Gesetzesstelle enthaltenen Verweisung § 50 und § 24 des Hochschul-Organisationsgesetzes bestimmend.

Demnach gehören dem Professorenkollegium mit Sitz und Stimme an:

1. die Ordentlichen Hochschulprofessoren;
2. jene emeritierten Ordentlichen Hochschulprofessoren und Honorarprofessoren, die mit der Vertretung einer Meisterschule oder eines Institutes betraut sind;
3. die Vertreter der an der Akademie habilitierten Hochschuldozenten.

Vertreter des Mittelbaues (abgesehen von den Dozentenvertretern) und Vertreter der Studierenden haben im Professorenkollegium nur beratende Stimme und Antragsrecht. Diese Rechte stehen ihnen aber nur dann zu, wenn Vertreter der erwähnten Personengruppen durch Beschluß des

Professorenkollegiums zu den Sitzungen beigezogen werden. Es liegt somit im Ermessen des Professorenkollegiums, von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen. Ein gesetzlich gewährleitetes Mitbestimmungsrecht des akademischen Mittelbaues und der Studierenden ist somit an der Akademie im Gegensatz zu allen anderen Hochschulen und Universitäten bisher nicht begründet worden.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, haben die Interessenvertretungen bereits mehrfach und mit Nachdruck auf diese sachlich nicht zu rechtfertigende Differenzierung aufmerksam gemacht und eine Neuordnung der Organisation der Akademie unter besonderer Berücksichtigung der Mitbestimmungsfrage gefordert, wobei eine Regelung angeregt wurde, die in ihren Grundzügen dem UOG folgen sollte.

Es erscheint angebracht, an dieser Stelle in kurzen Zügen den Demokratisierungsprozeß an den Universitäten und Hochschulen an Hand der studien- und organisationsrechtlichen Rechtsvorschriften darzustellen.

- Das Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955, und das mit diesem Bundesgesetz in einem engen Zusammenhang stehende Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, sehen eine Mitbestimmung des Mittelbaues und der Studierenden noch nicht vor.
- Die Reform wird im Jahre 1969 durch das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, mit der Schaffung der Studienkommissionen eingeleitet. Diese Organe sind drittelparitätisch zu besetzen. Dem Mittelbau und den Studierenden wird vom Gesetzgeber ein maßgebliches Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung der Studien eingeräumt. Dem Beispiel des erwähnten Bundesgesetzes folgen weitere besondere Studiengesetze.
- Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, dessen Geltungsbereich die Akademie allerdings nicht umfaßt, führt als erstes Hochschulorganisationsgesetz die Mitbestimmung in allen übrigen Kollegialorganen ein. Das Gesetz sieht eine ziffernmäßig bestimmte Anzahl von Mittelbauvertretern und Studentenvertretern im Gesamtkollegium und in den Abteilungskollegien vor.
- Durch die Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 151/1972, werden an den damaligen wissenschaftlichen Hochschulen und an der Akademie der bildenden Künste erste Ansätze für eine Mitbestimmung geschaffen. Die Professorenkollegien werden vom Gesetzgeber ermächtigt, Mittelbauvertreter und Studentenvertreter zu den Sitzungen des Kollegiums (Plenums) mit beratender Stimme und Antragsrecht beizuziehen. Darüber hinaus kön-

nen Vertreter dieser Gruppen auch mit Sitz und Stimme in Kommissionen berufen werden.

- Das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, regelt die Mitbestimmung in einer umfassenden und gegenüber den vorerwähnten Organisationsgesetzen wesentlich erweiterten Weise. Die Zahl der Mittelbauvertreter und der Studentenvertreter in den Fakultätskollegien (§ 63 UOG) und im Universitätskollegium (§ 76 UOG) ist nicht ziffernmäßig fixiert, sondern entspricht je der Hälfte der jeweiligen Zahl der Hochschulprofessoren. Diese Regelung gilt im wesentlichen auch für die Zusammensetzung des Akademischen Senates (§ 72 UOG). Bezugsgröße ist dort allerdings die Zahl der Dekane. Das UOG räumt darüber hinaus auch Funktionären von Interessenvertretungen ein Mitbestimmungsrecht ein.

Die Rechtsentwicklung läßt deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber eine schrittweise Verstärkung der Beteiligung des Mittelbaues und der Studierenden an der Willensbildung der Kollegialorgane herbeiführte.

Dieser Tendenz wurde bei der Regelung der Zusammensetzung des Akademiekollegiums im Erstentwurf gefolgt, zumal keine zwingenden Gründe gesehen wurden, für die Akademie wesentliche Abweichungen in den Paritäten gegenüber dem UOG vorzusehen. Da die Akademie nicht in Abteilungen gegliedert ist, bot sich als Vorbild für den Regelungsvorschlag die Zusammensetzung des Universitätskollegiums gemäß § 76 UOG an, wobei jedoch wegen der geringen Zahl der Hochschuldozenten eine gesonderte Vertretung dieser Personengruppe im Kollegium nicht angebracht erschien. Die Hochschuldozenten sollten daher der Personengruppe gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 des Erstentwurfes zugezählt werden. Gleiches sollte für die Hochschullektoren gelten. Der gesamte Mittelbau wäre demnach in einer gemeinsamen Gruppe zusammenzufassen.

Diesen Regelungsvorschlag sieht die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals als Minimallösung an. Ihre Forderung zielt auf eine letztlich anzustrebende Drittelparität ab, da ein Stillstand in der Demokratisierung nach Auffassung der Bundeskonferenz als Rückschritt zu betrachten sei. Dessenungeachtet haben die Bundeskonferenz ebenso wie die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Interessenvertretungen des Mittelbaues und der Studierenden sowie der Österreichischen Arbeiterkammertag die vorgeschlagene Paritätenregelung begrüßt.

Im Gegensatz zu diesen positiven Stellungnahmen wurde das Mitbestimmungsmodell in der vorgeschlagenen Art von der Rektorenkonferenz, dem Professorenkollegium der Akademie und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag im

Begutachtungsverfahren abgelehnt. Als Argumente wurden angeführt:

- Die Regelung der Mitbestimmung solle sich nicht am UOG, sondern am Kunsthochschul-Organisationsgesetz orientieren, weil die Akademie eher mit einer Kunsthochschule als mit einer Universität vergleichbar sei.
- Die vorgeschlagene Paritätenregelung sei mit der österreichischen Grundrechtsentwicklung nicht in Einklang zu bringen und verstoße insbesondere gegen das 1982 neu geschaffene verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht der Kunstfreiheit (Art. 17 a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger).
- Das für die Akademie kennzeichnende Meister-schulprinzip werde verletzt, da die Meisterschulleiter im Kollegium nicht mehr die Mehrheit hätten. Das derzeitige Kollegium der Meisterschulleiter trage die Gesamtverantwortung für die Akademie.
- Das Modell sei schwer in die Praxis umsetzbar; ein so großes Kollegialorgan wäre kaum handlungsfähig.
- Der Erstentwurf sehe für die Hochschulprofessoren im Verhinderungsfalle keine Vertretungsmöglichkeit vor, während eine solche für alle anderen Angehörigen des Akademienkollegiums bestünde.

Soweit sich diese Einwände auf verfassungsrechtliche Bedenken aus dem Grunde des Art. 17 a des Staatsgrundgesetzes stützen, ist ihnen das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 8136 vom 3. Oktober 1977 entgegenzuhalten. Auf Grund von Anträgen des Verwaltungsgerichtshofes hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage der Verfassungskonformität der Studienkommissionen an den Universitäten auseinanderzusetzen. Dem zitierten Erkenntnis kommt wegen seiner grundlegenden Aussagen über die Zusammenhänge zwischen der Verfassung und der Ausgestaltung der Hochschulautonomie sowie der Zusammensetzung von Kollegialorganen eine über den Anlaßfall hinausreichende Bedeutung zu. Die Verfassungskonformität der Studienkommissionen wurde bejaht. Als Begründung dieses Rechtssatzes hat der Verfassungsgerichtshof ua. folgendes ausgeführt:

Der Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welches Gesetz zufolge Art. 149 B-VG als Verfassungsgesetz gilt, ist — aus der Entstehungszeit erklärlich — von der klassischen liberalen Vorstellung getragen, dem einzelnen Schutz gegenüber Akten der Staatsgewalt zu gewähren. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch Art. 17 Abs. 1 StGG zu beurteilen: er garantiert jedermann, der wissenschaftlich forscht und lehrt, daß er hiebei frei ist, dh. vom Staat keinen spezifischen, intentional auf die Einengung dieser Freiheit gerichteten Beschränkungen unterworfen werden darf. Der solcherart

konstituierte Freiheitsraum ist also gekennzeichnet durch den Schutz gegen Akte der Staatsgewalt, er verpflichtet den Staat, Eingriffe zu unterlassen. Daß aber Art. 17 Abs. 1 StGG darüber hinaus den Staat auch zu positiven Vorkehrungen, speziell dazu verpflichtet, den Hochschullehrern zur Sicherung dieses Grundrechtes eine maßgebende Mitwirkung an der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung einzuräumen, ist weder seinem Wortlaut zu entnehmen, noch aus der historischen Entwicklung ableitbar. Das im Art. 17 Abs. 1 StGG normierte Recht steht — ungeachtet es für die Hochschulen von besonderer Bedeutung ist — unbestrittenmaßen jedermann zu. Von dieser Voraussetzung ausgehend erscheint eine Mitwirkung der Hochschullehrer an der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung in Wahrheit nicht als Schutz der im Art. 17 Abs. 1 StGG garantierten Freiheit schlechthin, sondern als ausschließlich einem bestimmten, besonders bedeutsamen Personenkreis zugute kommender, allen anderen Adressaten der zitierten Gesetzesstelle aber vorenthaltener Schutz; nicht die jedermann zustehende, sondern nur die den Hochschullehrern zugute kommende Wissenschaftsfreiheit würde derart geschützt. Eine Unterscheidung zwischen einer durch positive Vorkehrungen besonders zu schützenden Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer und einer solche zusätzliche Vorkehrungen nicht erfordernden Wissenschaftsfreiheit aller anderen Träger dieses Rechtes aber findet im Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 StGG ganz offensichtlich keine Grundlage. Die Darlegungen, wonach der historische Gesetzgeber Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer an der Wissenschaftsverwaltung deshalb vorgesehen hat, um der Anordnung des Art. 17 Abs. 1 StGG in einem wichtigen Bereich besondere Effektivität zu verschaffen, vermögen nicht zu beweisen, daß er hiezu von Verfassungs wegen auch verpflichtet war. Art. 17 Abs. 1 StGG hat keinerlei „institutionellen Bezug“ in der ihm vom Verwaltungsgerichtshof beigemessenen Bedeutung dieses Wortes; es steht dem Gesetzgeber vielmehr — innerhalb der Grenzen der Sachlichkeit (Art. 7 B-VG) — frei, ob und in welchem Maße er eine durch Weisungen nicht beeinflussbare Beteiligung der Hochschullehrer oder anderer davon Betroffener an der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung vorsieht.

Ausgehend von der dargelegten Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes wird auch die Frage, ob die beabsichtigte Zusammensetzung des Akademienkollegiums aus dem Grunde des Art. 17 a StGG verfassungsgesetzlich bedenklich erscheine, zu verneinen sein. Die weitgehende Übereinstimmung zwischen dem Wortlaut und den Intentionen der Art. 17 und 17 a StGG läßt eine solche Auffassung begründet erscheinen. Das im Art. 17 a verankerte Grundrecht der Kunstfreiheit wurde ebenso wie das der Wissenschaftsfreiheit als Abwehrrecht im klassisch-liberalen Sinn gestaltet. Es garantiert dem künstlerisch Schaffenden einen Freiraum gegen-

über staatlichen Eingriffen. Grundrechtsträger sind alle künstlerisch Tätigen, also nicht nur Hochschul-lehrer oder bestimmte Gruppen von Hochschullehrern. Aus diesem Grundrecht kann im Bereich der künstlerischen Hochschulen ebensowenig wie aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit an den Universitäten ein „institutioneller Bezug“ abgeleitet werden. Es steht somit auch hier dem Gesetzgeber — innerhalb der Grenzen der Sachlichkeit — frei, die Zusammensetzung eines Kollegialorgans zu bestimmen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß dem Gedanken einer nach der Qualifikation abgestuften Mitbestimmung durch die Regierungsvorlage (§ 27 Abs. 2 und § 36 Abs. 3) entsprochen werden soll.

Zur Forderung, das AOG solle sich am Kunsthochschul-Organisationsgesetz und nicht am UOG orientieren, wurde bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen Stellung genommen.

Der Auffassung, durch die beabsichtigte Neuregelung werde das Meisterschulprinzip in Frage gestellt, konnte nicht gefolgt werden. Dieses Unterrichtsprinzip wird in der Stellungnahme des Professorenkollegiums der Akademie dadurch charakterisiert, daß der Meisterschulleiter die Verantwortung für die Entfaltung der künstlerischen Begabung seines Schülers trägt. Abgesehen davon, daß dies auch für den Unterricht an anderen künstlerischen Hochschulen gilt, wird die Lehrfreiheit der Meisterschulleiter durch die beabsichtigte Regelung der Zusammensetzung des Akademiekollegiums nicht berührt. Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß den anderen Inhabern einer Lehrbefugnis an der Akademie gleichfalls das Recht der freien inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen zusteht (Art. 17 und 17 a StGG, § 2 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, § 4 Abs. 3 Kunsthochschul-Studiengesetz). Der Anregung des Professorenkollegiums der Akademie, den Meisterschulleitern und Institutsvorständen einen bestimmenden Einfluß auf die Auswahl von Hochschulassistenten einzuräumen, wurde in der Regierungsvorlage (wie bereits zu § 20 ausgeführt wurde) entsprochen. Auch die Bestimmungen des § 36 Abs. 3, die sich ihrem Wesen nach als Sperrklausel darstellen, wurden im Sinne der Anregungen des Professorenkollegiums erweitert, um den Gedanken einer qualifikationsorientierten Mitbestimmung stärker zu betonen.

Was den Einwand betrifft, das Akademiekollegium werde wegen der großen Zahl seiner Mitglieder nur schwer handlungsfähig sein, ist darauf hinzuweisen, daß nicht alle Angelegenheiten, für deren Erledigung das Akademiekollegium zuständig ist, im Plenum zu verhandeln sein werden. Die Regierungsvorlage sieht die Bildung von Kommissionen und die Delegation von Entscheidungsbefugnissen an einzelne Mitglieder des Kollegiums vor.

Schließlich wurde in der Stellungnahme des Professorenkollegiums zu Recht geltend gemacht, die

Hochschulprofessoren hätten im Verhinderungsfall im Gegensatz zu allen anderen Kollegiumsmitgliedern auf Grund der Bestimmungen des Erstentwurfes keine Möglichkeit, sich vertreten zu lassen. In den Erläuterungen zu § 30 des Erstentwurfes wurde ausgeführt, daß eine Stimmübertragung deshalb nicht vorgesehen wurde, da eine solche von den Hochschulprofessoren in den Vorberatungen abgelehnt worden sei. Auf Grund der nunmehr vorliegenden Stellungnahme des Professorenkollegiums wurde diese Form der Vertretungsmöglichkeit in die Regierungsvorlage aufgenommen (§ 29 Z 1). Als Stimmübertragung hat auch die im § 27 Abs. 2 vierter und fünfter Satz vorgesehene Maßnahme zu gelten.

Aus den angeführten Gründen wurde weder die Notwendigkeit gesehen, eine drittelparitätische Zusammensetzung des Akademiekollegiums in der Regierungsvorlage vorzuschlagen, noch erschien es geboten, von der Paritätenregelung des Erstentwurfes wesentlich abzuweichen. Geringfügige Änderungen ergeben sich aus der Neufassung des § 27 Abs. 1 Z 7, wonach dem Akademiedirektor in Angelegenheiten der Lehre und Forschung kein Stimmrecht zukommen soll, und aus der teilweisen Neufassung des § 27 Abs. 2.

Der § 27 Abs. 2 sieht vor, daß für die Ermittlung der Zahl der Vertreter des Mittelbaues und der Studierenden die Zahl der der Akademie zugewiesenen Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren entscheidend sein soll. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, daß die Zahl der Planstellen relativ konstant ist und sich demnach die Berechnungsgrundlage weniger oft verändern würde, als wenn die Zahl der an der Akademie jeweils im aktiven Dienstverhältnis befindlichen Ordentlichen Hochschulprofessoren entscheidend wäre. Bei einer ungeraden Zahl von Planstellen würde sich eine Abrundung deshalb empfehlen, weil dadurch ein ständiges doppeltes Stimmrecht eines Hochschulprofessors (wie es § 76 Abs. 3 UOG vorsieht) vermieden werden könnte. Der § 27 Abs. 2 wurde in zweierlei Hinsicht gegenüber dem Erstentwurf ergänzt. Zum einen soll der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft in die Zahl der Vertreter der ordentlichen Hörer eingerechnet werden, um zu gewährleisten, daß die Zahl der Studentenvertreter nicht höher ist als die halbe Anzahl der Planstellen der Hochschulprofessoren, zum anderen soll sich die Zahl der Professorenstimmen durch Vakanzen von Planstellen nicht zu Lasten dieser Gruppe von Hochschulangehörigen verringern.

Besonders hinzuweisen ist auf den Regelungsvorschlag im § 27 Abs. 3, der in einem engen Zusammenhang mit § 28 steht. Die Akademie hat wiederholt auf die Einheit der Hochschule und die Einheit der Künste hingewiesen und auch aus diesem Grund eine Gliederung in Abteilungen stets abgelehnt. Die erwähnten Bestimmungen sollen

diesem Gedanken Rechnung tragen. Sie sollen vor allem gewährleisten, daß das oberste Kollegialorgan derart zusammengesetzt wird, daß sämtliche an der Akademie eingerichteten Studienrichtungen durch Hochschulprofessoren, Mittelbauvertreter und Studierende repräsentiert werden und daher die sachlichen Interessen aller Studienrichtungen durch alle Gruppen der Lehrenden und Lernenden vertreten werden können.

Da sämtliche Hochschulprofessoren dem Akademiekollegium angehören sollen, scheidet bei diesem Personenkreis die Wahl von Vertretern aus, der Mittelbau und die Studierenden hätten je einen Vertreter aus jeder Studienrichtung zu wählen, die restlichen auf die Hälfte der Zahl der Hochschulprofessoren noch fehlenden Vertreter sollten nach dem Erstentwurf von den Dienststellenausschüssen bzw. vom Hauptausschuß der Hochschülerschaft entsendet werden.

Gegen die Entsendung von Mittelbauvertretern durch die Dienststellenausschüsse wurden von den Interessenvertretungen des Mittelbaues Einwände vorgebracht. Die vorgeschlagene Vorgangsweise wurde abgelehnt und einer Nominierung auch der restlichen Vertreter im Kollegium im Wege einer Urwahl der Vorzug gegeben. Die Regierungsvorlage berücksichtigt diese Anregung (§ 27 Abs. 8).

Das aktive Wahlrecht soll auch Ausländern zustehen, vom passiven Wahlrecht sind diese jedoch im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger auszuschließen, da das Akademiekollegium hoheitliche Funktionen zu erfüllen hat und Ausländern die Ämterfähigkeit mangelt.

Die Bestimmungen des § 27 Abs. 6 sollen verhindern, daß ein und dieselbe Person mehrere Studienrichtungen vertritt.

Der vorgeschlagene § 27 Abs. 9 soll eine Regelung für den Fall enthalten, daß die Zahl der Studienrichtungen größer wäre als die Zahl der zu wählenden Vertreter des Mittelbaues und der Studierenden.

Derzeit sind an der Akademie neun Studienrichtungen eingerichtet und 25 Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren systemisiert. Nach dem Gesetzentwurf wären daher je neun Vertreter des Mittelbaues und der Studierenden zu wählen und je drei weitere zu wählen bzw. zu entsenden.

Auf Wunsch des Zentralkomitees für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde im § 27 der Abs. 10 angefügt. Damit soll klargestellt werden, daß die Mitwirkung der Obmänner der Dienststellenausschüsse an der Willensbildung des Akademiekollegiums zu keiner Einschränkung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten der Personalvertretung, insbesondere der Dienststellenausschüsse, führen soll.

Wie erwähnt, soll der Grundsatz, daß für jede Studienrichtung ein Vertreter zu wählen ist, auch für die Studierenden gelten. Die Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste hat sich im Begutachtungsverfahren der im Erstentwurf vertretenen Auffassung, die Namhaftmachung der Repräsentanten im Akademiekollegium im Wege der direkten Wahl entspreche in besonderer Weise dem demokratischen Prinzip, grundsätzlich angeschlossen. Sie hat jedoch darauf verwiesen, daß das Hochschülerschaftsgesetz 1973 im § 8 ohnedies Studienrichtungsvertretungen vorsehe, deren Mandatare durch Personenwahl zu ermitteln sind, und daher schon allein aus verwaltungsökonomischen Gründen von einer gesonderten Wahl Abstand zu nehmen wäre. Die jeweilige Studienrichtung sollte im Akademiekollegium durch jenen Studienrichtungsvertreter, der bei der Hochschülerschaftswahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, repräsentiert werden. Als Ersatzmitglied sollte der Mandatar der Studienrichtungsvertretung mit der zweithöchsten Stimmenzahl tätig werden.

In der Regierungsvorlage wurde dieser Anregung entsprochen (§ 28 Abs. 3) und ein eigenes Wahlverfahren nur mehr für jene Studienrichtungen vorgesehen, für die bei der Hochschülerschaftswahl keine Studienrichtungsvertretungen gewählt wurden. Ein Grund für das Unterbleiben einer Wahl liegt zB gemäß § 15 Abs. 10 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 dann vor, wenn weniger als drei Personen kandidiert haben.

Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und 3 der Regierungsvorlage sollen gewährleisten, daß Vertreter der Studienrichtungen im Akademiekollegium ausschließlich durch Wahl zu ermitteln sind.

Zu § 29:

Wie schon zu § 27 ausgeführt wurde, ist in den Vorberatungen die Frage diskutiert worden, ob den Hochschulprofessoren, die in ihrer Gesamtzahl dem Akademiekollegium angehören sollen und für die daher keine Vertreter (Ersatzmitglieder) vorhanden sind, im Falle ihrer zeitweiligen Verhinderung an der Sitzungsteilnahme das Recht zustehen sollte, ihre Stimme einem anderen anwesenden Hochschulprofessor zu übertragen. Eine solche Regelung wurde von den Hochschulprofessoren abgelehnt. Es wurde die Meinung vertreten, daß das Stimmrecht von den Hochschulprofessoren nur persönlich ausgeübt werden sollte. Der Erstentwurf folgte dieser Auffassung. Auf Grund der vom Professorenkollegium im Begutachtungsverfahren abgegebenen abweichenden Stellungnahme wurde in der Regierungsvorlage die Möglichkeit einer Stimmübertragung vorgesehen.

Zu § 30:

Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, daß die Funktionsperioden der Mitglieder zum gleichen Zeitpunkt ablaufen.

Zu § 31:

Grundgedanke der Vorschläge ist die Vermeidung von Doppelfunktionen im Kollegium. Für die am häufigsten vorkommenden Fälle sollen in den Abs. 1 und 2 ausdrückliche Regelungen vorgesehen werden, während für alle übrigen Fälle einer denkbaren Kumulation von Funktionen zur Vermeidung einer allzu weitgehenden Kasuistik die allgemeine Bestimmung des Abs. 3 gelten soll.

Zu § 32:

Durch die Säumnis einzelner zur Wahl bzw. Entsendung von Mitgliedern berufener Organe (Gruppen von Hochschulangehörigen) soll die Konstituierung des Akademiekollegiums nicht verhindert werden können.

Zu § 33:

Abs. 1 enthält zunächst eine allgemeine Umschreibung der Angelegenheiten, die vom Akademiekollegium in den beiden Wirkungsbereichen zu besorgen sind. Auf die Generalklausel des Abs. 1 Z 1 wird bei der Entscheidung über die Zugehörigkeit einer Angelegenheit zum selbständigen Wirkungsbereich dann Bedacht zu nehmen sein, wenn diese Angelegenheit im Kompetenzenkatalog des Abs. 2 keine Deckung findet, aber ihrem Wesen nach als Lehr- oder Forschungsangelegenheit zu qualifizieren ist und die Entscheidung hierüber nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wird.

Der Katalog der Zuständigkeiten des Akademiekollegiums im selbständigen Wirkungsbereich soll zum Zwecke einer weitestgehenden Vermeidung von Interpretationsproblemen zwar umfassend gestaltet werden, eine taxative Aufzählung aller im Selbstverwaltungsbereich zu erledigenden Angelegenheiten wird aber wegen der Vielfalt der vom Akademiekollegium zu erfüllenden Aufgaben kaum möglich sein.

Der Abs. 2 folgt in den Grundzügen der geltenden Rechtslage. Die in der Z 7 angeführte Einschränkung bezieht sich auf die Planstellen für Bedienstete der Verwaltung, der Bibliothek, des Kupferstichkabinetts und der Gemäldegalerie (vgl. § 24 Abs. 3 und § 25). Im besonderen ist auf die Z 17 und 18 hinzuweisen. Nach Z 17 soll dem Akademiekollegium die Entscheidung über die Verteilung der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung pauschal zugewiesenen Budgetmittel und Planstellen zukommen. Eine solche Regelung würde sich als sinnvoll erweisen, da alle Einrichtungen der Akademie im Kollegium repräsentiert sind und deren Leiter und sonstige Vertreter somit die Möglichkeit hätten, über den materiellen und personellen Bedarf der Einrichtungen zu diskutieren und sachgerechte Lösungen herbeizuführen.

Das Recht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, über Art und Ausmaß der Pauscha-

lierungen sowie über Zweckwidmungen zu entscheiden, würde dadurch nicht berührt werden.

Durch den in der Z 18 verwendeten Ausdruck „Verfügung“ soll klargestellt werden, daß das Akademiekollegium die materiellen Entscheidungen über die Verwendung des im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 3 erworbenen Vermögens der Akademie zu treffen haben wird. Dies erweist sich im Hinblick auf die im § 49 Abs. 2 Z 8 vorgeschlagene Regelung, wonach die Verwaltung dieser Mittel (worunter lediglich die Besorgung administrativer Aufgaben zu verstehen ist) der Akademiedirektion zukommen soll, als erforderlich.

Durch die Z 19 soll analog dem UOG eine gesetzliche Grundlage für die Erlassung einer Hausordnung geschaffen werden.

Zu §§ 34 und 35:

In den Vorberatungen wurde von allen Beteiligten übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß abweichend vom UOG die Einsetzung von Kommissionen für bestimmte Angelegenheiten nicht zwingend vorgesehen werden sollte. Es müsse dem Akademiekollegium überlassen bleiben, über die Einsetzung von Kommissionen zu entscheiden. Dieser Anregung wurde gefolgt.

Der Entwurf sieht die Möglichkeit der Einsetzung von Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsvollmacht vor.

Im § 34 Abs. 2 ist vorgesehen, daß bei der Einsetzung einer Kommission die Zahlen der Hochschulprofessoren, der Mittelbauvertreter und der Studierenden im gleichen Verhältnis zueinander zu stehen haben wie im Akademiekollegium.

Zu § 36:

Der Vorschlag, das Akademiekollegium solle mindestens dreimal im Semester einberufen werden, folgt einer Anregung, die von den Vertretern der Akademie in den Vorberatungen vorgebracht wurde.

Im Abs. 2 werden das Anwesenheits- und das Beschlußquorum in ähnlicher Weise wie im UOG und im Kunsthochschul-Organisationsgesetz geregelt. Ein Antrag soll dann angenommen sein, wenn (abgesehen von den Fällen einer erforderlichen Zweidrittelmehrheit) mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat. Jeder Beschluß muß daher von einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten unter Einbeziehung der Stimmübertragungen getragen sein. Das bedeutet, daß Stimmenthaltungen ebenso negativ zu werten sein werden wie Gegenstimmen oder wie ungültige Stimmen, die bei einer schriftlichen Abstimmung abgegeben wurden.

Ein Dirimierungsrecht des Vorsitzenden ist nicht vorgesehen.

Im Abs. 3 sind jene Angelegenheiten aufgezählt, in denen ein Beschluß nur mit Stimmenmehrheit der Hochschulprofessoren und Hochschuldozenten zustande kommen kann. Im Erstentwurf bezogen sich diese Bestimmungen ausschließlich auf die verschiedenen Formen der Verleihung der *venia docendi*. Der Regelungsvorschlag ist dem § 64 Abs. 4 UOG nachgebildet. Dem Vorschlag liegt der Gedanke zugrunde, daß das Selbsterneuerungsrecht der Hochschule, das seinen wesentlichen Ausdruck in der Verleihung der großen Lehrbefugnis findet, nicht gegen den Willen der Mehrzahl jener ausgeübt werden darf, die auf Grund ihrer hervorragenden fachlichen Qualifikation Inhaber der *venia docendi* sind. Auf Grund der im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen, insbesondere der Äußerungen des Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste und des Gesamtkollegiums der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, wurde der Abs. 3 erweitert. Die Entscheidung über die Errichtung oder Auflösung einer Meisterschule oder eines Institutes berührt den Lehr- und Forschungsbetrieb unmittelbar und wesentlich. Es soll daher auch hier das Zustandekommen eines Beschlusses von einer doppelten Mehrheit abhängig gemacht werden, wobei die Auflösung solcher Einrichtungen nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Hochschulprofessoren und Hochschuldozenten möglich sein soll. Auch die Entscheidung über die Einladung von Gastvortragenden, deren Tätigkeit im allgemeinen in einer engen Beziehung zu konkreten Arbeitsvorhaben der Meisterschulen und Institute steht, wurde in den Anwendungsbereich des Abs. 3 einbezogen. Auch in den Angelegenheiten des § 33 Abs. 2 Z 8, 15 und 18 soll im Sinne einer qualifikationsorientierten Mitbestimmung eine doppelte Mehrheit vorgesehen werden, wobei zwischen den Lehrern insgesamt und den Studierenden unterschieden werden soll. Bei den Angelegenheiten der Z 15 und 18 handelt es sich in der Regel um Entscheidungen, die in ihren Auswirkungen längerfristig vor allem die Lehrer betreffen.

Berücksichtigung fand auch die Anregung, die Beschlußfassung über Gutachten des Akademiekollegiums den Inhabern einer einschlägigen *venia docendi* vorzubehalten (Abs. 4).

Besonders erwähnenswert ist die im Abs. 7 aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgesehene Möglichkeit einer befristeten Delegation von Entscheidungsbefugnissen an bestimmte Mitglieder des Akademiekollegiums. Eine solche Regelung würde sich vor allem wegen der Größe des Kollegiums empfehlen. Weniger wichtige Angelegenheiten, die einer Beratung und Beschlußfassung im Akademiekollegium oder in einer Kommission nicht bedürfen, könnten im Wege einer Delegation ohne bürokratischen Aufwand erledigt werden.

Zu § 37:

An der Akademie wird schon derzeit ein Mitteilungsblatt nach dem Vorbild der Universitäten herausgegeben. Der § 37 soll hierfür eine gesetzliche Grundlage schaffen. Einer Anregung des Verfassungsdienstes folgend, werden die generellen Anordnungen, die im Mitteilungsblatt kundzumachen sind, aufgezählt.

Zu § 38:

Die beabsichtigten Regelungen entsprechen im wesentlichen dem UOG. Wegen der besseren Übersicht wurden alle den Rektor betreffenden Bestimmungen in einem Paragraphen zusammengefaßt. Auf Grund der Ergebnisse der Vorberatungen wurde darauf verzichtet, für die Wahl des Rektors ein eigenes Wahlkollegium vorzusehen. Die Wahl soll wie bisher vom obersten Kollegialorgan vorgenommen werden.

Von Bedeutung sind vor allem die Bestimmungen der Abs. 2, 5, 12 und 13, weil die dort enthaltenen Vorschläge vom geltenden Organisationsrecht der Akademie abweichen.

Im Interesse einer Angleichung der Rechtslage an die der Universitäten soll die bisher einjährige Funktionsperiode des Rektors auf zwei Jahre verlängert werden. Im Gegensatz zum Universitätsrecht soll aber eine auch mehrmalige Wiederwahl des amtierenden Rektors wie bisher zulässig sein. Die Beibehaltung dieser Regelung würde sich empfehlen, weil die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte gezeigt haben, daß vom Kollegium jeweils nur ein relativ kleiner Kreis von Hochschulprofessoren in die engere Wahl gezogen wurde und das Amt des Rektors häufig mehrere Jahre hindurch von derselben Person ausgeübt wurde. Im Begutachtungsverfahren wurde ohne nähere Begründung von verschiedenen Stellen eine Einschränkung auf eine bloß einmalige Wiederwahl empfohlen. Aus dem angeführten Grund wurde in der Regierungsvorlage an der ursprünglichen Fassung festgehalten. Der in den Vorberatungen vorgebrachten Anregung, die Wiederwahl zwar unbegrenzt oft zuzulassen, aber die Funktionsperiode des Wiedergewählten mit jeweils einem Jahr zu begrenzen, wurde gleichfalls nicht gefolgt. Durch eine Wiederwahl wird zum Ausdruck gebracht, daß die Amtsführung des Rektors vom Kollegium gebilligt wurde und ihm daher erneut das Vertrauen ausgesprochen werden soll. Es wäre daher nicht einsichtig, die Funktionsperiode eines Wiedergewählten auf ein Jahr zu verkürzen.

Im Abs. 5 ist ein zweiter Wahlgang vor der Stichwahl nicht mehr vorgesehen.

Durch Abs. 12 soll wie an den Universitäten auch dem Rektor der Akademie der bildenden Künste das Recht auf ein Forschungssemester eingeräumt werden.

40

Der Regelungsvorschlag des Abs. 13 bezweckt die Schaffung einer Delegationsmöglichkeit zur teilweisen Entlastung des Rektors vorwiegend von Routineaufgaben.

Zu § 39:

In den Vorberatungen wurde auch die Frage diskutiert, ob an der Akademie nach dem Vorbild des Universitätsrechts die Funktion eines Prärektors eingeführt werden sollte. Es wurde einhellig die Meinung vertreten, eine solche Funktion sei entbehrlich. Die Hochschulprofessoren der Akademie, die sich für das Amt des Rektors zur Verfügung stellen, sind mit den Aufgaben und der Organisation der Akademie so vertraut, daß eine Einarbeitungsphase als Prärektor nicht erforderlich wäre. Auch für die Stellvertretung des Rektors ist ein Prärektor neben dem Prorektor nicht nötig. Die Regierungsvorlage verbleibt daher bei der derzeitigen Rechtslage, die nur die Funktion des Prorektors vorsieht. Auf die im Abs. 2 angeführten Fälle der Wahl eines Prorektors sollen die Bestimmungen über die Rektorswahl angewendet werden.

Zu §§ 40 bis 47:

Die Studienkommissionen der Akademie finden derzeit ihre gesetzlichen Grundlagen im § 18 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969 (Studienrichtung Architektur), im § 17 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971 (Studienrichtungen wissenschaftlich-künstlerischer Natur für das Lehramt an höheren Schulen), und im § 9 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983 (alle übrigen an der Akademie eingerichteten Studienrichtungen).

Schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage über das Kunsthochschul-Studiengesetz wurde auf die Absicht verwiesen, die Studienkommissionen, die wesentliche behördliche Aufgaben zu erfüllen haben, im Zuge der Neuordnung des Organisationsrechts aus rechtssystematischen Gründen im Organisationsgesetz anzuführen und näher zu regeln. Diese Absicht soll durch die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Entwurfes verwirklicht werden. Inhaltlich folgen die §§ 40 bis 47 im wesentlichen den §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul-Studiengesetzes. Besonders hinzuweisen ist lediglich auf § 41 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfes, wodurch klargestellt werden soll, daß gemeinsamen Studienkommissionen — also Studienkommissionen, die für zwei oder mehrere Studienrichtungen eingesetzt wurden — mindestens je ein Vertreter der Hochschulprofessoren, des Mittelbaues und der Studierenden einer jeden Studienrichtung anzugehören haben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Z 3 soll dem Vorsitzenden der Studienkommission in erster Instanz die Ent-

scheidung über Anträge Studierender in Studienangelegenheiten obliegen. Gemäß Art. II Abs. 2 Abschnitt C Z 28 EGVG gilt das AVG und somit auch dessen § 7 für die Organe der Akademie. Daraus ergibt sich, daß der Vorsitzende der Studienkommission an einer Sitzung dieser Kommission über die Berufungsentscheidung wegen Befangenheit nicht teilnehmen kann.

Die beabsichtigte Neuregelung soll eine einheitliche Rechtsgrundlage für alle Studienkommissionen der Akademie schaffen.

Zu §§ 48 bis 50:

Das geltende Akademie-Organisationsgesetz regelt die Verwaltungseinrichtungen der Akademie nur am Rande. Die Bestimmungen des § 11, die — wie viele andere Bestimmungen des Akademie-Organisationsgesetzes — auf Regelungen des alten Hochschul-Organisationsgesetzes verweisen, werden den vielfältigen Aufgaben des Rektorates und der Quästur sowie der Stellung des Rektoratsdirektors im Rahmen eines modernen und arbeitsteiligen Verwaltungsbetriebes nicht mehr gerecht.

Bereits im Zuge der Diskussion über das Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, wurde erkannt, daß das Studienwesen auch in verwaltungstechnischer Hinsicht einer näheren Regelung durch Rechtsvorschriften bedarf. Im § 51 KHStG wird dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Verpflichtung auferlegt, die Durchführung der Aufnahme der ordentlichen Hörer, der Aufnahme der Gasthörer und der außerordentlichen Hörer, die Inskription und die Evidenthaltung der Prüfungsleistungen durch Verordnung zu regeln und dabei zu bestimmen, welche Daten zur ordnungsgemäßen Erledigung dieser Verwaltungsvorgänge erforderlich sind, wobei auf eine rasche und einfache Durchführung Bedacht zu nehmen sein wird. Weiters werden in dieser Verordnung Form und Inhalt von Zeugnissen, Form und Inhalt der zur Aufnahme, Inskription und Evidenthaltung von Prüfungsleistungen erforderlichen Formblätter sowie der sonstigen Bescheinigungen und Urkunden, die in der zitierten Gesetzesbestimmung angeführt sind, zu regeln sein. Gemäß § 51 KHStG sind weiters Erhebungen über Daten zulässig, die eine Basis für Planungsarbeiten im Bereich der künstlerischen Hochschulen bieten sollen, wobei ausdrücklich auch eine automationsunterstützte Datenerhebung vom Gesetzgeber für zulässig erklärt wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch die Bestimmung des § 23 Abs. 7 KHStG von Bedeutung, wonach das Professorenkollegium unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel das Rektorat mit der Evidenthaltung der Studierenden zu betrauen hat.

Aus den erwähnten Bestimmungen ist die Absicht des Gesetzgebers, auch an den künstlerischen

Hochschulen eine den zeitgemäßen Erfordernissen gerecht werdende Verwaltung zu gewährleisten, klar ersichtlich. Die Reform der Verwaltungseinrichtungen wird nicht nur wegen der Neuordnung des Studienwesens, die durch das KHStG vorgenommen wurde, erforderlich, sie findet ihre sachliche Begründung und Rechtfertigung auch in der Notwendigkeit einer Verbesserung der Effektivität der Personal- und Materialverwaltung, des Einsatzes der Budgetmittel sowie der Information.

Bei der Ausarbeitung des Erstentwurfes stellte sich die Frage, welche Organisationsform für die Verwaltungseinrichtungen gewählt werden sollte.

Schon allein im Hinblick auf eine Rechtsvereinheitlichung im Bereich des Hochschulwesens war es naheliegend, bei der organisatorischen Neugestaltung der Verwaltungseinrichtungen der Akademie das durch das Universitäts-Organisationsgesetz geschaffene Modell (§§ 78 bis 81 UOG) und die bei der Vollziehung des UOG gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Auf die überwiegend positiven Erfahrungen, die im Bericht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Nationalrat vom Mai 1980 ihren Niederschlag fanden, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Das UOG geht von dem Gedanken aus, daß eine nach modernen Gesichtspunkten gestaltete Verwaltungsorganisation, in der insbesondere auch auf den Einsatz zeitgemäßer technischer Hilfsmittel (ADV) Bedacht genommen wird, eine der Voraussetzungen für einen geordneten und effektiven Lehr- und Forschungsbetrieb darstellt.

Auch die Verwaltungseinrichtungen der Akademie sollen im Interesse der Lehre, der Erschließung der Künste und der Forschung tätig werden und die akademischen Funktionäre weitestgehend von Verwaltungsarbeit im engeren Sinn entlasten. Vor allem der Rektor soll sich in Hinkunft stärker als bisher kreativen Aufgaben widmen können.

Für die Wahl der Bezeichnungen „Akademiedirektion“ und „Akademiedirektor“ war der schon eingangs erwähnte Umstand maßgebend, daß die Hochschule selbst unter der Bezeichnung „Akademie“ weitergeführt werden soll.

Die Akademiedirektion soll von einem rechtskundigen Verwaltungsfachmann geleitet werden, der in Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unterstellt werden und in Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches dem Rektor unterstellt bleiben soll. Die rechtlich und faktisch oft schwierige Verwaltungsarbeit, die an einer Hochschule zu leisten ist, wird schon derzeit zu einem wesentlichen Teil vom Rektoratsdirektor erledigt, obwohl diesem nach dem Wortlaut des geltenden Akademie-Organisationsgesetzes (§ 11 A-OG im Zusammenhang mit § 55 H-OG) nur die Leitung der „Rektoratskanzlei“ zukommt, während das Rektorat vom Rektor zu leiten ist. Diese

Regelung ist nicht nur unklar (zur Leitung einer Kanzlei bedürfte es keines rechtskundigen Beamten), sie geht auch an der Realität vorbei.

Das Personal der Akademiedirektion und der Quästur soll dem Akademiedirektor und in weiterer Folge dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unterstellt werden.

Die Gründe, die für eine Neuregelung im Sinne des § 50 des Erstentwurfes (§ 49 der Regierungsvorlage) angeführt wurden, sprechen auch für eine dem UOG weitgehend anzugleichende Regelung des Aufgabenbereiches der Quästur und ihrer Stellung im Gefüge der Hochschulverwaltung (§ 51 des Erstentwurfes, § 50 der Regierungsvorlage). Die Unterstellung des Leiters der Quästur unter den Akademiedirektor findet ihre sachliche Rechtfertigung darin, daß die Quästur mit Verwaltungsaufgaben haushaltsrechtlicher Natur (insbesondere mit Zahlungsgeschäften) betraut ist und daher der Kontrolle und den Weisungen eines rechtskundigen Beamten unterliegen sollte.

Die nähere Umschreibung der Aufgabenbereiche beider Verwaltungseinrichtungen konnte mit wenigen Abweichungen aus dem UOG übernommen werden, da sie auch den Erfordernissen der Akademie gerecht wird.

Die Neuregelung der Verwaltungseinrichtungen, insbesondere die Frage der künftigen Stellung des Akademiedirektors in der Weisungshierarchie bot schon in den Vorberatungen Anlaß zu einer eingehenden Diskussion, bei der grundlegende Mißverständnisse auftraten. Wie sich aus einer Reihe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren ergibt, sind nach wie vor unzutreffende Auffassungen über die intendierten Befugnisse des Akademiedirektors vorherrschend. Es wurde die Meinung vertreten, der Erstentwurf bezwecke die Übertragung schwerwiegender Entscheidungskompetenzen an kunstferne Verwaltungseinheiten. Eine derartige Absicht ist weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinnzusammenhang der einschlägigen Regelungsvorschläge des Erstentwurfes abzuleiten. Aus diesem Grund weist die Regierungsvorlage keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Erstentwurf auf.

Die Akademiedirektion soll eine zur administrativen Durchführung (der § 49 Abs. 1 spricht daher ausdrücklich von „Bürogeschäften“) der Entscheidungen der Organe der Akademie und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als Organ des Bundes berufene Einrichtung werden, wobei dem Akademiedirektor aus eigenem eine Organstellung nicht zukommen soll. Abgesehen von jenen Fällen, in denen dem Akademiedirektor von einem gesetzlich zur Entscheidung, Verfügung oder Vertretung berufenen Organ Befugnisse delegiert werden (siehe §§ 36 Abs. 7 und 38 Abs. 13), wird sich seine Funktion auf die Leitung einer Einrichtung zu beschränken haben, die zur Leistung von Hilfsdiensten zur Verfügung steht (vgl. auch

das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1982, GZ 8107/0191-13). Die Entscheidungsbefugnisse der Organe der Akademie würden somit durch eine dem Entwurf entsprechende gesetzliche Regelung in keiner Weise eingeschränkt werden.

Aus der vorgeschlagenen Regelung des § 49 Abs. 4, wonach der Akademiedirektor künftig in Angelegenheiten des übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereiches dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unterstehen soll, ist nicht abzuleiten, daß in diesem Wirkungsbereich nur mehr der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung dem Akademiedirektor Weisungen erteilen kann. Wie im 2. Durchführungserlaß zum UOG ausführlich dargelegt wurde, ist § 80 Abs. 3 UOG, dem die vorgeschlagene Regelung nachgebildet wurde, keinesfalls derart zu interpretieren, daß der Universitätsdirektor im staatlichen Wirkungsbereich nur vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung angewiesen werden kann (vgl. auch Rebhahn, Weisungen im Universitätsbereich, Manz 1982, S. 109 ff). Die Bestimmung des § 49 Abs. 4 besagt lediglich, daß im autonomen Wirkungsbereich die Reihe der weisungsbefugten Organe beim Rektor und im staatlichen Wirkungsbereich beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung endet. Sie sagt jedoch nichts darüber aus, welche Organe der Akademie im einzelnen zur Erteilung von Weisungen im autonomen wie im staatlichen Wirkungsbereich berufen sind. So wie diese Bestimmung im Zusammenhang mit dem autonomen Wirkungsbereich nur den Rektor, nicht aber alle anderen Organe der Akademie nennt, die dem Akademiedirektor gegenüber weisungsberechtigt sind (zB Vorsitzende von Studienkommissionen, Vorsitzende von Prüfungskommissionen und Prüfungssenaten, Prüfer), nennt sie auch im staatlichen Wirkungsbereich nur den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, obgleich alle anderen Organe der Akademie dieses Weisungsrecht auch haben, soweit sie zur Erfüllung von Aufgaben im staatlichen Wirkungsbereich berufen sind und zur administrativen Bearbeitung ihrer diesbezüglichen Entscheidungen der Akademiedirektion bedürfen.

Schon in den Vorberatungen wurde geltend gemacht, die Anschaffung von Sachgütern für Lehr- und Forschungszwecke sowie die Durchführung von Veranstaltungen (Ausstellungen, Tagungen usw.) könne wegen des engen Zusammenhanges zwischen künstlerischen (wissenschaftlichen) Entscheidungen und der damit verbundenen organisatorischen Arbeiten dem Akademiedirektor auch im administrativen Bereich nicht allein überlassen werden. Dieser Überlegung wurde insofern entsprochen, als im § 49 Abs. 2 Z 2 eine gegenüber dem UOG vereinfachte Regelung vorgesehen wurde, die dem Akademiekollegium eine weitreichende Entscheidungsbefugnis einräumt und in der Z 12 nur von einer Mitwirkung der Akademiedi-

rektion bei der Durchführung von Veranstaltungen gesprochen wird.

Im Katalog der im § 49 Abs. 2 demonstrativ angeführten Bürogeschäfte ist im besonderen auch auf die Z 1 hinzuweisen, wonach der Akademiedirektion die Besorgung der Personalangelegenheiten der Akademie obliegen soll. Da eine institutionelle Einschränkung nicht vorgesehen ist, soll die Akademiedirektion auch für den Bereich der Bibliothek tätig werden. Obwohl die Bibliothek eine eigene Dienststelle ist, wäre es nicht zweckmäßig, dieser relativ kleinen Einrichtung, die über keinen rechtskundigen Bediensteten verfügt, die Führung von Personalangelegenheiten zu übertragen. Auch hier wird der Akademiedirektor nur für die administrative Umsetzung der Entscheidungen des Bibliotheksdirektors zu sorgen haben. Ein Entscheidungsrecht in Personalangelegenheiten der Bibliothek soll ihm nicht zustehen.

Für die Erledigung der Personalangelegenheiten ist die Führung einer Personalevidenz unerlässlich. Das Akademie-Organisationsgesetz soll die rechtliche Basis für eine automationsunterstützte Führung einer solchen Evidenz schaffen. Den Intentionen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, sowie der Rechtsmeinung der Datenschutzkommission folgend, wurden in die Regierungsvorlage nähere Angaben über die zu ermittelnden und zu verarbeitenden Daten sowie über die Kreise der Betroffenen und die Dateneempfänger aufgenommen. Eine weitergehende als im § 49 Abs. 2 Z 1 vorgesehene Konkretisierung der Datenarten würde sich in einem Gesetz als äußerst schwierig erweisen. Dies hat auch die Datenschutzkommission in ihrer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Ausdruck gebracht. Dem Schutzbedürfnis der Betroffenen wird durch die vorgeschlagene einschränkende Formulierung, wonach nur Daten ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden dürfen, die dienst- und besoldungsrechtlich relevant und für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Angehörigen der Akademie wesentlich sind, ausreichend Rechnung getragen. Es wird sich somit nur um Daten handeln, auf die im Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten (zB Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333; Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, Hochschulassistentengesetz, BGBl. Nr. 216/1962, Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54) oder in den für die Beschäftigung und Entlohnung von Lehrern der Akademie, die in keinem Dienstverhältnis stehen, Bezug genommen wird. Hier sind das Akademie-Organisationsgesetz selbst, aber auch das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, anzuführen.

Zu § 49 Abs. 2 Z 10 ist zu bemerken, daß den Anregungen der Datenschutzkommission nach einer Konkretisierung der zu ermittelnden und zu verarbeitenden Daten soweit als möglich entspro-

chen wurde. Eine gesetzliche Ermächtigung für die Datenübermittlung erscheint nicht erforderlich, da nur eine anonymisierte Übermittlung vorgesehen ist. Die Informationen werden in erster Linie für den Hochschulbericht (§ 54 Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, im Zusammenhang mit § 44 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966) sowie für statistische Zwecke und Planungsvorhaben benötigt.

Im § 50 wurde der Abs. 2 in der im Erstentwurf enthaltenen Fassung gestrichen. Da die Quästur ausschließlich Aufgaben zu erfüllen hat, die sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes bestimmen, richtet sich die Zulässigkeit eines Einsatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Besorgung dieser Aufgaben nach den erwähnten Vorschriften. Hier sind vor allem das Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978, und die „Allgemeine Kassenvorschrift – AKV“ zu erwähnen. Eine Regelung im Akademie-Organisationsgesetz ist daher entbehrlich und wäre auch aus rechtssystematischen Gründen problematisch.

Zu § 51:

Bei der Aufzählung der Studieneinrichtungen wurden die im geltenden Akademie-Organisationsgesetz noch vorgesehenen „Schulen“ nicht mehr berücksichtigt, da solche schon seit langem nicht mehr bestehen. Dem Unterricht in den zentralen künstlerischen Fächern dienen ausschließlich die Meisterschulen.

Zu § 52:

Die Meisterschulen sind jene Einrichtungen, die das künstlerische Profil der Akademie prägen. Ihren Aufgabenbereich bilden die Kunstlehre, die Erschließung der Künste sowie in Einzelfällen auch eine künstlerisch-wissenschaftliche Tätigkeit (zB Restaurierung und Konservierung). Vorherrschende Unterrichtsform in den Meisterschulen ist der künstlerische Einzelunterricht. Da die persönliche Betreuung der Studierenden und die Förderung ihrer individuellen kreativen Anlagen die Arbeitskraft der Leiter der Meisterschulen und ihrer Mitarbeiter in einem hohen Maß beansprucht, ist die Zahl der Studierenden in den einzelnen Meisterschulen relativ gering. Es wird daher auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen müssen, für ein und dasselbe Fach zwei oder mehrere Meisterschulen einzurichten.

Die Leitung der Meisterschulen durch Ordentliche Hochschulprofessoren entspricht der bisherigen Regelung.

Der Kreis der Lehrer, die mit der supplierenden Leitung einer Meisterschule betraut werden können, soll analog dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz auf alle fachzuständigen Lehrer der Akademie erweitert werden. Zur Vermeidung einer

Änderung der Paritäten erschiene es jedoch sinnvoll, interimistischen Leitern von Meisterschulen im Akademiekollegium nur beratende Stimme und Antragsrecht einzuräumen.

Zu §§ 53 und 54:

Im Gegensatz zu den Meisterschulen dienen die Institute der wissenschaftlichen Lehre und der Forschung, die gleichfalls zum Aufgabenbereich der Akademie zählen. Was die Errichtung, Benennung und Auflfassung sowie die Leitung (interimistische Leitung) betrifft, sollen die gleichen Bestimmungen wie für die Meisterschulen gelten. Da an den Instituten nur in Ausnahmefällen Einzelunterricht erteilt wird, besteht keine Notwendigkeit, für ein Fach zwei oder mehrere Institute einzurichten. Eine dem § 52 Abs. 1 dritter Satz analoge Bestimmung ist daher entbehrlich.

Das Institutsmodell des UOG wurde weder für die Institute noch für die Meisterschulen übernommen. Die Institute der Akademie sind – bezogen auf die Hochschulprofessoren – ausschließlich „Ein-Mann-Institute“. Die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter übersteigt selten zwei Personen.

Angesichts derartiger Größenverhältnisse erscheint die Schaffung von Kollegialorganen (Institutskonferenz oder vergleichbare Einrichtungen) auf Institutsebene nicht sinnvoll.

Zur Regelung des Institutsbetriebes sieht schon das geltende Organisationsrecht eine Institutsordnung vor. In der Regierungsvorlage wird der Inhalt der Institutsordnung näher determiniert.

Die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrag Dritter oder für eine Bundesdienststelle durch ein Institut ist im § 15 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, näher geregelt. Ein Verweis auf dieses Bundesgesetz ist daher ausreichend.

Zu § 55:

Den Instituten der Akademie obliegt neben anderen Aufgaben die wissenschaftliche Forschung, soweit diese in einem Zusammenhang mit der Erschließung der Künste und der Kunstlehre steht. Eine Rechtsgrundlage für eine institutionalisierte Zusammenarbeit der Institute verschiedener künstlerischer Hochschulen bestand bisher nicht. Durch die vorgeschlagene Regelung soll die Möglichkeit einer die Grenzen der Akademie überschreitenden Forschungsarbeit geschaffen werden. Wegen der andersartigen Organisation der Universitätsinstitute kann die Errichtung gemeinsamer Institute der Akademie und der Universitäten nicht in Betracht gezogen werden. Im § 20 Abs. 5 UOG wurde durch die Bestimmungen über interuniversitäre Studienkommissionen wohl dem Umstand Rechnung getragen, daß Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung gemeinsam mit der Durch-

führung einer Studienrichtung betraut werden können (vgl. auch die Bestimmungen des § 40 Abs. 3 der Regierungsvorlage), wegen der besonderen Struktur der Universitätsinstitute wurde aber bei den interuniversitären Instituten (§ 20 Abs. 3 UOG) ausdrücklich nur auf Universitäten und deren Zusammenwirken Bedacht genommen.

Zu § 56:

Kurse und Lehrgänge sollen das Lehrangebot ergänzen. Besondere Erwähnung verdienen die im § 3 Z 4 des Kunsthochschul-Studiengesetzes angeführten Kurse und Lehrgänge, die der Weiterbildung der Absolventen dienen sollen.

Zu § 57:

Auch die Veranstaltungen — abgesehen von solchen der akademischen Repräsentation — dienen der Lehre, der Erschließung der Künste und der Forschung und sind daher den Studieneinrichtungen zuzuzählen.

Die am häufigsten in Betracht kommenden Veranstaltungen wurden im Abs. 1 demonstrativ angeführt.

Die Gastvortragenden werden hier und nicht im § 7 genannt. Die Bindung eines Gastvortragenden, der oftmals nur einen einzigen Vortrag abhält, an die Akademie ist so gering, daß eine Zuordnung zu den Lehrern nicht vertretbar erschien.

Unter den im Abs. 4 erwähnten Publikationen sind Ausstellungskataloge, Tagungsberichte, Veröffentlichungen von Vorträgen und ähnliche Druckwerke zu verstehen.

Zu § 58:

Die an der Akademie bestehenden Sammlungen, die eine wesentliche Funktion im Lehr- und Forschungsbetrieb sowie in der Erschließung der Künste zu erfüllen haben, werden im VII. Abschnitt des Entwurfes unter der Bezeichnung „Besondere Einrichtungen“ zusammenfassend behandelt.

Zu § 59:

Das UOG (§§ 84 bis 89) führte auch im Bereich der Universitätsbibliotheken zu einer Neuordnung, die der Bedeutung und den vielfältigen Aufgaben dieser Einrichtungen gerecht wurde. Die Reform des universitären Bibliothekswesens diente als Vorbild für die Neufassung der einschlägigen Bestimmungen für die Kunsthochschulen durch die Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz aus dem Jahre 1978 (BGBl. Nr. 85). In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage über das zuletzt zitierte Bundesgesetz wurde auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Gestaltung des Bibliothekswesens im Hochschulbereich hingewiesen. Die vor dem Inkrafttreten der erwähnten Novelle für die Bibliotheken der Kunsthochschulen geltenden

Rechtsvorschriften waren unbefriedigend. Unzureichend geregelt waren beispielsweise die Obliegenheiten des Leiters der Bibliothek in Abgrenzung zu den Befugnissen des Gesamtkollegiums sowie die Unterstellungsverhältnisse im Personalbereich. Einer genaueren Regelung bedurften auch das Budget und der Stellenplan der Hochschulbibliotheken. Die Bestimmungen des § 85 Abs. 2 bis 4 UOG über die Errichtung und Organisation von Fachbibliotheken wurden in das Kunsthochschul-Organisationsgesetz nicht übernommen, da im Hinblick auf den im Vergleich zu den Universitätsbibliotheken geringeren Umfang der Kunsthochschulbibliotheken an einer solchen Regelung kein Bedarf bestand.

Die Gründe, die im Jahre 1978 für die Novellierung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes maßgebend waren, haben ohne Einschränkung auch für die Neuordnung der Organisation der Bibliothek der Akademie Geltung. Mit dem neuen Akademie-Organisationsgesetz soll somit der letzte Schritt zur Vereinheitlichung der für die Universitäts- und Hochschulbibliotheken geltenden Bestimmungen gesetzt werden.

Zu § 60:

Das Kupferstichkabinett ist eine traditionsreiche, international bekannte Sammlung, die weitgehend nach bibliothekarischen Grundsätzen geführt wird. An der historisch gewachsenen Verflechtung von Bibliothek und Kupferstichkabinett soll auch in Hinkunft festgehalten werden. Die Sammlung soll daher der Bibliothek angegliedert bleiben und auch weiterhin vom Bibliotheksdirektor geleitet werden.

Im Begutachtungsverfahren wurde von verschiedenen Stellen gefordert, den Bibliotheksdirektor auch in seiner Funktion als Leiter des Kupferstichkabinetts dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unmittelbar zu unterstellen, da eine verschiedenartige Regelung für die beiden Funktionen nicht zweckmäßig sei. Dieser Anregung wurde gefolgt, bezüglich des Genehmigungsrechtes des Akademiekollegiums für den Erwerb von Sammlungsobjekten wurde vom Erstentwurf nicht abgegangen. Die Sammlung hat vorwiegend Lehr- und Forschungszwecken zu dienen. Für den Erwerb von Sammlungsobjekten sind in jedem Fall (also auch bei einem unentgeltlichen Erwerb) künstlerische Kriterien maßgebend. Die Beurteilung der Qualität und der Preisangemessenheit eines zu erwerbenden Kunstobjektes sowie die Entscheidung darüber, ob durch dessen Erwerb eine sinnvolle Ergänzung der Sammlung erzielt werden könnte, müßte dem Akademiekollegium (bzw. einer von diesem allenfalls eingesetzten Kommission) als dem für Lehr- und Forschungsangelegenheiten primär zuständigen Organ überlassen bleiben.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 27 Abs. 1 Z 8 und auf § 34 Abs. 4 zu verweisen,

wonach dem Bibliotheksdirektor im Akademiekollegium bzw. in einer Kommission bei Behandlung von Angelegenheiten des Kupferstichkabinetts Sitz und Stimme zukommen soll.

Bezüglich des Personals des Kupferstichkabinetts, der Unterstellungsverhältnisse und des Aufnahmeverfahrens wird auf § 9 Z 1, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 3 sowie auf § 24 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 61:

Die Gemäldegalerie hat in der Lehre, in der Erschließung der Künste und in der Forschung die gleichen Aufgaben zu erfüllen wie das Kupferstichkabinett, sie weist aber keine organisatorischen oder personellen Verbindungen zur Bibliothek auf.

Bezüglich des Erwerbes von Sammlungsobjekten sowie hinsichtlich des Personals sollen die gleichen Regelungen gelten wie für das Kupferstichkabinett.

Werden Angelegenheiten der Gemäldegalerie im Akademiekollegium oder in einer Kommission dieses Kollegialorgans behandelt, so soll der Leiter der Galerie im Kollegium (in der Kommission) Sitz und Stimme haben (siehe § 27 Abs. 1 Z 9 und § 34 Abs. 4).

Zu §§ 62 bis 69:

Die in den §§ 62 bis 65 sowie 67 angeführten Ehrungen wurden aus dem geltenden Organisationsrecht ohne wesentliche Abweichungen übernommen. Die Möglichkeit der Schaffung von Ehrenzeichen (§ 66) ist im geltenden Organisationsrecht nicht vorgesehen. Die Regierungsvorlage folgt hier dem § 101 UOG, da ein Bedarf an einer solchen Regelung auch für die Akademie besteht. Der § 68 folgt einer Anregung aus Hochschulkreisen.

Zu § 70:

Die Fassung des § 70 soll hinsichtlich des Ausmaßes der Geldstrafe dem § 109 Abs. 2 UOG angeglichen werden. Den im Begutachtungsverfahren vom Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst sowie vom Bundesministerium für Justiz vorgebrachten verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Bedenken gegen einen „Primärarrest“ wurde in der nunmehrigen Fassung des § 70 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zu §§ 71 und 72:

Das neue Akademie-Organisationsgesetz soll mit Beginn des Studienjahres 1987/88 — sohin mit 1. Oktober 1987 — in Kraft treten.

Für die Wahl (Entsendung) der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Akademiekollegiums soll ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Ein Semester erscheint hierfür ausreichend. Das neu zu bildende Kollegialorgan könnte somit bis zum Ende des Wintersemesters 1987/88 konstituiert werden. Bis dahin soll das bisherige Professorenkollegium die Funktionen des obersten Kollegialorgans ausüben, und zwar auf Grund der Bestimmungen des neuen Organisationsgesetzes.

Die Wahl des Rektors für das Studienjahr 1987/88 soll noch nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955, erfolgen. Es würde somit im Juni 1987 die Rektorswahl letztmalig für eine einjährige Funktionsperiode vom Professorenkollegium vorzunehmen sein. Rechtsgrundlage für die Ausübung des Amtes des Rektors und des Prorektors wären allerdings ab 1. Oktober 1987 die Bestimmungen des neuen Akademie-Organisationsgesetzes.

Auch die bereits eingerichteten Studienkommissionen sollen als Studienkommissionen im Sinne des neuen AOG gelten. Ihre Befugnisse werden sich ab dem Inkrafttreten des neuen AOG nur nach diesem Bundesgesetz bestimmen. Eine Neukonstituierung soll nur für jene Studienkommissionen vorgesehen werden, die für zwei oder mehrere Studienrichtungen eingesetzt wurden und denen nicht schon jetzt wenigstens je ein Vertreter der Hochschulprofessoren, des Mittelbaues und der Studierenden aus jeder dieser Studienrichtungen angehören.

Durch die Abs. 4 und 5 sollen die dort angeführten Bediensteten in leitenden Funktionen, die seit Jahren an der Akademie tätig sind und weitreichende Erfahrungen besitzen, von Gesetzes wegen in die in der Regierungsvorlage vorgesehenen vergleichbaren Funktionen übergeleitet werden. Bei den Bibliotheksdirektoren der Kunsthochschulen wurde schon im Art. II Z 1 des Bundesgesetzes vom 18. Jänner 1978, BGBl. Nr. 85, in gleicher Weise verfahren. Der Abs. 6 enthält eine Übergangsbestimmung für anhängige Berufungs- und Habilitationsverfahren.

Zu § 73:

Die Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes würde zur Gänze in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung fallen.